Decis.
62h

ecis.
862
2 h

Hufnagel

Decis. 62 h

Beleuchtung

der

in Ansehung der Saline

zu

Schwäbisch=Hall

bestehenden Rechtsverhältnisse.

Mit Beilagen.

Von

dem Abgeordneten von Schw. Hall

C. F. Hufnagel

Oberamtsrichter in Tübingen.

Tübingen,

bei C. F. Osiander.

1827.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der Herr Finanzminister sagt in seinem Vortrage bei Uebergebung des Haupt-Finanz-Etats für die dreijährige Periode vom 1. Jul. 1826. bis 1829.:

„Die Vortheile, welche der Staat aus seinen Salinen ziehe, würden noch größer seyn, hafteten nicht auf denselben so bedeutende ungewöhnliche Lasten.

Es gehören dahin insbesondere die nahe an jährlich 70,000 fl. sich belaufenden Entschädigungen, welche den vormaligen Interessenten der Haller Saline entrichtet werden müssen, u. s. w."

Eine solche aus ihrer Rubrik speziell ausgehobene jährliche Ausgabe muß wohl die Aufmerksamkeit der Kammern auf sich ziehen, und es kann für diejenigen Glieder, welche von den besonderen rechtlichen Verhältnissen gar nicht oder nicht vollständig unterrichtet sind, um so leichter die Frage entstehen, ob denn diese Ausgabe nicht zu heben oder wenigstens zu mindern sey, da bereits im Publikum bekannt ist, daß zwischen der Finanz-Behörde und den vormaligen Interessenten der Saline zu Hall Differenzien bestehen.

Dieser Frage soll die folgende Beleuchtung der bestehenden Rechtsverhältnisse begegnen, sie soll überzeugen, daß die Verbindlichkeit, welche der Staat bisher erfüllt hat, auf Verträgen beruht, denen unsere Gerichte ihre verbindliche Kraft zuerkennen müßten, wenn je die Finanz-Verwaltung einseitig ihren Vortheil mit dem Ruine einer ganzen Stadt verfolgen wollte.

Um die gegenwärtig bestehenden Rechtsverhältnisse klar darzulegen, muß Geschichtliches vorangeschickt werden.

Die Entdeckung der Salzquelle von Hall und die Ansiedelung um dieselbe, der Ursprung der Stadt, verliert sich in das hohe Alterthum.

Vielleicht benüzten diese Quelle schon die Römer, die sich in jener Gegend festgesezt hatten; schon im 13ten Jahrhundert, im Jahr 1231 nennt sie eine Urkunde, nach welcher der König Heinrich dem Kloster Denkendorf einen Antheil (patellam salis) geschenkt hatte a), schon vom 14ten Jahrhundert datiren die gegenwärtig noch bestehenden Rechts-Verhältnisse.

Im Jahr 1306 wurde nämlich die Quelle samt dem umliegenden Grund und Boden, dem Haal, durch eine Grundvereinigung auf ewige Zeiten in 111 Theile getheilt. Diese 111 Eigenthümer der Saline, bestehend aus dem in der Stadt und Umgegend angesessenen Adel und Geschlechtern, so wie aus verschiedenen Klöstern b),

---

a) Preschers Geschichte der Grafschaft Limpurg, Th. I. Abschn. 3.

b) Bei dem Abmangel älterer Acten, ohne Zweifel eine Folge der totalen Feuersbrunst im J. 1376, ist es nicht möglich, die ersten Besitzer der Sieden bei der Grundabtheilung anzugeben, doch ist ein Bronnenbau-Protocoll von 1496. vorhanden, welchem ein Verzeichniß aller damaligen Besitzer der Sieden angehängt ist. Diese Besitzer von 1496. waren schwerlich alle natürliche Nachkommen der ersten Geschlechter, die solchen gebaut haben, sondern es hatten wahrscheinlich viele ihren Antheil erst später unter allerlei Rechtstiteln an sich gebracht.

hatten gleiches Recht, sie hatten jährlich gleiche Antheile der Sole, ein Fuder (zu 20 Eymern, den Eymer zu 30 Maas gerechnet) anzusprechen, mußten daher in den 111 gleich großen und geeichten Salzpfannen zu gleicher Zeit zu sieden anfangen und aufhören. Anfänglich ließen sie, die Herren von Grund und Boden des Haals genannt, in ihren um den Bronnen herum aufgestellten Stätten oder Siedhütten ihre Antheile an der Sole durch ihre Siedknechte versieden, das gewonnene Salz verwerthen, und sich darüber Rechnung ablegen; da aber diese Selbst-Administration für sie nicht sonderlich ergiebig seyn mochte, so fiengen sie bald, noch im 14ten Jahrhundert an c), nach dem Geiste des damals herrschenden Lehensystemes unter Vorbehalt des directen oder Grund-Eigenthums ihr nuzbares Eigenthum Bürgern, welche früher als Taglöhner das Geschäft Salz zu sieden, betrieben hatten, gegen jährliche Entrichtung eines Quantums Küchen- oder Tafelsalzes, der Hofschilpe, und eines nach den Gewerbs-Umständen festzusetzenden Geld-

c) In einem Kaufbriefe vom J. 1324 findet sich noch keine Spur, daß damals Eigenthum und Erb schon getrennt gewesen, dagegen läßt sich aus einem Kaufbriefe vom J. 1346, nach welchem einem Frühmeßaltar im Spital ein Siedensantheil verkauft ist, namentlich aus den Worten: dem Sieden, das jetzt Heinmann siedet, schließen, daß Eigenthum und Erb damals schon, jedoch nur temporär, getrennt war.

Canons zu einem rechten Erbe zu verleihen cc), das ist, in Erbpacht zu geben d).

---

cc) Als Probe mögen folgende zwei Erbverleihungs-Briefe dienen.

Barfüßer-Erbbrieff über die zwey Sieden bei dem Stegthürlein 1372.

Wir Bruder Johannes Junker Gardian und der Convent gemeiniglich des Hauses zu Halle, Barfüßer Ordens, thun kund und versehen offentlich in diesem Brieffe, allen die ihn lesen oder hören lesen, daß wir mit wohlbedachtem muth und einmüthigliche, für Uns und all unsere nachkommen verliehen haben und auch verleihen mit diesem gegenwärtigen Brieff zu einem rechten Erben Cuntzen Vogelmann dem Sieder, Bürger zu Halle und seinen Erben unser zwey sieden, die da gelegen seyn zu Halle in dem Haale, in einem Haalhause, das da gelegen ist bei dem Steegthürlein in dem Sulfur, mit allem dem das darzu gehört, gesuchts und ungesuchts, also daß Er und sein Erben Uns und unsern nachkommen alle Jahr, davon geben sollen, wie hohe die Burger zu Halle andere Sieden verleihen ohngefehrlich, dazu sollen sie Uns geben von den obbeschriebenen Sieden alle Jahr einen schöffel saltz für die Hof-Schilpe, auch soll Conrad Vogelmann der Ehegenannte und seine Erben das vorgenannt Haalhauß alle Jahr jährlichs beßern und machen, wanns ihm das nothgeschicht, oder wann es sein bedarf, es sey innwendig oder auswendig, an Nachen, an Sulen oder wo es sein bedarf zu bauen, ohn unser oder unsrer nachkommen schaden und gefährlichen, und des zu wahrem Urkund und sicherheit aller vorgeschriebenen Rede haben wir ihm diesen Brieff geben, versiegelt mit unsern eigen Insiegel des Gardians und des Convents der obgenannten, der geben ward, da man zählt von Christus Geburt

So theilte sich das Eigenthum der Saline in zwey Haupttheile, in das Ober- und Nutzungseigen-

---

Dreyzehenhundert Jahr und darnach in dem Zwey und Siebenzigsten Jahr, an dem nächsten Dienstag vor St. Peters Tag Chathedrae.

Michel Seuboths Erb-
Brieffe über Keckin.

Ich Elisabetha Keckin, Philipps von Angenlochs seelig eheliche verlassene Wittib zu Schwäbisch Halle und Ich Hans Merstatt der junge, Burger daselbst, bekennen offentlich und thun kund allermänniglich mit diesem Brieffe, daß wir mit gutem vereinten Willen und wohlbedachten Sinnen und müten, auch gemeiner tat und handlunge, für Uns und alle unsere Erben, zu einem rechten steten und ewigen Erbe verliehen und vererbt haben Michel Seybothen auch Burgern zu Hall und allen seinen Erben, Unser halb Sieden, daran das andere gegenhalbtheil desselben Michel Seyboths ist, allhie zu Hall im Haal in dem Haalhauß zwischen Hermann Büschlers, Michel Senfften und Hansen Otten Sieden gelegen mit allen Zugehörden und Rechten, weile Er und seine Erben das vergelten und verdienen mögen, und auch also bescheidentlich, daß Er und alle sein Erben das vorgeschrieben halbsieden mit allen seinen Zugehörden und Rechten hinfüro allwegen in gutem wesentlichen Baut haben und halten, und Uns und unsern Erben jährlichs davon reichen und geben sollen die gewohnliche Rechnung, als sich von solchen halben Sieden gebührt, uf zwey Zil, nemlich halbs uf S. Jacobs des heiligen mehreren zwölff Botten tag, und das ander halbtheil uf das Heilig hochzeitlich Fest Weihennacht, alles ohne schaden, nach des Haals der Stadt Hall Gewohnheit und Recht ohne Geuärde, wo aber der vermelt Michael Seyoth oder seine Erben an wesentlich

thum, in Lehen und Erb, in Lehenherren und Erbsieder. Die Lehenherren waren Eigenthümer

Bauhaltung oder Bezahlung ehegerürt gewohnlicher Rechnung, uf ein oder mehr Zil, säumig und die nit thun würden inmaßen wie vorsteet, so haben wir obgenannten Elisabetha Keckin und Hans Merstatt und alle unsere Erben macht und gewalt sölch halbsieden zu unsern hand zu nehmen und Pfannen und Gewerd scheiden zu lassen, aber nach des Haals der Stadt Hall Gewohnheiten und Recht auch fürbaß ewiglich, alles getreulich und ungefährlich, und daß zu wahrem Urkunde, so hab ich obgenannte Elisabetha Keckin mit Fleiß erbetten, den Erbaren und vesten Rudolf Nägelein zu Hall, daß er von meiner fleißigen gevett und meinen wegen sein eigen innsiegel doch ihm und seinen Erben ohne schaden Zugezeugknuß offentlich an diesem Brief gehangen hat und zu noch mehrer gezeugknuß, so hab ich obbemelter Hans Merstatt von mein selbs wegen mein eigen Innsiegel auch hieran gehangen, der geben ist am Freitag nach S. Peter und Pauls der zweier heiligen zwölf Botten tag alß man zählt nach Christi unser lieben Herrn Geburt, Fünfzehnhundert und Drey Jahre.

(L. S.) (L. S.)

d) Es ist dieser Erbvertrag weder mit einer römischen Emphyteysis, bei welcher ein beständig gleicher Canon in Geld oder Naturalien abgereicht wird, noch mit einem gewöhnlichen Lehen, bei dem der Lehenmann, bei Veränderungs-Fällen, Lehentaxe oder Handlohn, Sterbfall und dergleichen in recognitionem dominii directi leisten muß, zu vergleichen, es ist vielmehr der Sieder eigentlich Erbpächter, der alle Jahre den Bestand, so wie er ihm, nach dem Ertrag des Siedens gemacht wird, zu bestimmten Zeiten entrichten muß, aber auch von dem Lehenherrn fordern kann, daß er ihm seinen

des Bronnens, des Bodens und der daraus entquellenden Sole, es lagen ihnen daher auch die Kosten der Fassung und Erhaltung des Bronnens und der Ausförderung der Sole allein ob *); die Erbsieder aber waren allein berechtigt, die Sole zu versieden, das Salz zu verkaufen, und den dadurch erzielten Fabrikations-Verdienst und den Handels-Gewinn zu bezie-

---

Antheil Sole zu versieden gebe, so lange er in Abreichung seines Bestands nicht säumig, und in Erhaltung der Siedgebäude und Geräthe nicht nachläßig ist. Auch hat der Lehnherr, der sich bei gewöhnlichen Lehen um die Erhaltung der hingeliehenen Sache nichts bekümmert, bei den in Erbschaft verliehenen Sieden, die Verbindlichkeit, den Bronnen auf seine Kosten zu bauen, worüber gerichtliche Erkenntnisse vorliegen.

Der ersten Meynung, welche Ge. Friedr. Jäger in seiner Diss. de emphyteusi salinario, praesertim Halae Suevorum obtinente Erlang. 1760. 4. ausgeführt hat, steht noch der Grund entgegen, daß das Hallische Salinenrecht offenbar älter ist, als die Kenntniß und Reception des römischen Rechtes in der Reichsstadt Hall. Es wurde dort das Recht überhaupt frühzeitig cultivirt, da benachbarte Städte bey dem Hallischen Gerichte das Recht holten; (letztmals im J. 1517 erkannte das Gericht zu Künzelsau auf eingeholten Rath des Oberhofes, des Reichsgerichtes in Schw. Hall) insbesondere aber mußte das Salinenrecht im J. 1231, wo die Saline schon Bedeutsamkeit hatte, also zur Zeit der Blüthe der accursianischen Schule, bereits ausgebildet seyn.

*) Der erste große Solenbau geschah im J. 1496 von sämtlichen verbürgerten und unverbürgerten Eigenthumsherren; der Aufwand betrug 2327 fl.

hen, dagegen hatten sie den Lehenherren, neben Entrichtung des Gefällsalzes einen jährlichen Bestand, von der frühern Verwaltung her noch, Rechnung genannt, zu bezahlen, und die Sied-Anstalten und Geräthschaften anzuschaffen und zu erhalten.

Die Gesammtheit der Lehenherrn wurde von dem lehenherrlichen Collegium oder von dem Lehenrathe repräsentirt e).

---

e) Ursprünglich kamen in jedem Jahre an einem Tage, über den die Herren der Sieden sich verglichen, alle Bürger und Inwohner zu Hall, welche Theil an den Sieden hatten, und alle Sieder an einem bestimmten Orte zusammen, und bei dieser Zusammenkunft wurde der Bestand auf das künftige Jahr regulirt. Erst vom J. 1574 an ist der Lehenrath bekannt; von diesem Jahre fangen nämlich die lehenräthlichen Protokolle an.

Zur Aufnahme in dieses Collegium befähigte nur der Besitz eines ganzen vereinten Lehentheiles; der von dem Rathe verordnete Director, jederzeit ein Städtmeister, der ältere oder der jüngere, (Raths-Concl. vom 8. Jan. 1629. und 18. Jul. 1642.) übte die Staatsaufsicht aus (Raths-Concl. vom 1. Nov. 1686.) und leitete die Berathungen des Collegiums, ein aus seiner Mitte gewählter Seckelmeister führte die Kasse und legte ihm Rechnung ab.

Mehr als Aufsicht stund der Regierung, dem innern Rathe, nicht zu; als das gemeine Haal per supplicationem, wegen des Siedens-Bestandes bei dem Rathe einkam, wurde ihr Begehren durch Raths-Concl. vom 12. Aug. 1635.) an die Lehenherren remittirt.

Als die Regierung den Salzbronnen beschlossen gemacht, eine neue Stiege mit einem Geländer und einem Schöpfwerk für die Bäcker hatte fertigen lassen, wurde

Die Gesammtheit der Erbbeliehenen oder des Erbes hatte in früheren Zeiten als Vorstand und Vertreter den **Erbsulmeister**, eine Stelle, die in der Familie der Herrn von **Senft** zu **Sulburg** erblich war, und von ihnen bekleidet wurde, so lange sie Bürger der Stadt Hall waren und in derselben wohnten f).

Später wurde das Erb gleichfalls von einem Collegium repräsentirt, **Hauptmann, Pfleger, Meister** und **Ausschußer des gemeinen Haals**, in der Folge das **Haalgericht** genannt, das zugleich unter der Autorität des Rathes der Stadt als der Landesherrschaft die Cognition und das Richteramt in allen die Erbsiederschaft unter sich betreffenden Angelegenheiten und Privatstreitigkeiten, als ein judicium parium, ausübte, die siederschaftliche Commun-Administration beaufsichtigte, und Ordnung und Polizey im Siedwesen handhabte, nach

---

durch ein Raths-Concl. vom 9. Mai 1690. bestimmt, daß das, was die Stiege gekostet, die Lehenherren, das übrige aber das Publikum (aerarium) bezahlen müsse, weil es von Raths wegen befohlen worden.

f) Nach einem Raths-Concl. vom 10. Aug. 1644. wurde dem Junker Hans Wilhelm Senft die Nutznießung jährlicher 4 Eymer Soole, in Betracht, „daß er der älteste und der jüngste, und solche Nutznießung vom Suhlenamt herrühren thut, auch dieselbe am Kaiserlichen Hof erhalten worden, und da er ohne männliche Leibes-Erben diß Zeitliche gesegnen sollte, solche gemeiner Stadt heimfallen thäte, doch gegen einen Revers, daß er die 2 verfallene Jahrgäng fallen lassen wolle,“ verwilligt.

Vorschrift der schon im Jahr 1585 verfaßten und im Jahr 1683. erneuerten Haals = Ordnung und nach den in der Folge weiter ergangenen Verordnungen und Dekreten.

Nun wurde der Bestand oder die Rechnung jährlich von den beiden Körperschaften, dem Lehen und Erbe kollegialisch für alle, im Falle von Differenzien unter der Vermittlung der Regierung, des Raths, regulirt g).

Die Erbsieder hatten das erworbene nutzbare Eigenthum, das Siedrecht, entweder als eine freie veräußerliche Gerechtigkeit und diese hieß frey eigenes Erbsieden, oder es war, um es ihren ehelichen Leibes-Erben zu erhalten, mit Fideicommiß belegt und diese Rechte hießen Erbfluß, oder fließende Sieden *). Von den 111 Eigenthumstheilen blieben 42 $\frac{77}{120}$

g) Wenn die Vermittlung des Rathes unwirksam blieb, so trat er als Richter ein. In den Jahren 1513 und 1516 wurden bedeutende Streitigkeiten zwischen Lehen und Erb durch Urtheil des Rathes entschieden; ein im vorigen Jahrhundert zwischen Lehen und Erb bestandener Proceß wurde von dem Rathe ad impartiales verschickt, und durch das Ingolstadter responsum entschieden.

*) Es war wohl seither eine irrige Meynung, wenn man annahm, der Erbfluß sey durch zwey Acte entstanden, zuerst sey das nutzbare Eigenthum in Erbpacht gegeben und dann sey es erst als Fideicommiß von dem Erbsieder constituirt worden. Beydes ist ohne Zweifel in Einer Acte, durch die Erbverleihung geschehen. Fideicommiß wurde das Recht dadurch, daß der Eigenthumsherr das Siedrecht dem Sieder und allen seinen

im frei eigenen Erbe, und ungefähr 68 $\frac{43}{120}$ wurden fließende Sieden. Erb und Eigen hieß das Recht, wenn Lehen und frei eigenes Erb consolidirt war. Dergleichen existirten noch im Jahre 1804., ob sie aber nie getrennt gewesen oder ob sie wieder zusammengebracht wurden, hätte sich bei der Menge der vorangegangenen Contracte h) kaum untersuchen lassen, hätte auch kein practisches Intereße gehabt, da jeder Siedenstheilhaber, wenn er auch das Bronnen-Eigenthum und das Siedrecht besaß, dennoch nicht sieden konnte, ohne von den auf gemeinschaftliche Kosten des Erbes errichteten Anstalten und Kunstwerken Gebrauch zu machen und eben deswegen sich gleicher Ordnung mit andern Erbsiedern fügen und mit diesen gleiche Verbindlichkeiten übernehmen mußte.

Das Lehen, vorzugsweise Eigenthum genannt, war im freien Verkehr, doch konnte es nur von hallischen Bürgern erworben werden i). Es wurde durch

---

Erben zu einem ewigen Erbe verlieh. Es wäre interessant, in dieser Beziehung die vielen noch vorhandenen Erbverleihungsbriefe zu vergleichen.

h) Früher scheinen diese Contracte nicht jederzeit und pünctlich protocollirt worden zu seyn, daher verordnete ein Raths-Dekret vom 21. Mai 1660.: daß künftig auf dem Neuenhaus (dem Sitze des Haalgerichts) alle Käufe und Wechsel in Siedenssachen protocollirt und in Anwesenheit aller Erben ordentlich beschrieben werden sollen.

i) Als Hohenlohe Waldenburg begehrte, die Contribution von den Salzpfannen fallen zu lassen, schlug es der Rath von Hall ab, weil sie einmal ein bürgerliches Guth, mithin denen oneribus unterworfen seyen; Raths concl. vom 13. April 1646.

Verträge und Verfügungen von Todes wegen übertragen, und nach der Intestaterbfolge vererbt; daß es sich weniger theilte als das freieigene Erb, und daß sich immer eine Anzahl ganzer Theile erhielt, hatte vielleicht seinen Grund darinn, daß in der Verfassung der Reichsstadt, obgleich nach Vertreibung des Adels ohne Patriciat, doch allmälig wieder das aristokratische Element prävalirte, zum Theil wurde dieß auch durch das Institut des Lehen-Raths bewirkt, welcher eine Ehrenstelle mit einigen Emolumenten gab, daher vereinzelte Theile immer wieder vereinigt wurden.

Das freieigene Erb war wie das Eigenthum im unbeschränkten Verkehre, es wurde wie jedes andere nuzbare Recht übertragen, im Verlaufe der Zeit durch die gewöhnlichen Veränderungen mehr und minder wieder vereinigt. Wie das Eigenthum wurde es auf die nothwendige Vorrichtung, die einzelnen Pfannen oder Siedhütten, fixirt *); nach der Feuersbrunst, die im Jahr 1728. den größten Theil der Stadt einäscherte, wurde es mit dem Erbfluße in die numerirten 37. dreifachen und im Jahre 1743. in die auf 24. reducirten Siedhäuser oder Halles eingetheilt.

Der Natur der Sache nach waren die Verzweigungen in dem Erbfluße größer, sie wurden so groß, daß sie jetzt in das Unendliche gehen; jetzt participiren an einzelnen Theilen des Erbflußes hunderte, ja wohl tausende, so daß es manchen Berechtigten nur wenige Kreuzer oder gar nur Pfenninge trifft.

---

*) Das Siedrecht wurde auf die Siedhütte real gemacht, es heißt immer: das Sieden, welches liegt, u. s. w.

Der erste Erwerber des Erbfließenden Siedrechtes war wohl kaum in einer bessern Lage, als der frühere Siedknecht; der Lehen- oder Wassereigenthums-Herr hatte nicht die Absicht ihn besser zu stellen, denn er forderte nach dem Verleihungs-Briefe „die gewöhnliche Rechnung als sich's gebührt" *).

---

*) Der Lehenherr selbst hatte ursprünglich von seinem Rechte einen geringen Nutzen, noch im 14ten Jahrhundert nahm er kaum einige Gulden oder ℔ Heller ein; erst von 1414 bis 1476 berechnete sich der Ertrag im Durchschnitte auf 25 fl.; später stieg es noch bedeutender im Werthe; von 1478 bis 1529 war das Verhältniß des Ertrages des Eigenthums gegen das Erb wie 6 zu 5, von 1531 bis 1584 wie 5 zu 7 und von 1548 bis in die neuesten Zeiten wie 1 zu 2, in den neuesten Zeiten war die Rechnung gewöhnlich 240 fl., der Bestand 480 fl.

Daß seit so langer Zeit die Rechnung unter dem Bestand fiel, daß sie so gar nur die Hälfte des Bestandes abwarf, hatte mehrere Ursachen. Der Lehenherr konnte die Person des Sieders nicht mehr wechseln, er war an die durch die Belehnung Berechtigten gebunden, und nur die Größe des Bestandes hatte der Vertrag zu bestimmen übrig gelassen; und er hatte es überdieß mit dem Gemeingeiste einer Korporation zu thun. Der Erbsieder hatte deswegen einen Anspruch auf einen größern Antheil am Ertrage, weil er sich nicht mehr wie anfänglich blos auf Arbeit, sondern auch auf ein bedeutendes Kapital, auf die Anstalten zum Holzfloß, auf die Sied- und später auch auf die Gradir-Anstalten gründete, und weil der Vortheil der Ersparniß in der Fabrikation und der Handelsgewinn ihm allein zukam. Der Erbsieder allein trug die Gefahr des Holzfloßes und

Nach den ersten Vererbungen war es noch nicht anders.

Von den mehreren Berechtigten wurde Einem das Siedrecht auszuüben unentgeldlich überlassen, weil dieser Eine doch mehr nicht als den Arbeitslohn gewinnen konnte.

Als aber die rohe Kunst Salz zu sieden allmälig vervollkommnet, der Aufwand an Arbeit und Holz geringer, der Salzhandel ausgebreiteter wurde und das Salz im Preiße stieg, so daß der Sieder außer dem Ersatze seiner Auslagen und außer seinem Arbeitslohn einen reinen Gewinn bezog, als in den auf Kosten des Erbes errichteten Anstalten zum Flößen des Holzes, in den gleichfalls auf Kosten des Erbes erbauten Siedhäusern und angeschaften Geräthschaften bereits ein bedeutendes Betriebs-Capital bestund, da konnte unter den im Verlaufe dieser Zeit verbreiteten Stämmen ein Alterniren im Genusse die gleiche Vertheilung des Rechtes nicht mehr erhalten; das Recht war zu vertheilt, als daß alle Berechtigte sich der Ausübung desselben hätten widmen können, es war zu bedeutend, als daß sie es unentgeldlich einem Genossen hätten überlassen

---

des Pfannen-Anbruches; die Erbsiederschaft war die bedeutendste arbeitende Klasse in dem kleinen Staate; die staatswirthschaftliche Rücksicht war für seine Regierung immer vorherrschend, und konnte verfolgt werden, weil die Regierung vermöge der unmittelbaren ärarischen Lehenstheile und vermöge der Antheile der piorum corporum und der Gradirkasse eine bedeutende Stimme im Lehenrathe und auch durch sein Präsidium in demselben viel Einfluß hatte.

mögen, es war zu besorgen, daß dem Siedensgewerbe sich zu wenige oder zu viele Menschen widmen, und daß es durch Unkundige leide.

Jezt mußte die Regierung durch zweckmäßige Gesetze und Anordnungen das Recht der Einzelnen mit dem Wohle des Ganzen im Einklange zu erhalten suchen.

In der ersten Hinsicht mußte man dem einzelnen hallischen Staatsbürger sein Recht erhalten, es mußte sich das Privatrecht in Salinensachen ausbilden, das unzweifelhaft anfänglich auch ungeschrieben war.

Es wurde Rechtens, daß nur ehelich erzeugte Nachkommen des ersten Erwerbers an das Fideicommiß-Sieden Anspruch machen können, unehlige aber, wenn sie nicht durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt worden, auf immer von väterlicher und mütterlicher Seite ausgeschlossen werden k). Die Begünstigung des Staatsbürgers vor dem Fremden sprach sich in der Bestimmung aus, daß der Genuß der Siedantheile sich auf diejenigen Abkömmlinge beschränke, welche sich im hallischen Bürgerrecht befinden, bis sie oder jemand von ihren Nachkommen wieder in die Stadt und das

k) Daß nur die Legitimation durch nachfolgende Ehe genußfähig mache, wurde noch im Jahr 1611. bestritten; ein Fall, in welchem von der Legitimation durch einen kaiserlichen Pfalzgrafen gleiche Wirkung behauptet wurde, brachte die ganze Frage wieder in Anregung; nachdem sie durch die Raths-Consulenten, durch Responsa der Juristen-Fakultäten zu Tübingen und Ingolstadt beleuchtet war, wurde unterm 30. Jun. 1712. vom Rathe das Decret beschlossen, bei der exclusiva spuriorum von der fließenden Siedensgerechtigkeit zu bleiben.

Bürgerrecht treten, wo sodann ihr erbliches Recht wieder auflebe l); das Recht unter den Einzelnen gleich

---

l) Die Erwerbung des Bürgerrechts wurde erschwert und es gieng in vielen Fällen wieder verloren.

Kein Bastard sollte als Bürger aufgenommen werden, Raths-Concl. von 1514. Schon im Jahr 1600. wurde bestimmt, daß ein Mann 100. und eine Frau 80 fl. Vermögen einbringen und jener für die Aufnahme 12, diese 6 Goldgulden bezahlen müße.

Durch Raths-Concl. v. 29. Aug. 1623 wurde das nothwendige Einbringen des Mannes auf 400 und das des Weibes auf 200 fl. baares Geld ohne Einrechnung der Fahrniß und die Receptionsgebühr auf 20 und 10 Goldgulden erhöht.

Schon im Jahr 1614 wurde ausgesprochen, daß es nicht herkömmlich sei, den Weibspersonen ihr Bürgerrecht vorzutragen; durch Raths-Concl. vom 12. Jul. 1689. wurde bestimmt, daß es in der Regel Niemanden mehr vorgetragen werden solle.

Das Bürgerrecht gieng verloren, wenn der Bürger oder die Bürgerin einer auswärtigen Person die Ehe versprach, ohne zuvor für diese um das Bürgerrecht anzuhalten, Raths-Concl. vom 22. Dez. 1600. 12. Merz 1623. und 23. Nov. 1646.

Auswärtige Bürger mußten Jemanden stellen, der ihre Steuer gab und ihre Wachten versah, Raths-Concl. vom 24. Sept. 1660.

Wenn der Ehemann das Bürgerrecht aufkündete, so verloren es auch die Kinder und die Ehefrau, Raths-Concl. vom 19. Aug. 1667 und 5. Merz 1697. Kinder waren nicht Bürger, wenn nicht beyde Eltern Bürger waren, Raths-Concl. vom 17. Mai 1678.; und ein Kind allein, ohne die Eltern, wurde ins Bürgerrecht nicht

zu vertheilen, gieng man auf den ersten Erwerber zurück, ließ das Recht in Linien vererben, ließ, wo zwischen gleich Berechtigten keine Vereinbarung möglich war, das Loos entscheiden, das für immer galt, und ließ es in den Loosbüchern aufzeichnen *).

---

aufgenommen, Raths-Concl. vom 3. Sept. 1700. Durch Concurs gieng das Bürger- und Unterthanen-Recht verloren. Raths-Concl. vom 19. Febr. 1616. vom 3. Mai 1630. 3. Apr. 1668. und 22. Febr. 1681. Es gieng auch verloren, wenn ein Bürger etliche Jahre seine Steuer nicht zahlte, Raths-Concl. vom 8. Merz 1619. 30. Aug. 1630. später sogar, wenn sie innerhalb 14 Tagen nach dem Termin nicht bezahlt wurde, Raths-Concl. vom 4. Febr. 1652. und 30. Jan. 1664.

*) Eine Probe einer Urkunde über solches Loosen ist folgende:

Eine Vereinigung der Vogelmänner, Schauben und Botzen.

Zu wissen sey männiglichen mit diesem Vertrag, daß uff den nächsten Tag nach der Unschuldigen Kindlein dato diß Brieffs kommen seye für die 4. Meister der Zeit, der Erbar und hochgelehrt der Rechten Licentiat Christoph Rothan anstatt und von wegen Elisabetha Vogelmännin seiner ehelichen Hausfrauen Weyland Conrad Vogelmanns seel. Tochter, und die Erbarn hernach benannten Joseph Vogelmann für sich selbst, und dann anstatt und von wegen Maria Vogelmännin Michael Sültzers ehl. Hausfrau und als Curator und Träger Elisabeths Vogelmännin beyder seiner ehelichen Schwestern, weyland Ludwig Vogelmanns seel. Benannts Conrad Vogelmanns Sohn ehliche Kinder und Geschwistrig eines Theils; Walther und Ludwig Brüdere genannt

Das gemeine Wohl hatte die Regierung vorzüglich im Auge, indem sie das Salzsieden zu einem zunftmäßigen städtischen Gewerbe machte.

---

der Schauben andern Theils und Thoman Botz dritten Theils und Partheyen, alle Bürger hie zu Hall, begehrten ein Loos eines Sieden in dem Haalhaus uff dem Bürdemark, indem der Spital zu Hall ein ganz Sieden, und benannter Christoph Rothan von Elisabetha Vogelmännin seiner Ehewirtin einen Drittheil, obbenannte Walther und Ludwig Schauben den andern Drittel und Thoman auf obbenannt den 3ten Drittel deß andern Sieden haben Erb und aigen, also haben sie vor alt und neuen Meistern die genannten drey Parthey gelößt, und das erst Looß gefallen uff Walther und Ludwig Schauben, das ander Looß uff Thoman Botz, und das 3te Loos uff Christoph Rothan und die benannten Vogelmann. Auch ist in solchem Loos sonderlich abgeredt und ausgedingt, daß die erst Parthey im Loos soll und möge sieden 2 Jahr für sich selbst, oder wenn sie solch 2 Jahr vergunnen thut und leihet; die ander Parthey im Looß auch dergleichen 2 Jahr zu sieden, oder die einem andern zu vergunnen und leihen Macht zu haben; also auch aller Ding die dritt Parthey im Looß zu 2 Jahr sieden mag oder die einem andern vergunnen und leihen; Und also desgleichen hernach je ein Parthey der andern willig und ohn alles Einreden nach Ausgang ihrer Jahr zu sieden abstahn. Darzu soll solche Ordnung dieses Looß jeder Parthey uff 2 Jahr stet unverrückt für und für bleiben und bestan, und mit dem geding, so der Parthey ein solch Sieden 1 oder 2 Jahr jemand verliehe, der das nicht zu vergelten oder die Rechnung daran nicht zu bezahlen hätt, oder gütlich bezalen wolte, daß alsdann die Parthey welche das

Dem Gewerbe des Salzsieders eine zunftmäßige Einrichtung zu geben; war nothwendig, das Hauptgeschäft selbst, das Sieden des Salzes erforderte einige Kenntniß, Erfahrung und Handfertigkeit, die Nebengeschäfte aber vorzüglich einen gesunden, starken und abgehärteten Körper.

Man konnte auf eine beständige hinlängliche Zahl tüchtiger Salzsieder nur dann rechnen, wann denselben ihr Gewerbe auch dadurch gesichert war, daß es den Salzsiedern von Profession nie an Beschäftigung fehlte; dahin zielten die allmälig entstandenen Bestimmungen, daß

1.) nur Einer sieden und daß nicht auf Rechnung Mehrerer gesotten werden dürfe, was auch schon die polizeiliche Aufsicht auf Fertigung guter Waare, auf Vermeidung unnüzen Holzaufwandes, hauptsächlich auch die Handhabung der Feuerpolizei erforderte, daß

2.) nur volljährige, eigenmündige Personen, welche, wie das Gesez sich ausdrückt, ihren eigenen Rauch und Heerd führen m), ihr Siedrecht ausüben kön-

---

verliehen, denen die das aigenthum an dem Sieden haben, gut und Bürg seyn, für die jährliche Rechnung; auf solches alles haben die 3 Parthey mit Fleiß erbetten die 4 alt und neue Meister des Haals mit Nahmen Jörg Beyschlag, Hanß Botz, Georg Müller und Melchior Wetzel, Ludwig Dötschmann, Burkhard Stadmann, Heinrich Botz und Kilian Blintzig 2c. Geschehen ao. 1542.

m) Raths-Concl. vom 14. Mai 1673. Kinder, wenn sie auch noch so alt, standen unter Kuratel, so lange sie nicht ihren eigenen Heerd und Rauch führten; erst im

nen, daß dagegen Minderjährige ohne vorher von ihren Vormündern eingeholte obrigkeitliche Dispensation, Dienstboten, Blödsinnige, solche, welche in den Spital oder in die Armenhäuser aufgenommen sind, und dort in öffentlichem Unterhalt und Verpflegung stehen, ihr Siedrecht auszuüben nicht berechtigt, sondern es dem Nächsten im Stamme zu überlassen schuldig seien, daß jedoch den Eltern erlaubt sei, die Siedrechte ihrer Kinder, welche ihnen von ihrem verstorbenen Vater oder Mutter anfließen, bis zum zurückgelegten 25ten Jahre derselben zu genießen, sie mögen verheurathet seyn oder nicht; daß ferner

3.) kein hallischer Bürger, der nicht innerhalb der Ringmauren der Stadt Hall und der Vorstadt Unterlimpurg haussäßig ist, seine anfließenden Jahre versieden, sondern sie dem Nächstfolgenden im Stamme überlassen müße, daß

4.) jeder Siedberechtigte, sowohl der ungelernte als der gelernte Sieder sein (fideicommissarisches) Siedens-Jahr selbst auf eigene Rechnung und Kosten sieden, oder das Gesied dem Nächstfolgenden im Stamme überlassen müße, und bey Verlust desselben und bei schwerer Strafe es nicht verlegen, d. h. sich nicht zwar als Jahrsieder einschreiben, unter der Hand aber dasselbe einem Andern gegen eine gedingte Ab-

---

Jahr 1669 wurde diese alte Ordnung aufgehoben und bestimmt, daß der Obervormundsrath demjenigen, der 25 Jahr alt sey, die Erlaubniß geben könne, sein Vermögen selbst zu verwalten. Raths-Concl. vom 1. Jul. 1668. und 17. Merz 1769.

findung auf eigenen Gewinn und Verlust überlassen dürfe, es wären denn zwey oder mehrere der Abstammung nach gleich Berechtigte freiwillig übereingekommen, unter sich kein Loos zu legen, sondern das Gesied einem von ihnen gegen eine Geldabfindung zu überlassen, oder es hätten alle Glieder eines Stammes durch freiwillige Uebereinkunft eine Siedordnung ohne Loos festgesetzt, daß

5) Der Siedberechtigte, der des Siedgeschäftes nicht kundig sey, nach der Terminologie des Haals ein auswendiger Sieder, zu Besorgung seines Siedgeschäftes einen gelernten, innwendigen Sieder als Schäffer aufstellen; daß der gelernte Sieder, wenn er zu seinem Geschäfte Gehülfen nöthig habe, sich hiezu seiner Genossen bedienen, und daß auch das Aerarium zu Versiedung seiner Siedens-Antheile gelernte Sieder gebrauchen müsse, daß

6.) kein Siedberechtigter in einem und demselben Siedensjahr mehr als 2 Pfannen sieden dürfe, wenn auch solche ihm durch Erbrecht im Loose anfallen, daß ihm jedoch in solchem Falle unter haalgerichtlicher Cognition und Genehmigung erlaubt seye, sein Jahr mit dem folgenden im Stamme zu verwechseln, daß

7.) Keiner ein käufliches Jahr versieden durfte, ehe ihm ein erbliches Jahr angeflossen, und es von ihm versotten war; daß endlich

8.) die Zahl der zünftigen Sieder selbst, so oft der Zudrang zu groß wurde, durch Verordnungen, die ihre Aufnahme erschwerten, beschränkt wurde. Ueberhaupt war die ganze Politik des kleinen Staats hauptsächlich darauf gerichtet, der Stadt das Gewerbe zu erhalten, durch das sie begründet worden,

aber auch gegenseitig die Existenz der Stadt zu sichern, die eine größere Ausdehnung erhalten hatte, als eben jenes Gewerbe befriedigen konnte.

In einem engen Thale des Kocherflusses gegründet, und auf eine Markung von etwa 1200 Morgen beschränkt, konnte die Stadt in dem Feldbau nur für eine geringe Zahl von Bürgern Nahrung finden. Die Regierung mußte daher dahin arbeiten, die Saline der Stadt direct und indirect als Grundlage ihrer Existenz zu befestigen und zu erweitern, eine verhältnißmäßige Zahl ihrer Bürger mit der Production und mit der Verwerthung des Salzes zu beschäftigen, mit dem Salzverkaufe einen Handel mit den Nachbarn zu verbinden, ihren Bürgern, denen der Boden mangelte, um das für ihren Unterhalt erforderliche Getreide zu bauen, einen künstlichen Boden zu schaffen und sie in Ansehung der Staatsabgaben zu erleichtern.

Diese Aufgabe ist auch von den Voreltern der hallischen Bürger glücklich gelößt worden.

Die Ausbreitung des Salzgewerbes wurde, wie schon ausgeführt worden, bis zu dem Grade begünstigt, wo eine weitere Verbreitung schädlich gewesen wäre. Durch den freien Salzhandel wurde mit den Nachbarn ein lebhafter Verkehr angeknüpft.

Nicht blos der Salzsieder n) war im Handel mit seinem Salze frey, auch der Würtemberger, der Hohenloher, der Limpurger war begünstigt, damit er für

---

n) Nur der Bürger oder Sieder, der im wirklichen Sieden begriffen, durfte mit Salz handeln. Raths-Concl. vom 18. Jan. 1693.

das Bedürfniß an Salz, das er sich hole, seinen Ueberfluß an seinen Erzeugnissen zuführe o).

Es wurde nicht nur jedes Hinderniß des freien Verkehrs vermieden; die Regierung selbst auch etablirte einen Groshandel mit Salz.

Schon im Jahr 1662. wurde eine Salzverwaltung errichtet, welche Capitalien aufnahm, um hauptsächlich mit dem Auslande, in die Rheingegenden Handel zu treiben; in demselben Jahre bestand schon mit Colmar ein Salzhandel gegen Wein.

Die Brodfrucht sicherte die Regierung dem städtischen Bürger, der keinen Boden hatte, sie zu bauen, durch künstliche Mittel.

Abgesehen von der Begünstigung, die sie von jeher ihrem frühzeitig errichteten Frucht-Markte p) zugestand, und wodurch er auch wirklich sehr bedeutend wurde, schuf sie in der That eine künstliche Markung. Sie wußte es frühzeitig dahin zu leiten, daß nicht nur das Aerarium Fruchtzinsen hatte, sondern daß auch Fruchtgülten in dem Territorium entstunden, welche nur Bürger der Stadt besitzen konnten. Vermöge solcher im Eigenthume von Privaten stehender Gülten kamen zur Zeit der Regierungs-Veränderung gegen 1200 Scheffel Früchte in die Stadt, und ersetzten, nebst den Früchten des Aerariums und des Spitals, größeres Fruchtfeld. Nicht minder klug und gerecht zugleich war die Regie-

---

o) Jeder hallische Unterthan, „der in Wein fuhr," mußte um die Gebühr einen Stippich Salz nach Heilbronn mitnehmen. Raths-Concl. vom 1. Aug. 1654.

p) Schon im Jahr 1568 mußte alles feile Getraide ins Kornhaus gebracht werden.

rung in der Besteurung ihrer Bürger und ihrer Unterthanen auf dem Lande.

Zwar war der Handwerker, der Beamte, der bloße Consument in der Stadt, nicht in dem Grade begünstigt, wie vormals in Würtemberg, so daß jener, der Handwerker als solcher, außer einer geringen Gewerbsteuer, diese außer einer ganz unbedeutenden Wohn- oder Kopf-Steuer gar nichts leisteten, und in der That ihren ganzen Wohlstand oder ihren Reichthum durch ihre Schuldner, die Ackerbauern, die Weingärtner, die Taglöhner versteuern ließen; der städtische Bürger von Hall zahlte eine leidliche Vermögenssteuer; aber doch war die Grundsteuer der Unterthanen auf dem Lande verhältnißmäßig höher als die Vermögenssteuer der städtischen Bürger q).

---

q) Die Bürger wurden zur Erwerbung von Bauergütern dadurch angelockt, daß sie solche in der Stadt versteuern durften, Raths-Concl. vom 6. May 1696.

Die Landgüter der Bürger oder ihre Bauernhöfe wurden jederzeit als bürgerliche Güter betrachtet; sie durften auch keinen Landdienst thun, Raths-Concl. v. 30. Merz 1645, wenn die Besitzer nemlich selbst in der Stadt wohnten. Raths-Concl. vom 3. Nov. 1719.

Den Bürgern wurde theils die Erwerbung von Feldgütern, theils die Anlegung ihrer Capitalien dadurch erleichtert, daß ursprünglich kein Bürger und Bauer von einem Ausherrischen Geld entlehnen durfte, und daß in der Folge wenigstens die Bauern ihre Güter nicht an Auswärtige verpfänden durften, sondern ihre auswärtigen Gläubiger mit hallischen Bürgen versichern und diesen die Güter verschreiben mußten, Raths-Concl. vom Jahr 1574. 28. Mai 1627. und 21. Merz 1677.

Mit dieser Verfassung und Einrichtung und mit einer klugen und sparsamen Verwaltung war es möglich, daß eine in ihrem Ursprung so kleine und durch ihre Lage für die Ausbreitung so wenig begünstigte Stadt, daß eine Stadt, die durch fromme Schenkungen kein Land gewann r), ein beträchtliches Territorium erwarb, und daß sie es wahrscheinlich noch mehr ausgedehnt hätte, wenn nicht der Religions-Krieg und die damit verknüpfte spanische Invasion, sodann der 30jährige Krieg und der spanische Erbfolge-Krieg und der unglückliche Prozeß mit dem Ritter-Canton Odenwald ihr so tiefe Wunden geschlagen hätte.

Sie erholte sich wieder in den folgenden bessern Zeiten, hauptsächlich aber durch ihre Salzquelle, die durch einen ausgebreiteten Salzhandel und durch die errichteten Gradir-Anstaltenn ungleich ergiebiger wurde.

Die Ergiebigkeit dieses Handels munterte zur Vervollkommnung des Gewerbes auf; schon in den Jahren 1699 und 1704 wurden Vorschläge zur Verbesse-

---

r) In Ansehung der meisten Besitzungen und Rechte war Kauf der Erwerbtitel.

Der Rath erkaufte, um einige der bedeutendern Käufe zu nennen, im J. 1541 vom Erbschenken Erasmus von Limpurg das Schloß und Dorf Limpurg um 45,700 fl., im J. 1595 von Conrad von und zu Vellberg das Amt Vellberg um 128,000 fl., im J. 1562 das Amt Ilzhofen von Hohenlohe um 20,532 fl., im J. 1615 von dem Stifte Möckmühl die Pflegschaft Hohnhard um 59,000 fl., im J. 1617 die Pfandschaft von der Pflege Westheim für 60,000 fl., die aber der Administrator Herzog Friedrich Carl im J. 1683 wieder einlöste.

rung der Saline mittelst Errichtung von Gradirhäusern und Windöfen gemacht; sie fanden aber in dem Widerspruche des Erbes einen zu großen Widerstand.

Die Gradirung mußte nach dem seitherigen rechtlichen Verhältnisse des Kosten-Beitrages zwischen Lehen und Erbe offenbar ganz auf Kosten des Erbes eingerichtet und erhalten werden, weil sie der erste Grad der Salzfabrikation ist; das Erbe, hauptsächlich die gelernte Siederschaft, war aber der Neuerung überhaupt abhold.

Erst im Jahr 1736 siegte die neue Erfindung über das alte Vorurtheil.

Die Regierung trat ins Mittel, ließ das zu dem Unternehmen erforderliche Capital auf den Credit der Stadt aufnehmen, ordnete zu Bestreitung der Zinsen und der Unterhaltungs-Kosten ein Kostengesied von 24 Siedensjahren oder Pfannen an, zu dessen Verwaltung eine eigene Deputation, Gradir-Deputation, mit einem Cassier, dem Gradirschreiber, angestellt wurde.

Durch diese Einrichtung, welche Lehen und Erb genehmigte, entstund nun die Abweichung von dem seitherigen Rechtsverhältnisse, daß jetzt auch das Lehen an den Fabrikations-, nemlich den Gradirungs-Kosten nach seiner Quote am Ertrage in so ferne beitrug, als es um so viel in dem Genusse seines Rechtes zurückstehen mußte, in eben diesem Verhältnisse aber auch an die Gradirkasse Anspruch hatte.

Eben daher aber, um die bei dieser Theilung wahrscheinlich zu erwartenden Collisionen und Streitigkeiten zu vermeiden, war man nicht so sehr auf schnellen Abtrag der Passiv-Capitalien und Auflösung der Gra-

dirkasse bedacht, sondern benutzte den Ueberschuß des Ertrags vom Kostengesied zu Erweiterung der Werke und Anstalten, auch zum Erwerbe der noch im Besitz des fürstlichen Hauses Hohenlohe befindlich gewesenen Lehen- oder Brunnen-Antheile, und suchte solchergestalt der Gradirkasse nach und nach einen eigenen Fond zu verschaffen.

Das Gradirkosten-Gesied wurde in zwei dazu erbaute große Siedhäuser eingetheilt, mußte aber übrigens ganz in gleicher Ordnung mit dem Erb verbleiben, und durch gelernte Sieder betrieben werden.

Dieß war die rechtliche Verfassung der Saline Hall, als im Jahr 1802 die Reichsstadt Hall der Krone Würtemberg als Entschädigung zugetheilt wurde.

Da Würtemberg nur die kleine Saline Sulz besaß, und das schon in frühern Zeiten betriebene Aufsuchen neuer Salzquellen im Lande immer ohne Erfolg geblieben war s), so legte des Höchstseligen Königes Majestät auf die Erwerbung der Saline Hall einen großen Werth.

Die neue Regierung besaß nur diejenigen 19⅞ Lehen-Theile und 24 Theile vom freien Erbe, welche das vormalige reichsstädtische Aerarium vermöge besonderer privatrechtlicher Titel besessen hatte; denn die Saline war von jeher frey von aller Regalität; wenigstens gehen die Beweise für diese Freiheit und das Besteurungsrecht des Aerariums ins Alterthum zurück.

Es wurde daher von des Höchstseligen Königes Majestät im Jahr 1804 der damalige Kammer-

s) Im Jahr 1662 wurde zu Murrhard nach einem Salzbrunnen gegraben, Raths-Prot. vom 16ten Apr.

Director Parrot beauftragt, auf dem Wege des Kaufes alles übrige Lehen und freie Erbe zu erwerben.

War es Parrots Plan, oder war ihm nicht genau bekannt, wie innig verschlungen das Interesse des Lehens und Erbes, besonders seit der Errichtung der Gradirkasse sey, daß er diese Rechte einzeln unter der Hand an sich kaufen wollte, er erreichte seine Absicht nur bei Wenigen, die wegen ihrer ökonomischen Verhältnisse im Gedränge waren; die Mitglieder des Lehenrathes boten hiezu nur unter der Bedingung die Hände, daß zu gleicher Zeit auch die Gerechtsame des Erbes für immer anerkannt und garantirt und der Kauf der Lehentheile nicht einzeln, sondern in der Gesammtheit mit sämmtlichen Lehen-Eigenthümern abgeschlossen werde, worauf zwischen der Churfürstlichen Commission und Bevollmächtigten des Lehens und Erbes förmliche Unterhandlungen gepflogen und abgeschlossen, über die einzelnen Kaufschillinge besondere Kaufbriefe ausgefertigt und dem Stadtgericht zum Erkenntniß vorgelegt, die allgemeinen, das Erb und Lehen betreffenden Stipulationen aber unterm 17. Aug. 1804. in einen Hauptvertrag gefaßt wurden, welchen die contrahirenden Theile unterm 18. Aug. 8. und 11. Sept. desselben Jahrs ratificirten (Beilagen Ziff. 1—4.).

Durch diesen förmlichen Vertrag traten Se. damalige Churfürstliche Durchlaucht in alle Rechte und Befugnisse des durch solchen auf Allerhöchstdieselben übertragenen Ober- und Grund-Eigenthums ein, verpflichteten sich aber auch dagegen, die dem Lehen obliegenden Verbindlichkeiten zu übernehmen, namentlich machten Allerhöchstdieselben sich verbindlich:

1) Den angefangenen Salzbrunnen-Bau auf eigene Kosten fortzusetzen und zu vollenden, die Quelle mit der zweckmäßigsten Fassung zu versehen, und vor dem Zudringen wilder Wasser durch diensame Mittel zu bewahren, und

2) die Sied- und Gradir-Anstalten zweckmäßig zu unterhalten und zu verbessern.

Es bestätigten Allerhöchstdieselben

3) dem Erbe, sowohl überhaupt, als dem Erbfluß insbesondere, die aus der Erbverleihung erworbenen und hergebrachten Rechte, indem den Erbgenossen wie bisher, so auch für die Zukunft, das Siedrecht ihrer im Erbfluß stehenden 68 Fuder 7 Eimer 4 Maas nach der Abstammung von dem ersten Erwerber und nach den gerichtlich gelegten Loosen zugesichert wurde.

4) Es wurde stipulirt, daß das Jahr-Gesied des Erbs mit den herrschaftlichen 24 Aerarial-Pfannen- und 24 Kosten-Jahren, in Ansehung der Sied-Ordnung und der dazu erforderlichen Siedhäuser gleichförmig bleiben solle, auch

5) wurde die Verheißung ertheilt, bei dem künftigen Betrieb der Saline den Nahrungsstand der Bürger- und Siederschaft auf alle mit dem Wohl des Ganzen übereinstimmende Weise zu befördern, und das Versieden der Aerarial- und Kosten-Jahre und der übrigen gnädigster Herrschaft verbleibenden Sole durch dazu geeignete Personen von der Bürgerschaft im Lohn oder Bestand zu betreiben.

Rechtlich konnte und sollte die Veränderung, die in der Person der Lehenherren und eines Theils der Erb-

sieder vorgegangen war, auf denjenigen Theil der leztern, der keinen Vertrag abgeschlossen hatte, insbesondere auf die fidecommissarischen Siedberechtigten keinen Einfluß haben; allein eben der neueingetretenen moralischen Person war eine Gemeinschaft, zumal eine sichtbare, und die Möglichkeit von Collisionen nicht angemessen; auch mußte sie darauf sehen, so viel als möglich von dem erzeugten Salze für ihre Magazine zu beziehen.

Diese Rücksichten motivirten noch einige weitere Bestimmungen des Hauptvertrags.

Es wurden nämlich die 6 Wochen, welche in der neuesten Zeit ein Siedens-Jahr ausmachten, als die unveränderliche Zahl eines Siedensjahrs für ein jedes im Erbflusse stehende Sieden festgesetzt und dabei bestimmt, daß der Jahr-Sieder im Ganzen eine nach der Resolvirung und noch anzustellenden Probewochen bestimmte Wasserabgabe an gradirter Sole nebst dem benöthigten Brunnenwasser erhalten solle, um aus einer jeden Siedenswoche 12 Stippiche Salz, jeden zu 20 Meß oder 640 ℔ berechnet, ersieden zu können.

Eben so wurde der Bestand für das Lehen oder die Rechnung, dessen Betrag sonst in Geld kollegialisch von Lehen und Erbe regulirt worden war, ein für allemal als eine Salzabgabe festgesetzt, es wurde bestimmt, daß jeder Jahrsieder von seinen 6 Siedenswochen als Bestand 2 Stippiche Salz von jeder Woche in das herrschaftliche Salzmagazin liefere.

Damit der reine Ertrag, welchen der durch das Loos bestimmte Erbsieder hatte, und der zur Repartition an den berechtigten Stamm zu liefern war, die Jahrs-Taxe, nicht ferner von dem Vorstande des Erbes,

an welchem die Regierung nun auch einen Theil hatte, regulirt werden dürfe, und damit ein weiterer Zufluß für die herrschaftlichen Salzmagazine bewirkt werde, wurde auf ewige Zeiten die Jahrestaxe auf 480 Fl. Geld festgesetzt, von der Regierung die Verbindlichkeit übernommen, diese Taxe im Nahmen des Erbsieders dem Stamme voraus zu zahlen und dagegen der Erbsieder verbindlich gemacht, im Nahmen der sonach von der Regierung befriedigten Erbgenossen von jeder der 6 Siedenswochen in das herrschaftliche Salzmagazin 4 Stippiche Salz zu liefern.

In Beziehung auf den freien Salzhandel des Erbjahrsieders mit dem ersottenen und ihm für Arbeit und Aufwand verbleibenden Salze wurde in dem Hauptvertrage noch festgesetzt, daß derselbe von ihm innerhalb der Gränzen der Stadt an Einheimische und Fremde unbeschränkt betrieben werden sollte, und daß Se. Churfürstliche Durchlaucht überdieß die gnädigste Zusicherung ertheilen wollen, daß um den siederschaftlichen Salzhandel zu erleichtern, aus dem herrschaftlichen Salzmagazin kein Salz im Detail in der Stadt Hall und in ihrer Nähe verkauft werden solle."

Es ist einleuchtend, daß alle diese Veränderungen vorzugsweise auf den Salzhandel des Salzsieders einwirkten; allein auch dieser sehr verminderte Salzhandel stand einer Finanz-Operation im Wege, von welcher der Cammerdirector von Parrot der Regierung mit Grund einen großen Gewinn berechnete, dem Salzmonopol.

Des höchstseligen Königes Majestät beschloß diese große Veränderung; aber sie sollte mit Gerechtigkeit geschehen, ohne daß sie gleichwohl die äussere Form eines Vertrages haben sollte.

Die mit diesem Geschäfte beauftragte Commission wurde zwar in dem an sie gerichteten Rescripte vom 7. Jul. 1811 (Beilage Ziffer 5.) eine Untersuchungs-Commission genannt; allein Untersuchung war doch nur zum geringsten Theile ihre Aufgabe; das Mittel für den Zweck, die Königliche Administration, war schon in dem Rescripte genannt, und dasselbe enthielt auch schon die Grundsätze der Entschädigung.

Nachdem, ohne die Form eigentlicher Unterhandlung, die allerhöchste Intention den Interessenten eröffnet war, und diese ihre Erklärungen abgegeben hatten, wurden in den allerhöchsten Decreten vom 3. Dez. 1811 und 20. Jan. 1812 (Beilagen Ziffer 6 und 7.) die neuen Verhältnisse ausgesprochen.

1) Ein Siedjahr hatte seither 72 Stippiche Salz abgeworfen; davon gebührten 12 der Herrschaft als Lehenherrn für die Rechnung, 29 Stippich 8 Meß wurden für Kosten gerechnet, 6 Stippiche giengen für Wasserbau- und Pfannen-Gelder und 12 Meß für den Meßpfenning ab, es blieben also bey dem freyeigenen Erbe, dem Erbsieder und bei dem fließenden Sieden dem Stamme oder vielmehr der Herrschaft, die sich verbindlich gemacht hatte, dem Stamme die Jahrtaxe zu bezahlen, noch 24 Stippiche oder 480 Meß Salz.

Für diesen reinen Ertrag wurden nun durch das Decret vom 3. Dez. 1811 bei dem freieigenen Erbsieden, nach dem von der Königlichen Salz-Administration bestimmten Normalpreiß von 1 Fl. 30 Kr. für das Meß 720 Fl. ausgesetzt; demjenigen Eigenthümer, welchen nach der Loosordnung die Ausübung des Jahrsgesieds trifft, wurden als Entschädigung für die ihm entgehende Arbeit 80 Fl. unter dem Titel einer Gratification oder einer Recompenz zugelegt, so daß für ein freieigenes Erbsieden jährlich 800 Fl. stipulirt wurden.

2) Für ein fideicommissarisches Erbsieden wurde nach dem Hauptvertrage vom 17. August 1803 an den Stamm die für immer regulirte Jahrstaxe von 480 Fl. bezahlt; diese Summe ließ das Decret vom 3. Dec. 1811 bestehen, legte aber dem Jahressieden für den entgehenden Arbeits-Verdienst 90 Fl. Entschädigung zu, so daß für ein fließendes Jahr 570 Fl. versprochen wurden. Es war aber

3) nicht nur der Besitzer eines freieigenen Erbsiesiedens und der durch das Loos gezogene Sieder eines fließenden Jahres für den ihm entgehenden Arbeits-Verdienst im einzelnen Falle zu entschädigen. Jeder gelernte Sieder konnte durch den Ankauf eines freieigenen Siedens, oder in den gesetzlich erlaubten Ausnahmefällen durch den Ankauf eines im Erbflusse stehenden Antheils sich das Recht zum Sieden erwerben; nach Abzug der dem Lehenherrn gebührenden Rechnung, der Wasserbau-, Pfannen- und Meß-

Gelder, des Jahrkaufschillings oder der Jahrestage und der Recompenz für den Siedberechtigten konnten dem Käufer, wenn der Salzpreiß nicht durch Zufall schnell fiel, oder wenn den Käufer nicht ein anderes bedeutendes Unglück traf, wohl ungefähr 100 Fl. übrig bleiben, die er als Arbeits- und Handels-Verdienst betrachten konnte; es wurde daher jedem der 195 damals zünftigen Sieder mit Einschluß der Wittwen, die auch zum Gewerbe berechtigt waren, eine jährliche Entschädigung von 75 Fl. ausgesetzt.

4) Ausser dieser Möglichkeit, mit einem fremden Rechte Gewerb zu treiben, hatte der gelernte Sieder aber auch noch das Recht, für die Versiedung der Aerarial- oder Herrnjahre und der Gradir-Kostenjahre gebraucht zu werden.

Auch das Aerarium konnte sein Gesied nicht selbst besorgen, sondern mußte es durch Personen von der Erbsiederschaft, im Tagelohn oder im Bestande besorgen lassen.

Auf die Versiedung der herrschaftlichen und der Kostensieden hatte keine bestimmte Familie einen gegründeten rechtlichen besondern Anspruch; es wurde daher der Siederdienst von den 24 Aerarial- und 24 Kostenjahren den gelernten Siedern um so mehr zugewendet, als unter denselben viele waren, die nicht in jedem Jahre ein fließendes Jahr zu genießen hatten, und hiezu ein gewisser Turnus eingeführt, wornach einem jeden Sieder, der nicht ein erbfließendes Jahr zu versieden hatte, ein herrschaft-

liches = oder Kostenjahr zu versieden zukam. Dieses Recht wurde in dem Hauptvertrage vom 17. Aug. 1804 bestätigt, und in Folge desselben ließ die Regierung ihre eigenen Antheile durch die gelernten Sieder im Bestande versieden.*) Hierdurch erhielten sie nach Abzug des entrichteten Bestandsalzes und der Kosten für Holz und Arbeitslöhne einen reinen Ueberschuß von etwa 100 Fl.; jeder Sieder konnte alle 4 Jahre in den Siedens=Turnus kommen; daher wurde jedem derselben mit Einschluß der gleich berechtigten Siedenswittwen der vierte Theil dieses Gewinns als Entschädigung (Benefiz) ausgesetzt.

5) „Haben Seine Königliche Majestät in Absicht auf die künftige Existenz und den Nahrungsstand der gesammten Siederschaft allerhuldreichst verordnet, daß sämmtliche Siedmeister und Sieder, welche für den Betrieb der Saline nothwendig sind, als königliche Offizianten betrachtet und mit einem ihrem bisherigen Lohn angemessenen Gehalt angestellt werden sollen, und daß diejenigen Sieder, welche bey einer zweckmäßigern Einrichtung des Siedwesens entbehrlich würden, künftig zu Nebenverrichtungen in den Siedhäusern oder zum Ausziehen und Aufschaffen des Holzes u. s. w. verwendet, und mit einem beständigen, ihrem Geschäfte an=

*) Deshalb wurden auch die Sieder der Herren= und Kostenjahre in dem Verzeichnisse über Lehen=, Erb= und Eigenthums=Sieden und Scheidbuch eingetragen.

gemessenen, Tagelohn angestellt werden; und endlich

6) „Haben Seine Königliche Majestät verordnet, daß die zu jeder Arbeit ganz untauglichen Mitglieder der Siederschaft mit Einrechnung ihrer Entschädigungsforderung von jährlich 100 Fl. noch mit einer verhältnißmäßigen Pension begnadigt werden."

In dem Decrete vom 20. Jan. 1812 wurden die Bestimmungen wegen Auslösung der 1808r Siedensjahre (so weit war man gegen das Kalenderjahr zurück) festgesetzt, es wurde eine Prämie für Holzersparniß ausgesetzt, es wurde bestimmt, wie viele Siedmeister und Sieder angestellt werden sollen, es wurde ihr Gehalt und Tagelohn und das wöchentliche Gratial für die zur Arbeit Unfähigen bestimmt, und es wurden auch „die von den Interessenten der freyeigenen und der fideicommiß-Antheile noch besonders vorgebrachten Wünsche und Bitten gewährt," indem „Seine Königliche Majestät den Interessenten der freyeigenen Antheile

a) die allergnädigst bestimmte Versicherung ertheilten, daß die für ein freyeigenthümliches Jahrgesied festgesetzte Entschädigungstaxe von 800 Fl. ohne auf irgend einen Wechsel der Zeiten Rücksicht zu nehmen, bis in die spätesten Zeiten auch für die Nachkommenschaft unabänderlich beybehalten, und also niemals eine sie verringernde Veränderung vorgenommen werden solle, daß

b) diese Entschädigung denselben nicht sowohl als eine Rente, wodurch das Eigenthums- oder Veräusserungs-Recht der Interessentschaft beschränkt werden könnte, sondern als Zins eines wirklichen Kaufschillings angesehen, und bey einem etwa eintretenden Verkauf eines Antheils derselbe in einem dem Ertrag angemessenen Capitalwerth übernommen werden,

daß

c) die Ausbezahlung des Jahrgeldes an die Siederschafts-Interessenten nach der bisheherigen Observanz auch für die Zukunft jedesmal mit dem Anfang des Gesieds erfolgen solle.

Den Interessenten der fideicommiß-Antheile wurden auf ihr alleruntertänigstes Bitten

a) die für die Fideicommiß-Antheile mit 480 Fl. Jahrgeld und 90 Fl. Recompenz, zusammen also auf 570 Fl. bestimmte Taxe, da solche gegen die für die freyeigenen Siedens-Antheile allergnädigst bestimmte Summe von 800 Fl. in einigem Mißverhältniß zu stehen schien, mittelst einer Recompenz-Zulage von 30 Fl. auf die gerade Summe von sechshundert Gulden allergnädigst erhöht.

b) Das der Siederschaft ausgesetzte Benefiz von jährlichen einhundert Gulden wurde auch den künftigen Siedersfamilien auf so lange allergnädigst garantirt, als

dieselben die Ausübung des Siedrechts, folglich auch den Gewinn von ihrem Gewerbe entbehren müssen.

c) Wollten Seine Königliche Majestät auch den künftigen Sieders-Wittwen, da solche nach der bisherigen Verfassung durch Theilnahme an dem Gesied die Erhaltung ihrer Familie sichern konnten, das den Siedern angesetzte jährliche Benefiz von einhundert Gulden ebenfalls allergnädigst angedeihen lassen.

Diesen vertragsmäßigen Bestimmungen zufolge fieng nun im Jahr 1812 die Königliche Selbstadministration der Saline iu Hall wirklich an, und war so wirksam, daß das Siedjahr von 1818 schon am 1. Sept. 1819, das von 1819 schon am 1. August 1820, das von 1820 schon am 1. Sept. 1821 anfangen konnte, daß also von dem Rückstande, der im Jahr 1812 gerade 4 Jahre betragen hatte (das Siedjahr von 1808 fieng am 1. Jan. 1812 an) schon der größte Theil eingeholt war.

Im Jahr 1821 aber fieng man schon an, die Salzproduction in Hall zu vernachläßigen; es wurden damals Bohrversuche angestellt, und im Jahr 1823 wurde das Steinsalzlager Wilhelmsglück bey der Neumühle 1½ Stunde von Hall entdeckt. Die Folge war, daß im Kalenderjahr 1821 nur 56,410 Ctr. 62 Pf., im J. 1822 nur 61,838 Ctr. 44 Pf., im J. 1823 nur 63,929 Ctr. 39 Pf., also nicht einmal die Quantität eines Siedensjahres ersotten wurde, so daß wieder ein Theil des eingeholten Gesie-

des verloren gieng. Das Siedensjahr 1823 wurde zwar noch in den Monaten November und December 1824 ausgezahlt; es wurde aber nicht mehr wie früher von der Salinedirection bekannt gemacht, wann das Siedensjahr von 1823 angefangen habe; und da man schon im Kalenderjahr 1823 herbeygeführtes Steinsalz von Wilhelmsglück mit der Sole von Hall vermischt hatte, so waren vom J. 1824 an, in welchem der K. Bergrath zuerst erklärt hatte, daß vorerst berechnet werden müße, wie viel Salz von dem neuen Salzwerke unter dem in Hall producirten Salze begriffen sey, nur durch unmittelbare Eingaben Abschlagszahlungen auszuwirken.

Als nun durch diese verspäteten Abschlagszahlungen Verlegenheit und Noth unter den Bürgern entstand, und sie sich dringender auf ihre Verträge beriefen, erschien im März 1826 eine Finanzcommission iu Hall. Sie trug vor: „durch die im In- und Auslande neu angelegten Salinen seyen die Salzpreise bedeutend gesunken, dieser Ausfall sey nur durch die möglichst wohlfeile Production auszugleichen, eine solche wohlfeile Erzeugung lasse sich bey Benützung der Haller Saline nicht erzielen, für sich könnte sie ohne die größten finanziellen Nachtheile nicht mehr fortgesetzt werden; wenn sich aber die Finanzverwaltung gleichwohl entschließe, eine Salzfabrication in Hall fortdauern zu lassen, so sey der Grund hiefür zunächst in der Rücksicht auf den Nahrungsstand der Stadt zu suchen, welcher bis daher vornehmlich von dem Salzgewerbe abgehängt habe.“

„Das Mittel für die Fortdauer finde sich einzig in einer nähern Verbindung des benachbarten Salzwerkes Wilhelmsglück mit der alten Haller Saline; für eine solche Verbindung sey aber auch nicht der Schein eines Rechtsgrundes vorhanden.“

„Bey der Berechnung des Ertrags der Saline könne nicht der Regiepreiß von 4 Kr. für das Pf. in Anschlag kommen, da jener Preiß auch die Versiedungs- und Factorie-Kosten, vornehmlich aber die Salzsteuer in sich begreife. Auch ohne Einrechnung der bedeutenden Ausgaben, welche für die Benützung des Haller Salzbrunnens voraus zu bestreiten seyen, müßte diese Saline bey einem freyen Salzverkehr in der Concurrenz mit den neuern Salzwerken unterliegen, und könnte sich sogar als freyes Privateigenthum um so weniger erhalten, als nach der schon vielfältig und mit großem Kostenaufwande versuchten Brunnenverbesserung eine Erhöhung des Gehaltes der Sole sich nicht mehr hoffen, im Gegentheile jeder weitere Versuch an dem Salzbrunnen eine Verminderung besorgen lasse. Hauptsächlich diese Rücksichten dürften die Saline-Betheiligten nicht aus dem Auge verlieren, wenn die Vergleichungsanträge, welche die zur neuen Feststellung der Salinenverhältnisse abgeordnete Commission von ihnen erwarte, überhaupt annehmlich sich darstellen sollen. Vorerst wolle sie die Rechtsfrage dahin gestellt seyn lassen: in wie ferne eine Verbindlichkeit bestehe, die nach den frühern Verträgen auf der Salinenkasse haftenden Lasten, wenn die Einnahmen derselben nicht zureichen, durch anderwärtige Zuschüsse zu

decken; in wie weit die früher übernommenen, durch die Fortdauer der damaligen Verhältnisse bedingten Leistungen, unter den gegenwärtigen Umständen, besonders in so fern die Finanzverwaltung zu gänzlicher Verlassung des hallischen Salzbrunnens genöthigt sey, ferner angesprochen werden könnten; in wie ferne die durch das Königl. Decret vom 20. Jan. 1812 im Wege der Gnade gemachten Verwilligungen und Zuschüsse unwiderruflich seyen; in wie ferne die seit dem Jahre 1812 neu aufgenommenen Sieder, so weit dieselben nicht auf das Absterben ihrer Väter in den Genuß der Entschädigung für ihr Gewerbe (Benefiz) eingetreten seyen, ohne höchste Genehmigung ein Recht auf den Fortbezug dieser Rente haben können?"

„Die Finanzverwaltung sey zwar gerne geneigt, statt des strengen Rechts Billigkeit vorwalten zu lassen; nur durch überspannte Ansprüche würde sie genöthigt werden, sich auf den Standpunkt des Rechts zurück zu ziehen, und durch Verweigerung der Leistungen, die sie unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr schuldig zu seyn glaube, eine richterliche Entscheidung darüber zu veranlassen, was den Betheiligten für die Zukunft rechtlich gebühre."

„Zunächst werde demnach, übrigens unter ausdrücklichem Vorbehalt jeder Rechtszuständigkeit, das Bestreben der K. Commission dahin gerichtet seyn, auf dem gütlichen Wege Bestimmungen herbeyzuführen:

1) Worin für die Salinen-Betheiligten die Entschädigungen, welche sich künftig nicht mehr

nach dem sogenannten Siedensjahr richten können, unabhängig von dem künftigen Ertrag und der Benüzung oder Nicht-Benüzung des hiesigen Salzbrunnens entweder nach Capital- oder jährlichen Rente-Beträgen künftig bestehen, und

2) welche billige Abfindungen den zünftigen Siederfamilien auf die eine oder andere Weise unter der Voraussetzung zu Theil werden sollen, daß die Salinen-Verwaltung diese Arbeiter auch künftig besonders berücksichtigen, jedoch dieselben nach freyer Wahl annehmen und entlassen würde."

Dieser Vortrag fand nun in Hall kein geneigtes Gehör, was, wenn man billig urtheilen will, den Hallern auch in der That nicht zu verargen ist. Vorerst waren sie auf denselben ganz und gar nicht vorbereitet, wenn man nicht die Zurückhaltung der ihnen schuldigen Gelder als eine Vorbereitung ansehen will.

Sodann waren die ihnen vorgehaltenen Gründe unrichtig und nicht geeignet, zu einem Vergleiche geneigt zu machen.

Der von der versuchten Brunnenverbesserung hergenommene Grund, wenn dabei die Zeit gemeynt ist, während welcher der Brunnen im Staatseigenthume ist, mußte jedem Haller als unrichtig auffallen, weil Jedem bekannt war, daß für den Brunnenbau gar nichts geschehen war, und für die Verbesserung der Gradiranstalten nur gewagte Versuche gemacht worden waren.

Eben so wenig konnten sie den Grund als richtig anerkennen, daß das K. Decret vom 20. Jan. 1812 auf dem Wege der Gnade ausgegangen sey. An die Kanzleysprache konnten sie in diesem Augenblicke nicht denken; dagegen war es ihnen noch in frischem Andenken, daß sie zu den von 1804 an eingetretenen Veränderungen nicht den Impuls gegeben, daß sie sich schwer von ihrem uralten Eigenthume und Gewerbe getrennt hatten, und daß sie sich mit ihren Vorstellungen in Wahrheit nicht an die Gnade, sondern an die Gerechtigkeit des höchstseligen Königs Majestät gewendet hatten, weil dieselbe feyerlich ausgesprochen hatte, daß sie vollständig entschädigt werden sollen.

Sodann war das Hauptmotiv offenbar kein anderes als das, die bestehenden Verhältnisse seyen der Finanzverwaltung nachtheilig und deshalb dürfe und müßte sie solche auflösen; auf den gewöhnlichen rechtlichen Menschen macht aber der Gegner mit diesem Motive allein noch gar keinen Eindruck.

Ein Nachlaß oder ein Vergleich ließe sich zumal ohne alle Vorbereitung nur dann erwarten, wenn man den Hallern faßlich vorhielte, wie das Recht, das sie zu haben meynen, nach den bestehenden Rechtsgesetzen nicht gegründet sey, welche Zweifel sich wenigstens in den Gerichten dagegen erheben lassen, und welche Folgen von einem Beharren auf ihrem vermeintlichen Rechte zu befürchten seyen. Aber gerade die rechtliche Belehrung, die allein wirksam seyn konnte, blieb dahingestellt, und man muthete diesen Menschen, die klare Verträge in ihren

Händen zu haben behaupteten, noch zu, daß sie die Anträge zu einem Vergleiche machen sollen, bedachte überdieß nicht, daß dieses Ansinnen nicht Wenigen, sondern Hunderten gemacht werde, bey denen nur im Falle eines handgreiflichen Vortheiles eine Zusammenstimmung zu erwarten war.

Es wird kaum der Versicherung bedürfen, daß dieses offene Urtheil lediglich den Zweck hat, die bestimmte Ablehnung, den der Antrag der Finanzcommission erfahren hat, zu erklären, und daß der Standpunkt sowohl dieser Commission als der Finanzbehörde überhaupt keineswegs verkannt wird, daß vielmehr nur gezeigt werden will, daß ihre Verpflichtung, Staatsausgaben zu mindern, durch ein entgegenstehendes klares Recht beschränkt sey, und daß dieses Privat-Recht von den Gerichten anerkannt werden müße.

Nach der abgelehnten Aufforderung zu Vergleichsanträgen fuhren die Haller fort, bei der höchsten Finanzbehörde ihr Recht auseinander zu setzen und um dessen Anerkennung zu bitten. Endlich erschien die Finanzministerial-Resolution vom 13. Mai 1826, durch welche Administrativverfügung Folgendes festgesetzt wurde:

1) die Entschädigungen für abgetretene Antheile des Lehens- oder Obereigenthums sollen ferner unverändert bezahlt werden;

3) in Ansehung der Entschädigungen für das abgetretene nützbare Eigenthum aber solle eine vierfache Reduction eintreten, es sollen nämlich

a) die rückständigen Siedenszinsen als ausge-

glichen betrachtet werden, es sollen mithin von den 2 Siedensjahren 1825 und 26 die Taxe von 13 freyeigenen Erbsieden von

800 Fl. mit —	20,800 Fl.
von 68 erbfliessenden Sieden von 600 Fl. mit —	81,600 Fl.
zusammen	102,400 Fl.

verlohren gehen;

b) die Recompenz von den freyeigenen Erbsieden von 80 Fl. soll zwar ferner unvermindert fortbezahlt, hingegen die Recompenz von von den erbfließenden Sieden, die durch das Decret vom Jan. 1812 von 90 Fl. auf 120 Fl. erhöht worden, nach Zurücknahme der Zulage von 30 Fl. künftig nur im ursprünglichen Betrag von 90 Fl. fortbezahlt werden, es sollen mithin jährlich an dem Erbflusse — 2040 Fl. auf immer verloren gehen;

c) von allen diesen Zahlungen soll die eine Hälfte zu Anfang, und die andere in der Mitte des Kalenderjahres geschehen, und

d) soll die Vertheilung dieser Summen unter die Interessenten künftig nicht wie bisher durch das vom Staate besoldete Haalgericht geschehen, sondern es soll den Interessenten überlassen bleiben, sie auf ihre Kosten besorgen zu lassen, und nur so lange, als die gegenwärtigen Mitglieder des Haalgerichts leben, soll es bei der seitherigen Einrichtung belassen werden.

3) Die für das aufgehobene Siedensgewerbe ausgesetzten jährlichen Entschädigungen von 75 Fl. und 25 Fl. sollen denjenigen Siedern und Siedenswittwen, welche in deren Genuß bereits eingesetzt sind, verbleiben, dagegen sollen die aufgenommenen Sieder, welche in den Genuß desselben noch nicht eingesetzt sind, in denselben nicht eher eintreten, als bis keiner ihrer Familie, Vater, Mutter oder älterer Bruder es mehr genieße; auch sollen mit denjenigen Siedern, welche gegen gänzlichen Austritt aus der Siedenschaft eine billige Kontractabfindung vorziehen, besondere Uebereinkünfte geschlossen werden; was aber die künftige Annahme der Sieder und deren Aufnahme in den Genuß dieser Entschädigungen betrifft, so wurde bestimmt:

1) Daß ohne Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums und ohne vorangegangene Untersuchung über die Nothwendigkeit der Aufnahme Niemand in die Siederschaft aufgenommen, und wenn eine Aufnahme ohne diese Genehmigung erfolgen sollte, eine Berechtigung des Aufgenommenen zum Bezuge des Benefizes so wenig als zu Verwendung bei der Saline anerkannt werden, daß übrigens in keinem Fall eine Aufnahme gestattet werde.

2) Daß keinem neu aufzunehmenden Sieder, so lange von seinen Aeltern, Großältern oder Geschwistern auch nur e i n e Person das Be-

nefiz noch zu genießen hat, der gleichzeitige Bezug eines weitern Benefizes eingeräumt,

3) daß unter keinerley Vorwand der 2te Sohn eines Sieders, selbst wenn der erste ausgetreten, oder nach der Aufnahme gestorben wäre, in den Genuß des Benefizes eingesetzt,

4) daß keinem Sieder, welcher aus der Siederschaft freywillig austritt, der Rücktritt in das Benefiz gestattet, und keinem wegen Vergehen ausgestoßenen der Genuß des Benefizes gelassen, auch

5) jede Sieders-Wittwe, welche wieder heurathet, hiedurch des Benefiz-Genusses für immer verlustig werden, demnach in derselben nie mehr zurücktreten solle.

4) in Ansehung der Gehalte und Gratifikation der Sieder wurde folgendes verfügt:

a) wurden die für das Geschäft erforderlichen Aufseher und Arbeiter bezeichnet, und ihnen gleichbleibende Wochen- und Tagelöhne ausgesetzt;

b) wurden die wegen Alters oder körperlicher Gebrechen Untauglichen entlassen und in das durch Decret bestimmte Gratial eingesetzt;

c) den entbehrlichen, aber noch arbeitsfähigen Siedern und Arbeitern wurden Feyergelder ausgesetzt, die bey den Siedern nach der Rücksicht bestimmt wurden, ob sie verheurathet

oder ledig, ob erstere bereits im Genusse des Benefizes stehen oder nur die Anwartschaft haben; den ledigen Siedern wurde das Feyergeld nach Maasgabe ihres seitherigen Lohnes und den Arbeitern nach ihrer Dürftigkeit ausgesetzt; endlich

d) wurde das sogenannte Deputatsalz oder die unentgeldliche jährliche Abgabe von 75 Pf. Salz für den Hausbedarf den bereits im Genusse stehenden Siedern und Siederswittwen ferner zugesichert.

Gegen diese Ministerialverfügung legten der Stadtrath nebst dem Bürger-Ausschusse und die Saline-Betheiligten von Hall den Recurs an den Königlichen Geheime-Rath ein; es wurde ihnen aber durch den Königlichen Bergrath der Beschluß gedachter höchster Stelle vom 9. Aug. d. J. eröffnet, „daß diejenigen ihrer Ansprüche und Beschwerden gegen die Verfügungen des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 13. Mai d. J., welche sich auf Verträge und privatrechtliche Verhältnisse gründen, im gerichtlichen Wege anzubringen und auszuführen seyen, und daß, bevor solche durch richterliche Entscheidung oder durch gütlichen Vergleich ihre Erledigung erhalten haben, der Geheime-Rath in Ansehung der zur Entscheidung im Administrativ-Justiz-Wege allenfalls noch geeigneten Gegenstände zur Zeit keine Verfügung zu treffen wisse.“ Zugleich mußte der K. Bergrath aus Auftrag des K. Finanz Ministeriums den Betheiligten weiter er-

öffnen, „daß man sich bey ihren unerwarteten, die angewendeten Billigkeitsrücksichten so sehr verkennenden Beschwerden über die Verfügungen vom 13. May genöthigt finde, gegen diejenigen, welche darauf beharren und solche im Rechtswege verfolgen wollten, die vorbehaltene Beschränkung der in gedachtem Decrete enthaltenen Anerbietungen vorläufig und jeder weitern Rechtszuständigkeit unbeschadet dahin eintreten zu lassen, daß denen, welche den Rechtsweg wirklich einschlagen, die für das abgetretene nutzbare Eigenthum, für die wirkliche Ausübung des Siedrechts und für das entzogene Gewerbe auf das Kalenderjahr bestimmten Entschädigungen nur zu ¾, und die bewilligten persönlichen Zulagen, Gratialien und Feyergelder nur zur Hälfte bezahlt werden;" endlich wurde noch ausgesprochen, daß es bey der am Schlusse des Decretes vom 13. May d. J. enthaltenen Bestimmung, wornach nur gegen unbedingt auszustellende Quittungen Zahlung geleistet werden dürfe, verbleibe.

So unbeschränkt auch der Würtemberger, der mit der Finanzverwaltung in einen Rechtsstreit geräth, den höhern Landesgerichten vertrauen darf, so bedenklich ist doch für die Haller ein Rechtsstreit, nicht wegen der Zweifelhaftigkeit ihres Rechtes, sondern wegen der nicht zu berechnenden nachtheiligen Folgen während des Laufes des Prozesses. Streitgenossen wären der größere Theil der ganzen Einwohnerschaft und alle auswärtigen Bürger von Hall; schon die Berichtigung der Legitimation, falls sie wegen der von der Finanzverwaltung angelegten

itio in partes, von den Einzelnen gefordert würde, verursachte mit dem Anfange des Rechtsstreites und im Verlaufe derselben ein unermeßliches Geschäft; die rechtliche Ausführung, so richtig sie wäre, würde zwar nur einen gewöhnlichen Sachwalter in Anspruch nehmen; dagegen würden factische, das Gewerbe betreffende, Fragen, dem Prozesse eine ungewöhnliche Ausdehnung geben. Soferne man nicht die Theilnahme der Mandanten ausschließen könnte, würde schon die Vereinigung derselbrn zu jedem Schriftsatze ein höchst mühseliges Werk seyn. Der größte Nachtheil aber, den dieser Prozeß herbeyführte, wäre die Zwietracht, die voraussichtlich in den Familien entstünde. Auch angenommen, daß unter so viel Köpfen anfänglich einerley Sinn in der Hauptsache bestehe, so würde doch bald die Ueberzeugung, wie drückend die gewöhnlichen Folgen eines Rechtsstreites in dem concreten Falle seyen, und wirkliche Noth eine Theilung bewirken, und ein unfreywilliger Vergleich des Einen würde nichts desto weniger dem Andern, der das Recht wenigstens noch längere Zeit auswarten kann, als ein Verrath an der gemeinschaftlichen Sache erscheinen.

Hiezu kam die von dem seitherigen Verfahren der Finanzverwaltung unabhängige Reflexion, daß zu jeder Zeit eine durch das Kalenderjahr bestimmte Rente vor einem von dem Siedensjahre abhängigen den Vorzug habe, weil diese an jedem Zufalle participire, der die Salzquelle treffe, daß aber besonders bey den neuern Verhältnissen, bei einer so ungleichen

Gemeinschaft die Rente des Kalenderjahres einen entschiedenen Vorzug verdiene. *)

Dieses alles erwägend, und freylich auch gemahnt durch die steigende Noth haben der Stadtrath, der Bürgerausschuß und ein großer Theil der Interessenten sich über Vergleichungsvorschläge vereinigt, und haben sie, nachdem sie sich die höchste Erlaubniß zu Einreichung erbeten hatten, unterm 20. Nov. vor. Jahrs an das K. Finanzministerium gerichtet. Diese Vorschläge lauten folgendermaßen:

1) der Rückstand von dem Siedensjahr 1824 wird noch vor Ablauf des Kalenderjahres 1826 vollständig abgetragen; mit dem Neujahr 1827 wird auch das Siedensjahr angefangen; es werden aber die Siedensjahre 1825 und 1826 dadurch nachgeholt, daß die stipulirten Jahresleistungen, welche für die Zukunft jedes Mal mit dem Anfange des bürgerlicheu Jahres zu entrichten sind, so lange je nach 11 Monaten bezahlt werden, bis hierdurch die Leistungen für die Siedjahre

*) Während alle Interessenten für ihre Siedenstheile im J. 1804 sich Kaufschillinge stipulirten, verkaufte eine Wittwe ihren Antheil gegen eine von dem Siedjahre abhängige Rente. Ihre Erben behaupteten im gerichtlichen Wege, Parrot habe ihre Erblasserin zu diesem nachtheiligen Contracte durch die Vorstellung bestimmt, daß bei der Schnelligkeit, mit der die neue Regierung das Gesied betreiben werde, die Rente wohl zweimal in dem Kalenderjahre fällig werden könne. Eingetreten ist dieser Fall freylich noch nie.

1825 und 1826 eingebracht sind, was der Staats-kasse jährlich keinen größern Aufwand als von 5800 Fl. verursacht; oder die Rentkasse bezahlt nebst dem Rückstande von 1824 das Siedens-jahr 1825 mit dem Anfange des Kalenderjahrs 1827, und die Siederschaft läßt das Siedensjahr 1826 gänzlich nach, so daß die Zahlung für ein Kalenderjahr immer als die des vorhergehenden Jahres repartirt wird, und auf ewige Zeiten das Gesied gerade um ein Jahr im Rückstande bleibt.

2) Um die über das Bedürfniß vorhandene Zahl der hiesigen Salzsieder zu vermindern, sollte ein gelernter Salzsieder

a) nach den bereits stehenden Verordnungen vom 18. Febr. 1808 und 13. Nov. 1817 unter keinem Vorwand weiter als einen Sohn dem Siedenshandwerke widmen;

b) ein unehelicher Sohn, der nicht durch nachfolgende Ehe seiner Aeltern legitimirt ist, kann, da er weder von väterlicher noch mütterlicher Seite Erbrecht an das Fideicommiß-Sieden hat, nicht in das Siedenshandwerk aufgenommen werden.

c) Ein zweiter oder nachgeborner Sohn kann nur dann aufgenommen werden, wann der erstgeborne ein anderes Handwerk ergriffen hat, oder gestorben ist, und keine Wittwe und keinen Sohn hinterlassen oder sich wieder verheurathet hat.

d) Die Anmeldung zum Siedershandwerk darf

nicht vor zurückgelegtem 14ten Jahre geschehen. Sie geschieht bey der Königlichen Saline-Verwaltung, welche des Competenten körperliche und geistige Anlagen prüft, und von dem Erfund dem Saline-Gericht Nachricht ertheilt, welches die Familien-Verhältnisse desselben constatirt, sich über dessen rechtliche Ansprüche auf die Zulassung ausspricht, und über das Gesuch an den Königlichen Bergrath Bericht erstattet, von welchem solches dem Königlichen Finanzministerium zur Genehmigung unterstellt wird.

Ist diese erfolgt, so wird derselbe als Pröbling auf 2 Jahre mit einem zu bestimmenden angemessenen Lohn angestellt, in welcher Eigenschaft er bis in das 16te Jahr verbleibt.

Nach Verfluß der 2jährigen Probezeit, somit nach zurückgelegtem 16ten Jahr, hat der Pröbling sich wieder bei dem Saline-Gericht mit einem amtlichen Zeugniß der Saline-Verwaltung über seinen Fleiß und seine Aufführung einzufinden und sich auf weitere 2 Jahre als Lehrling einschreiben zu lassen, wo ihm sonach von der kameralisch-technischen Behörde ein angemessener Lohn (welcher vermöge der Verordnung Königlichen Bergraths vom 13. Octob. 1812 auf 30 Kr., nemlich 2 Drittel des Siedlohns gesetzt war) bestimmt werden wird.

Nach diesen zurückgelegten 2 Lehrjahren

tritt sodann derselbe als Siedersbursche oder Knappe in den ordentlichen Lohn ein, ist aber auch verbunden, soweit ihn nicht der Ruf zum Militair-Dienst daran verhindert, um sich in seinen Kenntnissen und in der Geschäfts-Gewandtheit zu vervollkommnen, sich auch auf andern Salinen des Königreichs bis zu zurückgelegtem 25ten Jahr gebrauchen zu lassen, worauf er sodann, wenn in seiner Vaterstadt eine ordentliche Siedersstelle vacant wird, der Anciennetät nach einzurücken berechtigt ist, und bey seiner Verheyrathung nach zurückgelegtem 25ten Jahr in das Benefiz eintritt.

e) Ein Auswendiger kann nur alsdann zum Siedenshandwerk zugelassen werden, wenn er vordersamst durch ein pflichtmäßiges Attestat des Saline-Gerichts ausweisen kann, daß ihn nach der Verordnung des Bergraths vom 1. Oct. 1823 Nro. 2492 in 20 Jahren wenigstens 4 volle Siedensjahre treffen, wo er sonach sich wie ein Inwendiger den erforderlichen Prüfungen und sonstigen Verbindlichkeiten zu unterwerfen, auch bis zu zurückgelegtem 40ten Jahr nur mit dem jährlichen Benefiz won 75 Fl. zu begnügen hat.

f) Wer aus freyem Willen aus dem Siedenshandwerke tritt, und in einen andern Beruf übergeht, dem steht der Rücktritt zu demselben nicht mehr offen, es wäre denn

der Fall, daß er im Militair-Dienste durch eine übertragene Charge oder sonstige Anstellung auf einige Jahre zurückgehalten worden wäre, in der Folge aber dieselben quittiren und zu seinem Siedens-Handwerk zurückzugehen sich veranlaßt fände.

g) Keiner, der eines peinlichen groben Verbrechens sich schuldhaft gemacht, und deshalb durch Urtheil und Recht zu einer Bestrafung verurtheilt worden, soll auf fernere Beybehaltung im Dienst Anspruch haben, wie denn auch

h) Sieders-Wittwen, welche ihren Wittwen-Stuhl verrücken, auf die persönlichen Rechte ihres ersten Mannes, wenn sie auch zum zweitenmal Wittwen werden, keinen Anspruch haben; jedoch bleibt einem von denselben erzeugten Sohn das Recht zur Aufnahme in die Sieders-Zunft seiner Zeit unbenommen.

3) Kann kein Sieder wählen, zu welchem Geschäft bey der Saline er angestellt seyn will, ob gerade zum Sieden, zum Magazin, oder irgend einem Nebengeschäft, sondern es steht der technischen Behörde frey, jeden nach Maasgabe seiner körperlichen und Geistesfähigkeiten zu irgend einer ihm angemessenen Arbeit anzuweisen, jedoch daß dabey jedem sein erkleckliches Auskommen ertheilt werde, und jeder zu seiner Zeit nach Beschaffenheit seines Fleißes und seiner Befähigung in der Ordnung vorrücken dürfe.

Dagegen werden

4) die zwischen des Höchstseligen Königes Majestät und den hiesigen Saline-Interessenten unterm 17. August 1804 und resp. unterm 3. Decemb. 1811 und 20. Januar 1812 errichteten Verträge nebst der allerhöchsten Resolution vom 28. Juni 1812, soweit durch gegenwärtigen Vertrag keine Abänderung daran geschehen, bestätigt.

Insbesondere wird

5) die Zusicherung ertheilt, die hiesige Salz-Quelle nicht zu verlassen, sondern ihre Fassung so wie auch die Gradir-Werke und Sied-Anstalten in wesentlichem Stand zu erhalten, die Saline Wilhelms-Glück durch eine Solen-Leitung mit der Saline Hall zu verbinden, und die Stadt Hall sowohl zum Stapelplatz der Salz-Fabrikation als der Salz-Niederlage und des Salzhandels von beiden Werken anzuordnen;

6) sowohl dem freyeigenen, als dem fließenden Erbe werden ihre von Alters hergebrachten und durch obenerwähnte Verträge und Conventionen festgesetzten aus der Erb-Verleihung herfließenden, insbesondere aber den im Erbfluß betheiligten Interessenten ihre fideicommissarischen Stammes-Rechte nach den durch die Haal-Ordnung und Haal-Observanz stattfindenden Bestimmungen fortdaurend bestätigt;

7) es wird fernerhin eine eigene mit den nöthigen Individuen besetzte gerichtliche Behörde in erster Instanz in den Salinen-Angelegenheiten der Erbberechtigten auf Staatskosten bestellt, der-

selben auch die Leitung und Aufsicht auf die erbsiederschaftliche, aus deren Mitteln errichtete Hülfs-Kasse unter Vorbehalt der Staats-Oberaufsicht belassen.

8) Damit nicht zahlreiche Individuen der dermalen vorhandenen gelernten Siederschaft in Geschäftlosigkeit, in Kummer und Nahrungs-Mangel kommen, werden dieselben bei Magazins- und andern Nebenarbeiten in Beschäftigung und zureichenden Nahrungsstand versetzt, und wird insbesondere bey den Arbeiten in Wilhelms-Glück vorzüglich auf deren Anstellung Rücksicht genommen;

9) auch wird über die von Einzelnen über die bey der letztern Reduction untergelaufenen Ungleichheiten erhobenen Beschwerden eine Revision durch eine Königliche Commission unter Beyziehung von verpflichteten Männern aus der Siederschaft, die des Personals kundig sind, angeordnet.

10) Gegenwärtiger Vertrag soll, wo immer ein Zweifel über dessen Auslegung entstehen sollte, jederzeit zu Gunsten hiesiger Stadt und Erbsiederschaft gedeutet, und von den Ständen des Königreichs garantirt.

Auf diese Vorschläge ist noch keine Resolution ergangen; unterm 5. März d. J. haben der Stadtrath und der Bürger-Ausschuß, genöthigt durch die Unzufriedenheit, das Mißtrauen und die Noth ihrer Bürger, die Entschließung dringend erinnert, und haben dabey vorgestellt, daß die Betheiligten schon am 1. Jan. d. J. nach der bisher Statt gefundenen

Art der Bezahlung —: 97,000 Fl. zu fordern hätten, daß ihre Forderung selbst nach dem Finanzministerial-Decrete vom 13. Mai 1826 auf denselben Termin doch 52,000 Fl. betrage, daß die Finanzverwaltung, während sie Vergleichs-Vorschläge annehme, den Fall, daß die Saline-Angelegenheit nicht im gütlichen Wege erledigt, sondern in den Prozeßweg übergegangen werde, offenbar nicht als schon vorhanden annehmen könne, daß sie aber, wenn sie dieses dennoch thue, die 32,000 Fl., welche sie für diesen Fall an demselben Termine schuldig war, nicht auch hätte zurückhalten sollen.

Es bedarf keines Beweises, daß die Vorenthaltung der Hauptnahrung einer ganzen Stadt, die Vorenthaltung solcher bedeutender Summen, die sich auf klare, mit der Regierung eingegangene Verträge gründen, auf den ökonomischen und moralischen Zustand einer solchen Gemeinde höchst nachtheilig wirken, daß Noth mit allen ihren verderblichen Folgen entsteht, daß die Mehrzahl, welche so weit aufgeklärt ist, daß sie den Schutz in ihrem Privatrechte als ihren ersten Ursprung betrachtet, dagegen so viel Einsicht nicht hat, daß sie die einzelnen Gewalten und ihre Operationen unterscheiden könnte, den rechtlichen Sinn der Behörden bezweifelt.

Darum ist es dringend, daß alle, welche auf diese Angelegenheit Einfluß haben, sich recht bald überzeugen, daß die Finanzverwaltung in ihrem sonst rühmlichen Bestreben Staatsausgaben zu vermindern, hier gegen wohlerworbene, unantastbare Privatrechte ankämpfe, sie schon verletzt habe, und

auch ein Beharren in solchen Operationen Folgen herbeyführen könne, die durch keinen richterlichen Spruch ungeschehen gemacht werden können.

Nach dem Zwecke dieser Darstellung kann nicht eine Deduction erwartet werden, wie sie in einem Rechtsstreite einem stehenden rechtsgelehrten Gerichte eingereicht würde; es soll hier vornämlich der rechtliche Würtemberger überzeugt werden, daß in dieser Angelegenheit Verträge bestehen, wofür er ohne alle römische Gesetze das Recht und das Urtheil finde. Der Rechtsgelehrte wird dabey doch nicht verkennen, daß Sätze dieser Beleuchtung zu Grunde liegen, welche unsere vaterländischen Gerichte täglich in Anwendung bringen.

Die Rechtsverhältnisse der an dem Eigenthume der Saline Hall ehemals Betheiligten gründen sich durchaus auf Verträge; es ist seit der Regierungsveränderung bis zu dem Erlasse des K. Finanzministeriums vom 13. May 1826 kein Act der Regierung erweislich, der nicht auf einem zwischen ihr und den Salinenberechtigten abgeschlossene Vertrage beruhte. Die erste Veränderung trat im J. 1804 ein; sie beruht auf dem förmlichsten Vertrage. Die Veränderungen, die sodann in den Jahren 1811 und 1812 erfolgt sind, gründen sich nicht weniger auf einen Vertrag; auch die Königlichen Rescripte vom 3. Dec. 1811, 20. Jan. und 28. July 1812 haben die Natur eines wahren Vertrages. Zwar haben diese Rescripte nicht die äussere Form eines Vertrages; allein eine Willenserklärung des Königlichen Contrahenten selbst erklärt diesen Mangel der

äussern Form. Der Regent befiehlt seiner Commission in dem Rescripte vom 7. July 1811, eine Unterhandlung anzuknüpfen, jedoch keine „eigentliche;" der souveräne König wollte diese Form gegenüber von seinen Unterthanen nicht, er wollte sie vielleicht deswegen nicht, weil die Form, die er vorgeschrieben hatte, auf den Fall eines Widerspruches einen andern Act wahren sollte, er wollte nur das Wesen; er ließ seine Willensmeynung kundthun, die Berechtigten vernehmen, modificirte hiernach seinen Willen und sprach ihn aus.

Auf diese Art ist zwischen des höchstseligen Königes Majestät und den Saline-Berechtigten in Hall ein Vertrag zu Stande gekommen, wie im täglichen Leben Verträge abgeschlossen werden. Der eine Theil macht einen Antrag, der andere Theil erklärt sich damit nicht ganz übereinstimmend und bedingt sich mehr, als jener verwilligen wollte; nun verwilligt aber dieser, der das erste Offert gemacht hatte, das weiter Bedungene, und spricht es aus. Die Saline-Interessenten haben nicht mit Contracts-Worten, sondern in dem Ausdrucke geantwortet, der den Unterthanen gegenüber von ihrem souveränen Regenten ziemte, und dieser hat den vereinten Willen in der Art ausgesprochen, wie er ihn seiner Stellung angemessen hielt. In ein Contracts-Instrument ist dieser vereinte Wille nicht abgefaßt worden, weil keiner der contrahirenden Theile es wollte; es besteht aber nichts desto weniger ein Contract, weil die Abfassung eines förmlichen Instrumentes bekanntlich in allen den Fällen unwesentlich ist, in

welchen eine solche Form nicht die Gültigkeit des Contractes bedingt; und da ein solcher Fall nicht erweislichermaßen vorhanden ist, so kann das Vertragsverhältniß in der Salinen-Angelegenheit durch die gegenseitigen Willenserklärungen eben so gewiß erwiesen werden, als im gemeinen Leben der unter Abwesenden geschlossene Vertrag durch ihren Briefwechsel erwiesen wird.

Die Finanzverwaltung hat in der That auch in Beziehung auf das Rescript vom 3. Dec. 1811 dieses klare Verhältniß nicht in Abrede gezogen; sie sagt in ihrer Resolution vom 13. May 1826, es sey im Jahr 1811 mit den Betheiligten eine durch allerhöchste Entschließung vom 9. Nov. und 3. Dec. 1811 genehmigte weitere „Uebereinkunft" getroffen worden. Nur in Beziehung auf das Decret vom 20. Jan. 1812 scheint sie die rechtliche Natur eines Vertrages zu bestimmen, wenn sie sagt, daß insbesondere hinsichtlich des durch das gedachte Decret verwilligten Zuschusses von 30 Fl. für jeden fideicommissarischen Antheil noch der Umstand eintrete, „daß diese Verwilligung nur nachträglich im Wege der Gnade und im auffallenden Mißverhältnisse mit der den Besitzern der freyeigenen Antheile bestimmten Recompenz erfolgt, mithin schon an sich und noch mehr bey den in Beziehung auf die Saline Hall eingetretenen, für den Staat so höchst nachtheiligen Verhältnissen widerruflich sey;" allein offenbar ohne allen Grund. Der Beweis, daß dieses Decret keine für sich bestehende, von des

höchstseligen Königes Majestät aus eigener Bewegung geschehene Willensäusserung sey, liegt in Decrete selbst; es ist in demselben gesagt, daß Seine Königliche Majestät den von den Interessenten der freyeigenen und der Fideicommißantheile nach besonders vorgebrachten Bitten und Wünschen allergnädigste Gewährung eintreten lassen, daß Allerhöchstdieselben insbesondere den Interessenten der Fideicommißantheile auf ihr allerunterthänigstes Bitten eine Recompenz-Zulage von 30 Fl. bewilligen, weil die Taxe der Fideicommiß-Sieden von 570 F. mit der Taxe der freyeignenen Erbsieden von 800 Fl. in einigem Mißverhältnisse zu stehen scheine. Diese Willenserklärung kann keine nachträgliche genannt werden, weil, wie schon bemerkt worden, kein den Consens beyder Theile enthaltendes Contraktsinstrument besteht, und daher das Decret vom 20. Jan. 1812 eben so gewiß integrirender Theil des Vertrages ist, als das vom 3. Dec. 1811, das als solcher anerkannt ist, und anerkannt werden muß. Hat das Decret die rechtliche Eigenschaft, Theil des des bestehenden Vertrages zu seyn, so ist damit die Behauptung widerlegt, daß es im Wege der Gnade erlassen worden sey; der Ausdruck ist erklärt; im Recht wie im Verkehr sollen wir nicht an Worten hangen, sondern auf die Sache, das Wesen sehen. Die Gnade schenkt, die Gerechtigkeit entschädigt vollkommen; letzteres zu wollen, hat des höchstseligen Königes Majestät in dem Rescripte an die Commission vom 7. July 1811 ausdrücklich erklärt. Von einer Wi-

derruflichkeit der in dem Decrete vom 3. Jan. 1812 enthaltenen Bestimmungen könnte selbst in dem Falle nicht die Rede seyn, wenn man zugeben müßte, daß gedachtes Decret nicht ergänzender Theil eines Vertrages sey; denn es wäre sodann doch keiner der Fälle vorhanden, in welchen das öffentliche Recht den Widerruf eines auf vergeltliche Weise erworbenen singulären Rechtes gestattet.

Wenn es sonach ausgemacht ist, daß die sogenannten Decrete vom 3. Dec. 1811 und 20. Jan. 1812 integrirende Theile eines Vertrages und die darin enthaltenen Bestimmungen Vertragsbestimmungen sind, wenn es keinem Zweifel unterliegt, daß die Verträge des Fiskus mit den Privaten verbindlich sind, daß sie sowohl vermöge des gemeinen als des besondern vaterländischen Rechtes nach den Gesetzen beurtheilt werden, welche über die Verträge ohne Rücksicht auf die Person der Contrahenten gegeben sind, und daß die ordentlichen Gerichte diese Gesetze anwenden, so bleibt nur noch die Frage übrig, ob gegen diese Vertragsverhältnisse die Finanzverwaltung Rechtsgründe habe, vermöge welcher jene Rechtsverhältnisse aufgelöst werden können?

Der souveräne Regent hat selbst contrahirt, es kann sich also von einem Rechtsmittel, welches voraussetzt, daß der Fiskus durch seine Beamten contrahirt habe, und das überdieß noch bestritten ist, gar nicht handeln, und es reducirt sich demnach die aufgeworfene Frage auf den Inhalt des Vertrages selbst.

Die Finanzverwaltung hat ihre Rechtsgründe,

die sie gegen das Fortbestehen der Contraktsverhältnisse zu haben behauptet, noch nirgends gegen die Interessenten zu Hall entwickelt, obgleich es von ihr als einer moralischen Person, von der sich eine andere Absicht als die, rechtlich zu handeln, gar nicht denken läßt, gewiß nicht gefehlt gewesen wäre, wenn sie den Interessenten sogleich offen vorgelegt hätte, was die Rechtsgelehrten von den fraglichen Contraktsverhältnissen urtheilen; sie hat ihre Einwendungen nur angedeutet. Man wird annehmen dürfen, daß sie weitere als die angedeuteten nicht habe, weil ihr Zweck, die Haller Interessenten um die Verläßigkeit ihres Rechtes besorgt zu machen, die Andeutung derselben in vollständiger Zahl erforderte; in jedem Falle haben die Haller, denen alles daran lag, die ihnen vorgestellte Gefahr sorgfältig zu erwägen, außer den angedeuteten Einwendungen keine weitere aufzufinden vermocht.

Die von der Finanzverwaltung in dem Vortrage ihrer Commission und in der Administrativ-Resolution vom 13. May 1826 gegen das ungeschmälerte Fortbestehen des Contraktsverhältnisses drohend aufgestellten Gründe sind folgende:

1) die von dem Staate übernommenen Verbindlichkeiten seyen demselben beschwerlich, weil die dafür erworbenen Rechte nicht mehr so weit als früher rentiren; verbindlich habe er sich nicht gemacht, eine minder ergiebige Fabrication immer zu betreiben;

2) sogar rentire der Haller Salzbrunnen gar nichts; denn die Finanzverwaltung sey genö-

thigt, die Bereitung desselben aufzugeben; und in keinem Falle habe sich der Staat verbindlich gemacht, die wegen des Salzbrunnens übernommenen Verbindlichkeiten aus einer anderen als seiner eigenen Kasse zu bestreiten;

3) überhaupt sey die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit durch die Fortdauer der damaligen Verhältnisse bedingt, die Verbindlichkeiten seyen erloschen oder beschränkt, weil die Zeitumstände verändert seyen;

4) insbesondere sey keine Verbindlichkeit vorhanden, die der Recompenz von den fideicommissarischen Sieden stipulirte Zulage von 30 Fl. ferner zu bezahlen, da sie nur im Wege der Gnade verwilligt und widerruflich seyen; und

5) diejenigen Sieder, welche blos von dem Kön. Bergrath, nicht von dem K. Finanzministerium seit 1812 aufgenommen worden, seyen zu dem Genusse der für das Gewerb ausgesetzten Entschädigung nicht berechtigt, wenn sie nicht schon durch das Absterben des Vaters in den Genuß eingesetzt worden seyen.

Der erste Grund ist von der Finanzverwaltung nicht urgirt worden, ohne Zweifel deswegen, weil er nicht blos dem Rechte, sondern auch einem gewöhnlichen Rechtssinne zu sehr widerstrebt.

Daß die Saline von Hall jetzt, nachdem das In- und das nahe Ausland höherlöthige Salzquellen und Steinsalzlager gefunden hat, weniger ertrage, müssen die Haller zugeben; allein eine Aufhebung oder eine Beschränkung der Verbindlichkeiten

kann dieser Zufall, der den Eigenthümer betroffen hat, offenbar nicht begründen. Wäre eine solche Aufhebung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit oder ein Abzug an derselben rechtlich, so wäre nichts Geringeres ausgesprochen, als daß es über Eigenthum gar keinen sichern Verkehr gebe; insbesondere würde im gegenwärtigen Augenblicke, wo alles Grundeigenthum weniger erträgt als zur Zeit seines Ueberganges auf seinen jetzigen Besitzer, ein völlig rechtloser Zustand entstehen. Dieß liegt Jedem zu nahe vor Augen, als daß eine weitere Ausführung geboten wäre. Wir wollen uns also auf diejenigen Ursachen der geringern Ergiebigkeit beschränken, welche in der Saline von Hall selbst liegen. Solche Ursachen sind nicht vorhanden; die Saline ist noch von derselben Beschaffenheit wie zur Zeit der Verträge. Könnte man auch behaupten, die Sole sey in dem jetzigen Augenblicke etwas geringhaltiger, so könnte dieß deswegen von keiner rechtlichen Folge seyn, weil die Salzquelle sich notorisch gegenwärtig in einem ganz verwahrlosten Zustande befindet.

Aber auch angenommen, es liege in der Salzquelle selbst der Grund geringerer Ergiebigkeit, so würde sie die vertragsmäßigen Verbindlichkeiten weder aufheben noch beschränken; insbesondere würde sie einen wichtigen Theil dieser Verbindlichkeiten, den Betrieb der Saline, nicht aufheben. Allerdings muß die Finanzverwaltung auch die nun minder ergiebige Salzquelle von Hall benützen und betreiben, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil es Vertragsbedingung ist. Dem Eigenthümer eines

Feldgrundstückes ist es gleichgültig, ob sein Nachfolger im Besitze es baut oder liegen läßt. In einer ganz andern Lage waren die Haller, als des höchstseligen Königes Majestät im J. 1804 Unterhandlungen anzuknüpfen befahl; es war ihnen keineswegs blos um die Zusicherung bestimmter Summen zu thun.

Hätte Parrot die Bedingung proponirt, der Staat erwerbe zwar die Rechte an der Saline, es bleibe ihm aber, wenn er die bedungenen Zahlungen leiste, unbenommen, ob er jene Rechte wirklich ausüben wolle oder nicht, so hätte er keinen einzigen Interessenten gefunden, der zu Abtretung seines Rechtes geneigt gewesen wäre. An die in neuerer Zeit eingetretenen Umstände dachten wohl auch die Haller nicht; aber daran, daß ihre Saline immer betrieben werden müße, so lange ihre Quelle fließe, dachten sie, weil es ihnen deutlich bewußt war, daß sie die Hauptnahrungsquelle der ganzen Stadt sey, daß nur die Benützung dieser Quelle, welche ihre Stadt gegründet habe, dieselbe erhalten könne. Darum trennte das Lehen seine Sache nicht von der des Erbes, darum wurde die Erhaltung und Vervollkommnung des Betriebes der Quelle so sehr Hauptbedingung, daß der Regent gerade hievon wieder ein Hauptmotiv hernahm, die Interessenten zu Abtretung ihrer Rechte zu bestimmen. So wird man sich also nicht mehr wundern, daß die Verträge über die Saline eine Bedingung enthalten, welche sonst bey Verträgen über Eigenthum nicht vorkommen.

Das Publikum muß als notorisch annehmen, daß die neuen Salzquellen, welche eine hochlöthigere Sole liefern, als sie in Hall gewöhnlich durch Gradirung gewonnen wird, und daß die Steinsalzlager, die blos des Wassers bis zu seiner vollen Sättigung bedürfen, mehr ertragen als die Haller Saline; indessen hat man ihm doch noch keine Rechnung vorgelegt, aus welcher sich das Verhältniß dieser Saline gegen die alte Saline von Hall klar ergäbe. Die Finanzverwaltung rechnet nicht richtig, wenn sie unter den Ausgaben der Fabrikrechnung der Saline Hall die Gehalte für das Salinegericht, die Gratialien der Sieder, Werkleute und Wittwen, die Gehalte für entbehrlich gewordene Sieder und die Entschädigungen für die vormaligen Theilhaber, im Ganzen 82,100 Fl. 47 Kr. aufführt.

Alles das, was die Finanzverwaltung für die Erwerbung der Saline Hall bereits aufgewendet hat, und noch jährlich aufwendet, kann gar nicht in Berechnung kommen, oder die Finanzverwaltung muß erst anschlagen, was ihre neuen Salinen an Kapital werth sind. Sie hat die neuen Salinen vermöge des Regalitätsrechtes erworben; daß sie nicht werthlos seyen, würde sie wohl behaupten, sobald die Frage entstünde, sie zu verkaufen; die durch Regalität erworbenen neuen Salinen haben so gewiß einen Kapitalwerth als der geschenkte oder ererbte Acker. Will also die Finanzverwaltung ihre neuen Salinen nicht abschätzen lassen, so muß sie auch die Kosten der Erwerbung der Haller Saline ganz übergehen, und darf blos die

Fabricationskosten berechnen. Will demnach die Finanzverwaltung das wahre Verhältniß des Ertrages, z. B. der Saline Hall und Wilhelmsglück, zeigen, so muß sie berechnen, was in Hall die Erhaltung der Gradirungs- und Siedanstalten, was das Holz, dessen Ankauf und Herbeyschaffung, kostet, und was der Arbeitslohn beträgt. Die Berechnung des Ertrages der Saline Wilhelmsglück ist kürzer oder weitläufiger, je nachdem sie Steinsalz oder ersottenes gewinnen will. Will sie letzteres gewinnen, so kommt auch entweder ein neuer oder der schon in Hall vorhandene Siedapparat in Berechnung. Wir werden über eine solche theilweise Benützung der Saline Hall später noch ausführlicher zu reden haben; wir wollen hier nur noch der Behauptung der Haller erwähnen, daß das Steinsalz von Wilhelmsglück, nach Hall geführt, dort aufgelöst und gesotten, nicht wohlfeiler, vielleicht sogar theurer sey, als das von der Haller Sole erzeugte, eine Behauptung, die ziemlich wahrscheinlich wird, wenn man erwägt, daß blos die Förderung, die Beifuhr und Auflösung des Steinsalzes von Wilhelmsglück 27,107 Fl. 39 Kr. kostet, daß diesen Rubriken die Gradirung der Sole und der Mehraufwand an Holz correspondirt, und daß bekanntlich der reine Aufwand für die Gradirung nicht beträchtlich ist, weil sie an Dornstein wieder eine bedeutende Summe erträgt.

Wir wollen aber annehmen, das von der Saline zu Hall erzeugte Salz komme höher zu stehen, als das von jeder andern würtembergischen Saline; fragen wir nach der rechtlichen Folge, so antwortet

nicht blos die Jurisprudenz, sondern der gemeine Verstand, der Eigenthümer leide diesen zufälligen Nachtheil.

Wir wollen noch weiter gehen; wir wollen annehmen, die Saline von Hall ertrage gar nichts, das dortige Salz koste zu produciren mehr, als es werth sey. Die Finanzverwaltung fragt bey dieser Annahme, in wie ferne denn eine Verbindlichkeit bestehe, die nach den frühern Verträgen auf der Salinen-Casse haftenden Kosten, wenn die Einnahmen derselben nicht zureichen, durch anderwärtige Zuschüsse zu decken? Die Antwort liegt nahe. Die rechtliche Verbindung zum Betriebe ist bereits dargethan; und eine rechtliche Beschränkung dieser Verbindlichkeit ist nicht vorhanden.

Der Regent hat nicht erklärt, er bilde für die Verwaltung der erworbenen Saline eine Kasse, und alle Verbindlichkeiten, die er wegen der Erwerbung der Saline übernehme, erfülle er nur so weit, als diese Kasse sie decke. Demnach befände sich der Staat, wenn es richtig wäre, daß seine Haller Salzkasse zu Erfüllung der wegen der Saline Hall übernommenen Verbindlichkeiten nicht zureichte, in derselben Nothwendigkeit, in der sich ein Fabrikherr befindet, der seinen verschiedenen Fabriken verschiedene Fonds angewiesen hat, in der Nothwendigkeit nämlich, die eine Kasse aus der anderen oder aus seinem übrigen Vermögen zu unterstützen. In rechtlicher Hinsicht ist dieß nicht einmal auffallend, viel weniger läßt sich diese Verbindlichkeit bestreiten.

Indessen, könnte man sagen, befindet sich der

Fiskus doch in einer schlimmen Lage; die Saline Hall ist, verglichen mit dem Steinsalzbergwerke Wilhelmsglück so wenig ergiebig, daß sie nicht einmal die Kosten erträgt, und dennoch soll der Fiskus nicht berechtigt seyn, diese schadenbringende Saline zu verlassen, er soll verpflichtet seyn, sie auch mit seinem Schaden fortzubetreiben? Allerdings ist es sonst Sache des freyen Beliebens, ein Recht auszuüben oder nicht auszuüben; dem Privatmann ist es in der Regel ganz gleichgültig, ob der Acker, den ein anderer auf vergeltliche Weise erwirbt, von diesem benützt werde oder nicht; er hat kein Interesse daran; deswegen beschränkt er die natürliche Freyheit des Erwerbes nicht durch Vertrag; die Haller aber hatten, analog wie der Staat und der Zehntherr, ein starkes Interesse, daß das abgetretene Recht auch wirklich ausgeübt werde, das Interesse nämlich, daß das Gewerbe ihre Stadt erhalte. Darum machten sie die Betreibung ihrer Saline zur Bedingung, und darum besteht eine rechtliche Verbindlichkeit zum Betrieb, auch wenn er Schaden bringt, ein Fall, der angenommen, aber nicht zugegeben ist.

Inzwischen will die Finanzverwaltung nicht einmal alle ihre Verbindlichkeiten so erfüllen, als wenn sie ihr Recht wirklich ausübte; damit wäre auch ihr wenig gedient; sie will an ihren schuldigen Summen blos Abzüge machen, blos hiezu will sie die Einwendung benützen. Ueber die beabsichtigten Abzüge müssen wir uns später noch ausführlicher äussern; wir wollen daher hier nur bey der Behaup-

tung bleiben: es wäre doch unerhört, wenn die Finanzverwaltung eine Saline fortbetreiben müßte, die ihr Schaden bringe und die sie ganz entbehren könne. Hierauf antworteten wir: so ist der Fall nicht; für die Behauptung, die Saline Hall bringe Schaden, haben wir bis jetzt nichts als eine offenbar unrichtige Berechnung; und die Behauptung, daß man die Haller Saline entbehren könne, kann nur richtig seyn, wenn auch das Steinsalzwerk von Wilhelmsglück entbehrlich ist, weil dieses die Saline Hall nicht entbehren kann.

Wir könnten sagen, die Finanzverwaltung, die nicht blos die Gegenwart, sondern auch die entfernte Zukunft berücksichtigen müße, könne das Steinsalzlager von Wilhelmsglück der Salzquelle von Hall noch nicht gleich stellen; diese bestehe bereits wohl ein Jahrtausend, jenes Lager sey zu erschöpfen; denn die auf beiden Seiten mißlungenen Bohrversuche beweisen bereits in der vermutheten Richtung eine geringe Ausdehnung, und ob es in einer andern Richtung ausgedehnter sey, sey noch ungewiß; wir wollen aber jenes Bergwerk ganz in seinem Werthe lassen, wir wollen uns darauf beschränken, zu behaupten, daß es noch einer Saline bedürfe, und daß es, weil es eine Menge Gründe giebt, auf jenem kahlen Flecke keine eigene Saline anzulegen, der Saline Hall nicht entbehren könne. Diese Wahrheit wird von der Finanzverwaltung bis jetzt wenigstens factisch anerkannt; sie wendet in dem Etatsjahre 1826 und 1827 die beträchtliche Summe von 27,107 Fl. 38 Kr. für die Förderung, den Trans-

port und für die Auflösung des Steinsalzes von Wilhelmsglück auf, und läßt die Sole von Hall in den Kocherfluß laufen; natürlich hat sie bey dieser nicht finanziellen Operation keine andere Absicht, als die Selbstständigkeit des Salzbergwerkes von Wilhelmsglück, und die Entbehrlichkeit der Saline Hall zu zeigen; allein der Beweis ist sehr unvollständig; um aus dem mit Flußwasser aufgelößten Steinsalz Kochsalz zu bereiten, bedarf man doch wieder der Haller Saline; und wenn man sie einmal nicht entbehren kann, so wäre es für die rechtliche Consequenz ganz einerley, oder vielmehr die Inconsequenz wäre nicht größer, wenn die Haller Sole zur Auflösung benützt und dadurch Steinsalz erspart würde. *) Wir dürfen also sagen, der Fall sey nicht so, wie ihn der Finanzmann darstelle, und wir dürfen keck behaupten, der Werth des Salzbergwerkes Wilhelmsglück sey nicht so groß und der der Saline Hall nicht so gering, als beydes dargestellt werde; das eine Werk ergänze das andere; und wenn das Ganze für den Staat einen Werth habe, so könne er nicht über die

*) Um 30grädige Sole zu gewinnen, bedarf man zu 1 Maas süßen Wassers 40 Loth Steinsalz und zu 1 Fuder 600 Pf.; zu 1 Maas 4löthigen Brunnenwassers 32 Loth Steinsalz und 1 Fuder 480 Pf.; und zu 1 Maas 13löthigen gradirten Wassers 20 1/2 Loth Steinsalz, oder zu 1 Fuder 307 1/2 Pf.; die Ersparniß wäre also namhaft.

Beschwerde klagen, die auf dem Einzelnen ruht.

Wir sollten jetzt nach der gewählten Ordnung auch noch die Einwendung, daß veränderte Umstände auch eine vertragsmäßige Verbindlichkeit ändern, und die beabsichtigte Verkürzung der Recompenz von fideicommissarischen Sieden würdigen; da wir aber in erster Hinsicht ohne Noth wiederholen, und in der andern Beziehung in unsere seitherige allgemeine Betrachtung einen ganz speziellen Punkt aufnehmen würden, so wollen wir jetzt schon auf den zweiten Theil unserer rechtlichen Betrachtung übergehen.

Wir haben seither das Recht der ehemaligen Theilhaber der Saline zu Hall aus ihren Verträgen mit dem Staate abgeleitet. Alle Verträge sind nach gemeinem Rechte verbindlich und klagbar, wenn diesen Wirkungen nicht bestimmte Gesetze entgegen stehen; und in so fern die Finanzverwaltung sich indessen auch entfernt nicht auf eine solche, die Verträge entkräftende, gesetzliche Bestimmung berufen hat, und auch die mit Prozeß bedrohten Interessenten dergleichen gesetzlichen Einwendungen nicht haben auffinden können, so möchte ihr auf Verträge überhaupt gebautes Recht hinlänglich begründet erscheinen. Indessen könnten vielleicht selbst dem Rechtsgelehrten unbestimmte Zweifel deswegen übrig bleiben, weil die Interessenten ihr Recht nur aus dem allgemeinen Begriffe eines Vertrages ableiten, anstatt solches aus einem bestimmten benannten Rechtsgeschäfte zu entwickeln; wir sagen: unbestimmte Zweifel, weil der bewährte Grundsatz,

daß nach deutschem Rechte in der Regel alle Verträge verbindlich und klagbar seyen, die rechtliche Ueberzeugung immer occupiren wird. Wir wollen daher auch noch zeigen, daß die Rechtsacte, auf welche sich die Haller Interessenten stützen, sich auf in den Gesetzen bekannte Rechtsgeschäfte reduciren lassen, wenn gleich sich der casus in terminis weder in römischen, noch in deutschen und würtembergischen Gesetzen nachweisen läßt, was deswegen nicht zu verwundern ist, weil mit Salinen als Vermögensstücken eben nicht viel Verkehr getrieben wird. Die zwischen dem Staate und den ehemaligen Theilhabern der Haller Saline abgeschlossenen Verträge bestehen aus einem Hauptvertrage und aus Nebenverträgen im rechtlichen Sinne. Der Hauptvertrag ist der Kaufvertrag. Bekanntlich sind nicht blos körperliche, sondern auch unkörperliche Sachen, Rechte, Gegenstände des Kaufes. Die Lehentheile hat die Regierung durch förmliche Käufe erworben, über welche als solche das Gericht der gelegenen Sache erkannt hat.

Auch die nutzbaren Eigenthumstheile, das Erbe, sind durch Kauf auf die Regierung übergetragen. Das Erbe als ein nutzbares Recht war verkäuflich, und ist verkauft worden, weil es gegen Geldsummen von dem Staate erworben worden ist. Beyde Arten des Erbes sind verkauft worden, sowohl das freyeigene als das fideicommissarische.

Der Begriff des freyeigenen Erbes bestand eben darin, daß es auf jede Art wie anderes Eigenthum erworben werden konnte; auch sind über die von

der Regierung im J. 1804 erworbenen freyeigenen Erbsieden förmliche Kaufbriefe ausgefertigt und zum gerichtlichen Erkenntnisse vorgelegt worden. Auch die von der Regierung im J. 1811 gegen eine jährliche Taxe übernommenen freyeigenen Erbsieden sind im Wege des Kaufes auf sie übergegangen. Daß der Kaufschilling nicht in Einer Summe, nicht ein für allemal gegeben worden ist, ändert im rechtlichen Begriffe nichts, weil ein Kaufschilling, der ein für allemal gegeben wird, nur ein accidentelles, kein wesentliches Merkmal ist. *) Die wesentlichen Merkmale sind die Uebertragung des Eigenthums einer (unkörperlichen) Sache auf einem Andern gegen einen Geldpreiß, und diese Merkmale sind vorhanden; auch ist die durch den Vertrag versprochene Leistung in dem Decrete vom 20. Jan. 1812 ausdrücklich als der Zins eines wirklichen Kaufschillings erklärt worden. Man könnte diese Käufe noch specieller Rentenkäufe heißen, wenn nicht der Rentenkauf zur Verschleyerung eines ganz anderen Rechtsgeschäftes, des Darlehens, gemißbraucht worden wäre; daher die Gesetze und die Rechtsbücher immer nur den unwahren Rentenkauf anführen.

Aber auch das fideicommissarische Erbe ist im Wege des Kaufes auf die Regierung übergegangen, so weit es nämlich veräußerlich war. Das ganze Erbe hat den Ertrag oder die Ausübung seines Rechtes an die Regierung verkauft, die

---

*) Die römischen Gesetze erfordern nur numerata pecunia.

Substanz selbst ist aber auf den fideicommissarischen Theilen zurückgeblieben, weil sie auf einer Wohlthat und Vorsorge der Voreltern beruht. *) Das Recht des freyen und des fließenden Erbes ist objectiv ganz gleich; in Einem Acte haben die Organe der moralischen Personen des freyen und des fließenden Erbes mit dem Staate den Kaufvertrag abgeschlossen; daher muß auch der Erbfluß sein Recht gegen den Fiskus aus dem Kaufvertrage ableiten.

Daß von dem Kaufschillinge des fideicommissarischen Erbes nicht eben so wie von dem des freyen Erbes in dem Decret vom 20. Jan. 1812 ausdrücklich gesagt ist, es sey die stipulirte Entschädigung nicht sowohl als eine Rente, sondern als der Zins eines wirklichen Kaufschillings anzusehen, rührt augenscheinlich daher, daß in Ansehung des Erbflusses nicht auch dieselbe Veranlassung vorhanden war; in Ansehung der freyeigenen Sieden wurde es zur Beruhigung der Interessenten gesagt, weil diese in dem Ausdrucke Rente ohne Grund eine Beschränkung ihres Eigenthums- oder Veräusserungsrechtes besorgt hatten.

*) Dieses Rechtsverhältniß ist hier dem römischen ususfructus analog. So wie der usufructuarius nur possessionem, nicht dominium ususfructus cediren kann, so konnte auch der fideicommissarische Erbsieder nur die Ausübung, den Genuß seines Siedrechtes, nicht das Recht selbst verkaufen; so wie beym ususfructus, so auch bey diesem fließenden Erbsieden haftet das Recht auf der Person, und erlischt mit demselben.

Bey dem Kaufschillinge sowohl des freyen als des fideicommissarischen Erbes wurde in den zwischen dem Fiskus und der Interessentenschaft abgeschlossenen Kaufe, eben so wie früher, die Jahrestaxe und die Recompenz unterschieden.

Die Recompenz ist, wie wir oben gesehen haben, ein Surrogat für das Selbstgesied, eine Entschädigung für entgangene Arbeit, die Arbeit gehört zum Abnutzen des Rechtes; dieser Ausfluß des Rechtes ist aber seiner Natur nach nicht theilbar, während das übrige Recht theilbar ist; daher mußte jener untheilbare Abnutzen unterschieden werden. In Ansehung des fideicommissarischen Erbes leuchtet diese Unterscheidung sogleich ein; das Recht eines ganzen Stammes, eine gewisse Quantität Salzwasser zu versieden, führt auf eine große Theilung, auf eine Theilung in's Unendliche; die hiezu als Bedingung erforderliche Arbeit ist aber der Natur der Sache nach, wenigstens in jenem Grade, nicht theilbar, und nach dem oben angeführten alten hallischen Salinenrechte ganz untheilbar; daher mußte die Arbeit bey der Theilung ausgeschieden, ein Theil des Kaufschillings als Recompenz besonders bestimmt werden.

Der gleiche Fall tritt aber auch in Ansehung des freyeigenen Erbes ein. Auch die freyeigenen Erbtheile bleiben nicht ganze Theile; auch sie wurden seit der Grundvertheilung stets getheilt; der Unterschied zwischen dem freyeigenen und dem fließenden Erbe war nur der, daß, sofern über jenes nicht unter Lebendigen disponirt war, es nach der Intestaterbfolge vererbte, während dieses

immer dem Stamme fließen mußte, und nur in dem Stamme nach dem Linealismus vererben konnte; daher mußte auch bey dem freyeigenen Erbe die Arbeit als ein Ausfluß des Rechtes distinguirt, und in dem Kaufschillinge der ihn betreffende Theil unter dem Namen der Recompenz besonders bezeichnet werden; es hat also die Recompenz sowohl bey dem freyeigenen als bey dem fließenden Erbe die rechtliche Natur eines Kaufschillinges. Sonach steht fest, daß das gesammte Erbe die ihm von dem Fiskus versprochenen Leistungen auf dem Grunde eines Kaufvertrages fordert.

Wir haben oben ausgeführt, daß für den Fiskus der zwischen ihm und dem gesammten Erbe abgeschlossene Vertrag verbindlich sey; gleichergestalt behaupten wir, daß der Fiskus insbesondere vermöge des abgeschlossenen Kaufvertrages hafte.

Wir können uns dadurch, daß die Finanzverwaltung sich alle Rechtszuständigkeiten vorbehalten hat, um so weniger verleiten lassen, auszuführen, daß alle möglichen Mängel eines Kaufvertrages in dem vorliegenden Falle nicht vorhanden seyen, als, wie schon oben bemerkt worden, die Finanzverwaltung der allgemeinen Vermehrung ungeachtet einzelne rechtliche Einwendungen vorgebracht hat, und anzunehmen ist, daß sie wenigstens keine bedeutende zurückgehalten habe; wir beschränken uns vielmehr darauf, diejenigen rechtlichen Einwände zu würdigen, welche vielleicht irgend ein weniger genau Unterrichteter zur Prüfung hingestellt sehen möchte,

vorzüglich aber die von der Finanzverwaltung in ihrer Resolution vom 13. May 1826 eingestreuten Einreden auf den Begriff eines Kaufes anzuwenden. Vielleicht könnte Jemand fragen, ob nicht von der Beschaffenheit der Sole ein Grund gegen die Verbindlichkeit des Kaufes nach seinem ganzen Inhalte hergenommen werden könnte. Die Regierung befand sich über die Beschaffenheit der Quelle nicht im Irrthume. Von dem Unfalle, welchen die Quelle im J. 1799 erlitten, daß nämlich die Grädigkeit der Sole abgenommen hatte, und daß sie trübe geworden war, weil die unterirdischen zugedrungenen wilden Wasser die Verdammung der Hauptquelle erreicht hatten, und diese selbst hinter ihre Fassung zurückgewichen war, von diesem Unfalle war sie im J. 1804, zur Zeit des Kaufes, schon wieder geheilt; und wenn gleichwohl die Besorgniß übrig blieb, daß jener Zufall sich widerholen könne, so lange nicht die Quelle tiefer gefaßt sey, so diente gerade dieser Zustand der Quelle der Regierung zu einem Hauptmotive, die Interessenten der Saline zur Abtretung ihres Rechtes zu stimmen, abgesehen davon, daß bey dem Verkaufe solcher unterirdischen Schätze die Rechte bekanntlich der Natur der Sache nach nichts gewähren. *) Sodann ist die Finanzverwaltung in so ferne nicht berechtigt, zu sagen, daß seit

*) Parrot hat, als er in Nro. 22 des Hallischen Wochenchenblattes unterm 30. May 1804 zur Abtretung der Saline aufforderte, ihren Zustand kläglicher dargestellt, als die Haller mit der Wahrheit vereinbar fanden.

einigen Jahren der Gehalt der Sole sich sehr vermindert habe, als sie die ganze Zeit hindurch nichts für die Verbesserung, seit einigen Jahren aber auch nichts für seine Erhaltung gethan hat. Als sich im J. 1618 ein gewisser Christian Klobhard von Pludenz erbot, das wilde Wasser vom Salzbrunnen abzutreiben, und mit wenigem Holz Salz zu sieden, zu jener Zeit mochte ein Edler Rath von Hall wohl beschließen: „weil dergleichen Künstler sich bis daher viel erzeigt, aber nie etwas wirkliches verrichtet, sondern nur viel Kosten aufgewendet worden, läßt man es bleiben, wie's Gott gegeben, und verehrt ihm zwey Gulden." In unserer Zeit dagegen, bey dem jetzigen Stande der Salinenbaukunde, von den Kräften einer Regierung, wie die Königliche, hätte man wohl erwarten können, daß sie nicht nur die hergebrachten und erprobten Mittel der Erhaltung des Salzbrunnens nicht unbenützt lasse, sondern auch die von des höchstseligen Königes Majestät gewollten Anstrengungen zu Vervollkommnung des Brunnens wirklich mache.

Die Finanzverwaltung kann nicht in Abrede ziehen, daß sie bis vor wenigen Jahren die Saline von Hall hoch schätzte, und daß sie solche noch viel höher zu schätzen gehabt hätte, wenn sie bey Verwaltung derselben unnöthigen und unwesentlichen Aufwand vermieden hätte oder hätte vermeiden lassen; sie kann also gar nicht auf den Gedanken gerathen, daß sie durch die Erwerbung der Saline vernachtheiligt sey, weil sie, die Umstände möchten gegenwärtig seyn, welche sie wollten, dem unstreiti-

tigen Rechte und der Natur der Sache nach lediglich nur auf den Werth zur Zeit des Kaufes sehen könnte.

Aber Veränderung der Umstände scheint ihr nicht ohne Einfluß auf ihre Verbindlichkeit zu seyn.

Wir wollen hier nicht rechtlich ausführen, daß die stillschweigende Clausel: bey so bewandten Umständen gänzlich falsch verstanden werde, wenn man sie nicht auf einen entschuldbaren Irrthum in wesentlichen Stücken des Contraktes reducire; wir wollen blos dem gemeinen Verstande die Frage vorlegen, ob die Behauptung, die früher übernommenen Leistungen seyen durch die Fortdauer der damaligen Verhältnisse bedingt, mit andern Worten nicht so viel heiße: was man in den Jahren 1804, 1811 und 1812 versprochen habe, sey unter der Bedingung versprochen, daß in dem Jahre 1825, 1826, 1827 und in den folgenden Jahren bis in Ewigkeit Alles so sey, wie in jenen Jahren, daß also namentlich keine Saline Friedrichshall und Wilhelmsglück entdeckt, daß auch in dem benachbarten Baden und Hessen keine solche Entdeckungen gemacht werden, u. dergl. mehr; und wollen hiezu noch erinnern, daß die Regierung in dem Decrete vom 20. Jan. 1812 ausgesprochen hat, daß der ausgesetzte Kaufschilling, ohne auf irgend einen Wechsel der Zeiten Rücksicht zu nehmen, bis in die spätesten Zeiten auch für die Nachkommenschaft beybehalten werden solle.

Indessen hat die Finanzverwaltung auch nie merken lassen, daß sie für rechtlich möglich halte,

von dem ganzen Kaufe einseitig abzugehen; sie hat vielmehr ihre vermeintlichen rechtlichen Einwendungen blos auf Verkürzungen, auf Abzüge an den Kaufbedingungen angewendet.

Es ist bereits oben hinlänglich gezeigt worden, daß die behauptete Nothwendigkeit, die Saline Hall zu verlassen, keine rechtliche, daß sie vielmehr eine bloß finanzielle Maasregel sey, die, wenn nicht eine besondere Vertragsbedingung entgegen stünde, als eine bloße Handlung des freyen Beliebens erst keine rechtliche Folge erzeugte; es ist aber auch bemerkt worden, daß die Finanzverwaltung die Saline Hall gänzlich nicht verlassen könne, wie sie es denn in der That bis jetzt nicht thue; daß die Saline von Hall nicht blos in der dortigen Sole bestehe, sondern daß zu ihr auch die ganze Vorrichtung zum Flößen des Holzes, zum Gradiren, Aufbewahren und Versieden des Wassers gehöre; daß alle diese Einrichtungen einen sehr bedeutenden, von den Hallern früher wenigstens auf ungefähr zwey Millionen geschätzten, Werth haben, was schon daran erkannt werde, daß das Erbe mit der Zeit im Werthe noch einmal so hoch als das Leben gestiegen sey; daß also die Finanzverwaltung die Saline Hall zu einem bedeutenden Theile noch benütze, und immer benützen werde. Nun bedarf es aber auch kaum einer Andeutung, daß ein theilweiser Nichtgebrauch eines auf lästige Art erworbenen Rechtes zu einem theilweisen Abzuge an der übernommenen Verbindlichkeit nicht berechtige. Der Käufer, der ohne Schuld des Verkäufers sein Gut ohne Recht

nur theilweise benützt, kann nicht theilweise seinen Kaufschilling zurückfordern; auch bey keinem andern Vertrage ist eine solche Willkühr erlaubt; es müßte also die Finanzverwaltung auch bey einem theilweisen Verlassen der Saline von Hall ihre vollständige Verbindlichkeit erfüllen.

Ein solcher Abzug, wie ihn die Finanzverwaltung an ihrer vollständigen Verbindlichkeit machen will, ist die Veränderung des Zahlungs-Termines. Die Ausbezahlung des Jahrgeldes an die Siederschafts-Interessenten soll zufolge des Decrets vom 20. Jan. 1812 nach der bisherigen Observanz auch für die Zukunft jedesmal mit dem Anfang eines Gesiedes erfolgen; daß dazu keine rechtliche Verbindlichkeit mehr vorhanden sey, soll folgendes Argument in der mehr erwähnten Finanzministerial-Resolution darthun. „Wenn auch ganz von der Frage abgesehen werde, in wie fern der Staat verbunden sey, bey der nothgedrungenen Verlassung der Salz-Quelle zu Hall die früher übernommenen, durch die Fortdauer der damaligen Verhältnisse bedingten, Leistungen noch ferner anzuerkennen, und sogar dann, wann die reine Einnahme von der fortgesetzten Benützung der Salz-Quelle zu Abtragung jener Entschädigungen nicht mehr zureichen, diese Unzulänglichkeit durch anderweitige Zuschüsse zu decken, so würde jedenfalls für die Zukunft, da die Benützung der Salz-Quelle aufgegeben sey, und daher der frühere Verfall-Termin dieser Renten, nämlich die Beendigung eines Siedenjahrs nicht mehr eintrete, in so fern eine Herabsetzung derselben

rechtlich begründet sey, als deren künftige Einrichtung nunmehr nach dem Kalenderjahr bestimmt werden müsse. Da nämlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen und bey den so tief gesunkenen Salz-Preisen, selbst bey Fortbenutzung der Salz-Quelle, zu Vermeidung noch größern Schadens durch erhöhten Holzverbrauch, statt der früher 10 bis 11 löthig gradirten eine wenigstens auf 15 bis 16 Loth verbesserte Sole, zu deren Gradirung neben vermehrtem Solen-Verlust, ein bedeutend längerer Zeitraum erforderlich sey, versotten werden müßte, was dem Staate, der auf keine Weise die Verbindlichkeit übernommen habe, die frühere, unter den jetzigen Verhältnissen nachtheilige, Weise der Salz-Erzeugung für immer zu befolgen, unbezweifelt freystehen würde, so könnte niemals mehr die zu einem Siedensjahre erforderliche Salz-Production in einem Kalenderjahre bewirkt werden, und es wäre daher mit Gewißheit vorauszusehen, daß nicht nur von einer Nachholung der Siedensjahre nicht mehr die Rede seyn könnte, sondern auch der Verfall-Termin jener Entschädigungen zum Nachtheil der Renten-Empfänger immer mehr hinausgerückt werden müßte, ein Nachtheil, welcher für dieselben leicht dadurch noch vergrößert werden könnte, wenn durch die jedenfalls schwierigen Arbeiten zum Behuf einer neuen Fassung des alten Salzbrunnens bey einem wahrscheinlich ungünstigen Erfolge der Gehalt der Sole sich noch vermindern würde."

Keiner umständlichen Widerlegung bedarf es eigentlich nicht; um die Unrichtigkeit zu zeigen, wird

es genügen, es einfacher auszudrücken. Die Finanzverwalturg sagt: sie wolle annehmen, aber nicht zugeben, sie sey rechtlich nicht befugt, die Saline Hall aufzugeben, und sie sey schuldig, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, auch wenn ihre Salzkasse dazu nicht hinreiche; wenn sie nun aber die Saline Hall factisch doch aufgebe, so bestehe für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten der frühere Termin, der Anfang des Gesiedes, nicht mehr, es trete also ein anderer, nämlich ein Termin des Kalenderjahrs ein; und da dieser ein späterer sey, so sey an der Verbindlichkeit selbst ein Abzug rechtlich begründet.

Fast sollten wir Anstand nehmen zu bemerken, daß dadurch, daß ein Termin zu Erfüllung einer Verbindlichkeit nicht eingehalten werde, derselbe rechtlich nicht aufgehoben sey, daß vielmehr die Gesetze für einen solchen Fall die Bestimmungen über Verzugszinsen, Interesse und dergl. enthalten, und die Function des Civilrichters eintrete. Fange die Finanzverwaltung das Gesied gar nicht an, so entstünde dadurch keineswegs ein anderer Zahlungstermin, namentlich nicht ein Termin des Kalenderjahres; der Termin wäre freylich nicht mehr der Zeitpunkt, wo das Gesied wirklich anfieng, sondern wo es anfangen sollte; dieser Zeitpunkt ließe sich erneuern; und ergäben sich hiebey in der Folge Schwierigkeiten, so könnten die nachtheiligen Folgen hievon nur den contractswidrig handelnden Theil treffen; den unschuldigen Theil schützte das Civilrecht, das bekanntlich das Interesse desjenigen,

dem absichtlich vertragsmäßige Leistungen vorenthalten werden, sogar mit Rechtsmitteln mahnt, die zum Theil die Natur einer Pönalbestimmung haben. Hebt die contraktswidrige Nichterfüllung der Verbindlichkeit den stipulirten Termin nicht auf, so kann auch kein späterer Termin entstehen, und damit fällt auch die Folgerung eines Rechtes zu einem Abzuge.

Daß die Finanzverwaltung factisch so verfahren könne, daß ein Siedensjahr in einem Kalenderjahr nicht absolvirt werde, ist gar nicht zu bezweifeln. Ist ein etwas größerer Aufwand an Holz erforderlich, so hebt oder vermindert solcher nicht die Verbindlichkeit, um so weniger dann, wann die Finanzverwaltung gar nichts thut, um ihre besondere vertragsmäßige Verbindlichkeit zur Verbesserung der Sole und des Gradirwesens zu erfüllen; und hat sie früher, ohne alle Verbesserung, die Saline vortheilhaft betrieben, wie sie in ihren frühern Etats öffentlich zugestanden hat, so wird man wohl annehmen dürfen, daß die Resultate ernstlicher Verbesserung und die neuern minder günstigen Verhältnisse sich ganz oder größtentheils compensiren.

Die Finanzverwaltung kann factisch, aber nicht rechtlich das Gesied verzögern. Allerdings enthalten die vorliegenden Verträge nicht ausdrückliche Bestimmungen für alle möglichen Fälle; sie können aber um so leichter aus der Natur des Rechtsgeschäftes heraus gefunden werden, als es sich hier von einem Rechtsgeschäfte handelt, wo nicht stren-

ges Recht, sondern guter Glaube den Ausschlag giebt.

Die Finanzverwaltung entbehrt die Saline Hall nicht, will sie nicht entbehren und kann sie nicht entbehren; sie hat sich nicht stipulirt, wie groß bey dem Betriebe ihr Gewinn seyn müsse; einen reinen Gewinn muß sie aber wenigstens in dem Falle zugestehen, wenn sie damit das Bergwerk von Wilhelmsglück verbindet; sie verbindet es wirklich, n d muß es verbinden, wenn sie dieses Bergwerk benüzzen will; sie müßte ihre Verbindlichkeit sogar in dem Falle erfüllen, wenn sie gar keinen Gewinn hätte; es läßt sich also aus dem angeführten Argumente überall kein Recht auf einen Abzug an der vertragsmäßigen Leistung ableiten.

Nur einen jährlichen Abzug will das gedachte Argument deduciren; daß jetzt schon die rückständigen dritthalb Jahre verrückt seyen, hat die Finanzverwaltung keineswegs ausgesprochen. Darüber, welcher Theil bereits durch diesen Abzug verloren gegangen sey, hat sie keine Bestimmung versucht; sie wäre augenfällig zu willkührlich gewesen. Dagegen hat sie die Behauptung einfließen lassen, daß von einer Nachholung der noch rückständigen Siedensjahre nicht die Rede seyn könne. Gegen diesen Satz wollen wir nur erinnern, daß man im J. 1823, wo der vierjährige Rückstand bis auf 1 Jahr und 9 Monate eingeholt, und wo man also gerade im Begriffe war, die Nachholung zu vollenden, in dem Betriebe nachgelassen hat, daß also hiermit der Beweis der Möglichkeit der Nach-

holung geführt ist, wenn nicht, wovor immer abzumahnen ist, der Vortheil der Finanzverwaltung mit dem Rechtspunkte gleich bedeutend genommen wird, und endlich auch die Finanzverwaltung selbst ihrer Behauptung keine rechtliche Folge gegeben hat, da sie den angesonnenen Versuch der dritthalb rückständigen Siedensjahre lediglich als Vergleichs-Vorschlag behandelt, wenn sie in ihrer Resolution vom 13. May v. J. sagt, durch die verwilligte unverkürzte Fortentrichtung der jährlichen Leistungen seyen die vermeintlichen Ansprüche wegen der noch rückständigen Siedensjahre als ausgeglichen zu betrachten.

Der zweyte Abzug, den die Finanzverwaltung an dem Kaufschillinge beabsichtigt, ist die Verminderung der Recompenz des fideicommissarischen Jahres um 30 Fl. Was von der Behauptung, die 30 Fl. Zulage seyen in dem Decret vom 20. Jan. 1812 blos im Wege der Gnade verwilligt worden, zu halten sey, ist schon oben angeführt worden; nur über die Behauptung wollen wir uns wundern, daß diese Zulage im auffallenden Mißverhältnisse mit der den Besitzern der freyeigenen Antheile bestimmten Recompenzen erfolgt sey. Gerade umgekehrt sagt das Decret vom 20. Jan. 1812, das Jahrgeld des fideicommissarischen Siedens von 570 Fl. stehe mit dem des freyeigenen von 800 Fl. in einigem Mißverhältnisse; und allerdings war es ein Mißverhältniß, daß 48 Meß Salz für den freyeigenen Erbsieder 720 Fl. und für den fideicommissarischen nur 480 Fl. dadurch abwerfen sollten, daß

jenem das Meß Salz zu 1 Fl. 30 Kr., diesem hingegen nur zu 1 Fl. berechnet würde, und dieses Mißverhältniß wurde durch die Zulage von 30 Fl. vermindert.

Es ist oben der Satz aufgestellt worden, daß die zwischen dem Staate und den ehemaligen Theilhabern der Haller Saline abgeschlossenen Verträge aus einem Hauptvertrage und aus Nebenverträgen bestehen; es ist sodann ausgeführt worden, daß dieser Hauptvertrag der Kaufvertrag sey, und daß die Finanzverwaltung gegen die dadurch festgesetzten Verbindlichkeiten keine rechtlichen Einwendungen habe; nun sind also noch die Nebenverträge und ihre verbindliche Kraft darzuthun.

Es ließe sich wohl denken, daß die Finanzverwaltung erklärte, sie erfülle alle ihre Verbindlichkeiten, wie wenn sie ihr erworbenes Recht ausübte; sie übe es aber nicht wirklich aus; sie zahle die stipulirten Summen, betreibe aber die Saline nicht, weil dieß Sache des freyen Beliebens sey.

Im Allgemeinen ist dieser Grund richtig; im concreten Falle aber ist er nicht hinreichend, weil die Finanzverwaltung nicht blos die Verbindlichkeit eines Käufers, sondern weil sie in den, dem Käufer angehängten, Nebenverträgen noch weitere Verbindlichkeiten eingegangen hat. Lehen und Erbe haben, überzeugt, daß die durch den Salzbrunnen gegründete Stadt durch jährliche Renten allein nicht erhalten werden könne, den Betrieb ihrer Saline als die erste Bedingung stipulirt, daher dieselbe auch in § 1 und 2. des Hauptvertrages aufgeführt wird.

In Ansehung eines Werkes, das in der neuesten Zeit einen nothwendigen Bau zu seiner Erhaltung erfordert hatte, konnten sogar die befangenen Haller die Bedingung nicht festsetzen, daß der fernere Betrieb ganz der bisherige seyn solle, viel weniger eine, die der Intention des andern hohen Contrahenten angemessen gewesen; daher wurde es Bedingung, daß der Landesherr den angefangenen Brunnenbau fortsetze und vollende, die Quelle mit der zweckmäßigsten Fassung versehe und vor dem Zudringen der wilden Wasser durch diensame Mittel bewahre, daß er die Sied- und Gradir-Anstalten zweckmäßig unterhalten und verbessern lassen wolle.

Es ist nicht zu leugnen, daß bey dieser allgemeinen Bedingung noch einzelne Fragen übrig bleiben; allein so viel steht doch fest, daß der Betrieb nie geringer werden darf, als er zur Zeit des Kaufes war; und dann ist nicht zu vergessen, daß die Haller Interessenten es nicht mit Privaten und mit deren Eigennutze, sondern mit der moralischen Person des Staates, mit der personificirten Gerechtigkeit zu thun haben, so daß es eigentlich bey jedem Streite nur in Ansehung der Art des Betriebs auf das Urtheil unbefangener Techniker ankommen kann.

Im rechtlichen Sinne mag man diesen Vertrag über den wirklichen Betrieb der Saline, obgleich von größter Wichtigkeit, einen dem Kaufe angehängten Nebenvertrag nennen. Er enthält eine Bestimmung, die bey dem Kaufvertrage nicht gewöhn-

lich vorkommt, dagegen aber auch dem Wesen des Kaufvertrages nicht widerstreitet. Es ist, wie wir schon bemerkt haben, nicht gewöhnlich, daß der Verkäufer die Freyheit seines Käufers, den erkauften Gegenstand zu benützen oder nicht zu benützen, beschränke; wenn es aber geschieht, so ist dadurch der Begriff eines Kaufes nicht aufgegeben. Daß damit eine ewige Verbindlichkeit zu einem Thun eingegangen sey, kann nicht auffallen, da die moralische Person, die sie übernommen hat, nicht stirbt.

Als einen weitern Nebenvertrag dürfen wir diejenigen Bestimmungen ansehen, welche die Siederschaft betreffen. Haben die Decrete vom 3. Dec. 1811 und 20. Jan. 1812, wie wir ausgeführt haben, die rechtliche Natur einer Convention, und sind in dieser Convention die sämmtlichen Sieder als Königliche Officianten erklärt, so ist der Satz in der mehrerwähnten Finanzministerial-Resolution, nach allgemeinen Grundsätzen bestehe keine rechtliche Verbindlichkeit des Staates, den früher zur Arbeit verwendeten Handwerkern die ausgesetzten Gehalte und Arbeitslöhne auch dann fort zu entrichten, wann es an Gelegenheit zu deren Beschäftigung gebreche, völlig müßig, und der weitere Satz, „der Siederschaft zu Hall sey bey der Uebernahme der Selbstadministration eine solche Zusicherung so wenig ertheilt worden, daß vielmehr den damals vorhandenen, zur Arbeit unfähigen Siedern im Wege der Gnade ein Gratial von wöchentlich 2 Fl. 45 Kr. ausgesetzt worden sey,“ evident unrichtig, wir

müßten denn sagen dürfen: die Regierung habe sich zwar zum Betrieb der Saline und zur Beschäftigung der Sieder verbindlich gemacht; wenn sie aber die Verbindlichkeit zum Betriebe der Saline verletze, so dürfe sie auch die Verbindlichkeit zur Beschäftigung der Sieder verletzen, weil es nicht ausdrücklich in dem Vertrage heiße, daß sie den Siedern ihre Beschäftigung nicht entziehen wolle, eine Auslegung, die sich freylich rechtlich gar nicht denken läßt.

Dienstverhältnisse werden bekanntlich nach allgemeinen Grundsätzen und nach unserm würtembergischen öffentlichen Rechte, wenigstens nach der doctrinellen, obgleich bestrittenen Auslegung des §. 95 unserer Verfassung, als Gegenstände der Administrativ-Justiz betrachtet; allein in dem vorliegenden Falle ist dem gewöhnlichen Dienstvertrage, der durch Bewerbung und Anstellungs-Decret abgeschlossen wird, noch ein wahrer privatrechtlicher Vertrag vorangegangen, wodurch das Verhältniß offenbar in die Sphäre des Privatrechtes und in den Ressort des Civilrechtes gezogen wird.

Es ist natürlich, daß die Siederschaft in Hall derjenige Theil der dortigen Einwohnerschaft ist, welcher über den gegenwärtigen Zustand der Dinge die lautesten Klagen führt. Die Siederschaft theilt nicht nur das Loos aller Berechtigten, und es trifft sie schwerer, als die übrigen Einwohner, weil sie in der Regel am meisten berechtigt ist, sondern sie leidet noch insbesondere als S i e d e r s c h a f t. Abgesehen davon, daß aus der Klasse derjenigen, wel-

che als zur Arbeit minder fähig erklärt, und daher mit Gratialien entlassen sind, mehrere noch activ zu seyn wünschen, weil sie, obgleich nicht mit voller Kraft, die ja auch in dem übrigen Staatsdienste nicht gefordert wird, ihre Fähigkeit für ein gewöhnliches Tagewerk noch erproben zu können behaupten, sind es zwey Klassen von Siedern, welche sich mit Grund durch die Verfügung der Finanzverwaltung vom 13. May v. J. beschwert erachten, nämlich die zahlreiche Klasse der entbehrlichen dienstfähigen Sieder, welche einstweilen auf Feyergelder gesetzt sind, und diejenigen Sieder, welche noch nicht im Genusse des Benefizes stehen.

Unter den ersten sind nach der im März v. J. verzeichneten Tabelle 18 verheirathete Sieder, welche das Benefiz theils von 100 Fl., theils von 75 Fl. jährlich genießen, und denen ein Feyergeld von wöchentlichen 2 Fl. ausgesetzt ist. Ohne Feldgüter, größtentheils ohne anderes Vermögen als ihre Siedensgerechtigkeiten, die man ihnen gleichfalls vorenthält, unfähig zu einem andern Gewerbe, sind diese Männer mit ihren Familien in der bedrängtesten Lage.

Man wende nicht ein, daß eine solche Rente doch vor dem Hungertode schütze. Allerdings mag mancher geringe Mann, Tagelöhner, Weingärtner oder Handwerker aus seinen wenigen Gütern oder aus seinem geringen Handwerke mehr nicht als jene Rente zu seiner Nothdurft erwerben; er hat aber vor dem reducirten Sieder schon der Vortheil, daß die Arbeit ihn seinen Mangel und manches Bedürfniß vergessen läßt; und dann ist der Hallische Salz-

sieder für einen solchen armseligen Zustand, den man eben auch nicht für bürgerliche Bestimmung ansehen kann, nicht erzogen. In der Reichsstadt war die Siederzunft oder Siedercompagnie die erste, ihr Gewerbe das erste und geachtetste, und darum auch ihre Lebensart die Lebensart nicht des armen Mannes, sondern des geachteten Bürgers; und unter der neuen Regierung, welche sie sogar für eine Klasse Königlicher Offizianten erklärte, wurde sie im Range oder in der Meynung noch gehoben; es wurde ihr zwar der Weg zur Speculation und Industrie verschlossen, dagegen wurde eine mediocre Lage gesicherter; und so blieb ihre Lebensart dieselbe. Es wird diese Klasse herabgestimmt werden, auch wenn die Finanzverwaltung weniger hart gegen sie ist, als gegenwärtig; aber der plötzliche Uebergang in einen Zustand des Mangels ist zu schmerzlich, besonders wenn so klare Rechte auf eine bessere Lage vorliegen.

Auch die vollkommen geordnete und überdachte Verwaltung eines Werkes, wie die Haller Saline, gestattet einen gewissen Spielraum; diese Wahrheit fühlen die auf Feyergelder gesetzten diensttauglichen Sieder, wenn sie meynen, es könnten ihnen einige verschlossene Siedhäuser zur Arbeit um so mehr noch geöffnet werden, als wenigstens, ihrem Bedünken nach, die nicht gefüllten Salzmagazine zu mehr Arbeit auffordern, und damit zugleich eine vertragsmäßige Verbindlichkeit gegen sie erfüllt würde.

Noch schlimmer ist die Lage der in gedachter Tabelle aufgeführten 6 verheuratheten, dienstfähigen

Sieder, welche nur erst auf das Benefiz Anwartschaft haben, und ein Feyergeld von wöchentlichen 2 Fl. 30 Kr. genießen. Gegen sie wird die Convention vom 3. Dec. 1811 und 30. Jan. 1812 verletzt, und eine neue Verordnung rückwärts angewendet. Indessen können sie doch das Ende ihrer Noth absehen, sie haben doch Hoffnung, in vollen Lohn und Benefiz einzurücken; viel trostloser ist die Lage der 40 ledigen Sieder, die auf ein Feyergeld von wöchentlichen 1 Fl. 12 Kr. und 1 Fl. gesetzt sind. Es sind junge Männer, die von 1790 an geboren sind; nur 6 sind unter ihnen, die erst von 1806 bis 1808 geboren, im 19 bis 21ten Jahre stehen, gewiß das höchste Alter, um noch ein Handwerk zu lernen, wenn sie anders hiezu die Mittel haben, und eine verzweifelte Lage für die Wittwe, die von diesem Sohne unterstützt worden ist. Zwar sind einige von ihnen in der Saline Wilhelmsglück angestellt worden; sie behaupten aber, diese Anstellung wieder aufgeben zu müssen, wenn sie auf ihre Vorstellung nicht besser gestellt werden, weil sie bey dem ihnen ausgesetzten Lohne nicht bestehen könnten; sie versichern nämlich, es sey ihnen für die Fabrication von 100 Ctnr. Salz auf 7 Arbeiter 7 Fl. 20 Kr. zugesichert worden; hievon müssen sie das erforderliche Oel, die erforderlichen hölzernen Schaufeln, Rechen, Wannen und Besen anschaffen, so daß ihnen bey dem größten Fleiße und der angestrengtesten Arbeit für Tag und Nacht 28, höchstens 39 Kr. übrig bleiben; durch eine Verordnung vom 5. März sey ihnen aber auch noch zur Obliegenheit gemacht worden, die eisernen Krücken und eisernen Dörr-Um-

schlag-Schaufeln auf ihre Kosten anzuschaffen, den Wärmkasten und Pfannenmantel zu unterhalten, und das Pfannenflicken, so wie den Maurer und Kaminfeger zu übernehmen, wogegen ihnen nur dann eine Entschädigung für entgehenden Verdienst geleistet werde, wann eine Hauptreparatur an dem Wärmkasten oder den Pfannen vorgenommen werden müße, welche über 8 Tage daure, auf welchen Fall ihnen vom 9ten Tage an ein Tagegeld von 30 Kr. gezahlt werde.

Diese Einrichtung ist allerdings der Salineverwaltung von Wilhelmshall vortheilhaft, sie ist auf die Concurrenz der dortigen armen Leute berechnet; aber dem mit der hallischen Siederschaft abgeschlossenen Vertrage ist sie zuwider.

Wenn die Saline zu Hall nicht lebhafter betrieben wird, als in der neuesten Zeit, so kann wenigstens ein ziemlicher Theil dieser ledigen Sieder nicht hinaussehen, wann er wieder in Thätigkeit und vollen Lohn eintreten werde; aber auch dann ist noch die Lage derjenigen schlimm, auf welche man die neue Anordnung wegen des Benefizes anwendet. Man hat, sowohl unter der reichsstädtischen, als unter der churfürstlichen Regierung, die Aufnahme zweyter Siederssöhne abgeschlagen oder in Ansehung des Benefizes beschränkt; aber wo die Aufnahme unbedingt geschehen war, hat ein solcher zweiter Sohn offenbar gleiches Recht mit dem Vater und dem ältern Bruder.

Das Decret vom 20. Jan. 1812, das als integrirender Theil des Vertrages constatirt ist, hat das Benefiz von 100 Fl. auch den künftigen

Siedersfamilien zugesagt; es erwarb also jeder, der als Sieder recipirt wurde, ein Recht auf dasselbe, so fern er nicht schon bey der Aufnahme hierin beschränkt worden ist. Eine frühere Verordnung als die Resolution vom 13. März v. J., daß nur das Königliche Finanzministerium Sieder auf eine gültige Weise aufnehmen könne, ist der Siederschaft nicht bekannt; daher muß sie sich auf die Instruction des Saline-Amtes vom 11. Febr. 1808 berufen, in welcher gesagt ist, daß das Saline-Amt von jeder definitiven Aufnahme des Sieders zum Haalgeschäfte Vorbericht und Gutachten an das Salinen-Departement zu erstatten habe. Hiemit ist das frühere Bergwerks-, Salinen- und Münz-Departement und der nachherige Bergrath als die aufnehmende Behörde ausdrücklich aufgestellt worden; wenn aber hierin eine ausdrückliche Aufstellung nicht läge, so läge doch eine stillschweigende darin, daß die Regierung, und namentlich auch noch das gegenwärtige Finanzministerium, die Reception seither immer durch die gedachte Behörde hat geschehen lassen.

Noch ein Nebenvertrag ist die in dem Hauptvertrage stipulirte Ernennung einer Behörde, welche die dem Erb geeigneten gemeinschaftlichen Geschäfte besorge. Diese Behörde, deren Organisation nach der künftigen Verfassung der Saline dem landesherrlichen Ermessen vorbehalten war, ist in dem Salinenamte *) im J. 1808 wirklich aufgestellt

*) Die Gerichtsbarkeit des Salinenamtes, nach einem Decrete des K. Bergrathes vom 30. Jan. 1824, Salinen-Gericht genannt, befaßte nach der Organisa-

worden; und nun soll, nach der oft erwähnten Finanzministerial-Resolution, den Interessenten überlas-

---

tion vom Jahre 1808, und befaßt noch, so weit sie nicht durch die Königliche Selbstadministration Abänderung erlitten hat,

1) Die Cognition und Entscheidung über die Legitimationen zu Erbberechtigungen, Abstammung von Erbverleihern und Immissionen in den Siedens-Genuß;
2) Die Erkenntnisse über die Ordnung und Verloosung des Sied-Rechts und die darüber entstandenen Streitigkeiten, auch Bestätigung der von den Parteyen darüber eingegangenen Verträge;
3) Die Adjudication des den einzelnen Erbtheilen nach dem Loos oder der unter sich getroffenen Convention in jedem einzelnen Jahr zuständigen Sied-Rechts und die Revision der über die Jahr-Kaufschillinge oder Jahr-Taxen gefertigten Repartitionen, so wie auch die Cognition über die wegen deren richtigen Auszahlung gestellten Bürgschaften;
4) Die gerichtliche Cognition über die von den Sied-Berechtigten auf den reinen Siedens-Ertrag auszustellenden Schuldverschreibungen und deren gerichtliche Annotation in das Unterpfandsbuch, wie auch Erkennung der Arreste auf denselben und die Fertigung der Schuld-Austheilungen darüber;
5) Die Führung der Register über Diejenigen, welche sich der Erlernung des Siedens-Metiers widmen wollen, die Erkenntniß über deren Berechtigung dazu, wann vorher vi Decreti vom 26sten October 1812 mit der technischen Direction communicirt, und solche wegen ihrer geistigen und physischen Qualification von jener für tüchtig erfunden worden, und deren Inscription in dieselbe;
6) Die Untersuchung und Bestrafung der bei Gelegenheit des Holzlooses-, Holzauszieh- und Siedens-

sen seyn, ihre Renten privatim auf ihre Kosten zu vertheilen.

Nach dem Bisherigen kann als ausgemacht angenommen werden, daß die Führung der genealogischen Bücher besondere Kenntniß und Uebung erfordere, und daß sie unter öffentlicher Auctorität geschehen müsse; dasselbe wird man in Ansehung der Repartition gerne zugeben; hieraus würde indessen mehr nicht folgen, als daß hiezu die Corporation eines Beamten bedürfe. Allein mit diesen beyden Functionen ist das Richteramt in Sachen des Erbes enge verbunden. Sich dessen zu begeben, kann nicht die Intention der Regierung seyn; man muß also die Absicht annehmen, diese Sachen dem ordentlichen allgemeinen Gerichte, dem Oberamtsgerichte zu Hall zuzuweisen; da aber, wie man sich aus gegenwärtiger Schrift überzeugt haben wird, die Ausübung der Jurisdiction in Siedenssachen auch besondere Rechtskenntnisse voraussetzt, so würden durch die Zuweisung an das Oberamtsgericht nicht nur die Parteyen übel berathen, sondern es würde auch nicht nur dieses Gericht, sondern auch die Appellationsinstanzen, der Kreisgerichtshof und das Kön.

Geschäfts vorfallenden Schmäh- und Schlag-Händel, in soferne sich solche nicht zur peinlichen Gerichtsbarkeit eignen, nach Vorschrift der allgemein vorgeschriebenen Straf-Gesetze, wobey zu bemerken, daß, wegen der erkannten Gefängniß-Strafen das Ober-Amt um die Incarcerirung requirirt wird, die erkannteu Geld-Bußen aber der Königlichen Saline-Casse durch Protocoll-Auszug zum Einzug notificirt werden.

Obertribunal außerordentlich belästigt; bey einem mit diesem speziellen Rechte nicht völlig vertrauten Untergericht müßten häufige Appellationen, Nichtigkeitsklagen und Beschwerden entstehen, die bis jetzt sehr selten vorkamen, und die wegen der Menge der häufig unbemittelten Interessenten in hohem Grade beschwerlich wären; es wäre demnach die Zuweisung der Siedenssachen an das Oberamtsgericht Hall nicht zweckmäßig. Diese Zuweisung wäre aber auch gegen das öffentliche Recht, da ein gesetzlich bestehendes, spezielles Gericht nur wieder durch ein Gesetz aufgehoben werden kann; sie wäre aber auch gegen das Privatrecht, da die Interessenten das Recht auf diesen speziellen Gerichtsstand durch Vertrag erworben haben.

Obgleich nun bey solchen Gründen die Haller Interessenten um ihr von der Finanzverwaltung in Zweifel gezogenes Recht nie besorgt waren, so hat ihnen doch die oben angeführte Resolution der höchsten Administrativ-Behörde, des Königlichen Geheimen-Rathes vom 21. Aug. v. J., zur großen Beruhigung gereicht. Wenn schon diese höchste Behörde auch in dem vorliegenden Falle zwischen Verhältnissen, welche dem Civilgerichte und welche der Administrativ-Behörde angehören, zu unterscheiden scheint, so haben die Interessenten gleichwohl, in Betracht, daß der Königliche Geheime-Rath diejenige Behörde ist, welche über Conflikte der Justiz-Administrativ-Behörden cognoscirt oder die Cognition vorbereitet, die gedachte Resolution dahin auslegen zu dürfen geglaubt, daß gedachte höchste Behörde angenommen habe, der Civilrichter werde sich

in allen Punkten für competent erklären, er werde weder in den Decreten vom 3. Dec. 1811 und 20. Jan. 1812 widerrufliche Gnadenverwilligungen, noch in dem Dienstverhältnisse der Siederschaft ein dem öffentlichen Rechte allein angehöriges Verhältniß erkennen, er werde vielmehr aus gedachten Decreten das Wesen eines Vertrages herausheben, und insbesondere in dem Dienstverhältnisse der Siederschaft den demselben vorangegangenen Privatvertrag nicht übersehen.

Durch diese Ansicht der höchsten Administrativ-Behörde gestärkt fassen wir die wenigen Sätze zusammen, die sich aus unserer Betrachtung der bestehenden Rechtsverhältnisse der Haller Saline ergeben haben.

Die Rechtsverhältnisse der ehemaligen Theilhaber der Haller Saline und Siederschaft von Hall beruhen auf klaren, mit der Regierung abgeschlossenen Verträgen, und zwar, wenn man sie in dem Rechtssystem nachweisen will, auf einem Kaufvertrage, mit Nebenverträgen; dieser Hauptvertrag mit seinen Nebenverträgen ist fehlerfrey, und die dadurch begründeten Verbindlichkeiten sind durch keine rechtlichen Behelfe zu umgehen; eben deswegen kann die Finanzverwaltung durch den Civilrichter zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten angehalten werden, und eben deswegen soll sie, wie jede Staatsbehörde zur Gerechtigkeit verpflichtet, aus dem Grunde, daß ihr ihre Verbindlichkeiten lästig

seyen, ihren Contrahenten ihr Recht nicht verkümmern und erschweren;

sie hat aber auch eine einseitige Ansicht, wenn sie ihre Verbindlichkeiten gegen ihre Contrahenten absolut lästig findet, weil der Werth des Salzbergwerkes Wilhelmsglück erst durch die Saline Hall ergänzt wird, und die Vereinigung beyder nicht blos ein Auskunftsmittel, sondern nothwendig ist;

die Haller sind durch das Voraussehen der Folgen, die mit dem ihnen angedrohten Rechtsstreite während seines Laufes bis zum gerichtlichen Siege bey der Menge der Interessenten nothwendig verbunden, und durch kein Urtheil zu repariren sind, zunächst zu Vergleichs-Vorschlägen bestimmt worden;

und sie haben, bey allem Vertrauen auf ihr Recht zu einer gütlichen Modification ihrer Rechtsverhältnisse, den von dem seitherigen außergerichtlichen Streite ganz unabhängigen Grund, daß das Gesied zwar nicht wie seither durch Begünstigung eines neuen fremden Werkes, sondern durch mögliche Zufälle, und insbesondere durch vertragsmäßige Versuche zu Verbesserung des Brunnens aufgehalten werden kann.

Druckfehler.

Seite 81 Z. 7. v. u. lese man Verwahrung statt Vermehrung.
— 87 Z. 2 v. u. l. m. Einer st. Keiner.
— 90 Z. 18. l. m. verwirkt st. verrückt.

Beilagen.

I. *)

Seine Churfürstliche Durchlaucht von Württemberg haben den höchsten Entschluß gefaßt, das bisherige freye Privat-Eigenthum der Saline zu Hall in der Absicht zu erwerben, um dem Betrieb derselben die möglichste Vollkommenheit zu geben, und hiermit auch den Nahrungsstand der Bürgerschaft und der Erbberechtigten nach den billigsten Rücksichten mit landesväterlicher Milde zu vereinigen.

In dieser Absicht haben Höchstdieselbe Dero Hofkammer-Direktor Parrot hiezu eigens beauftragt, welcher mit den Bevollmächtigten des Lehens, Johann Friedrich Bonhöffer, Geheimem und Dr. Juris, und Johann Jakob Braz, Geheimem; dann Namens des Erbs, mit den Vorstehern des Geheimen Haals, Georg Carl Haspel, Burgermeister und Haalhauptmann, Johann Friedrich Hezel, Oberhaalpfleger und Gerichts-Assessor, Friedrich Franz Majer, Haal-Consulenten, Archivar und Registrator, und Magnus Eberhard Harpprecht, Haal-Unterpfleger und Rathsverwandten, in Unterhandlung getreten, und über nachgesetzte Punkte übereingekommen.

1) Seine Churfürstliche Durchlaucht erklären hiemit, daß Höchstdieselbe den angefangenen Salzbrunnen-Bau auf Churfürstliche Kosten fortsetzen und vollenden,

*) Diese und die drei folgenden Urkunden haben den Titel: Hauptvertrag u. s. w. Das oberamtliche Begleitungs-Decret lautet: Nachdem Seine Churfürstliche u. s. w.

die Quelle mit der zweckmäßigsten Fassung versehen und vor dem Zudringen der wilden Wasser durch diensame Mittel bewahren, auch die noch vorhandenen ältern Brunnenbau-Schulden an Kapitalien, Zinsen, Materialien und Arbeits-Verdienst, wenn solche ad liquidum gebracht seyn werden, so wie alle Vorschüsse des Aerarii an die Brunnenbau-Kasse übernehmen, und zur baldigen Beruhigung der Gläubiger berichtigen lassen wollen.

2) Seine Churfürstliche Durchlaucht ertheilen die Zusicherung, daß Höchstdieselbe die Sied- und Gradir-Anstalten zweckmäßig unterhalten und verbessern lassen wollen; Höchstdieselbe übernehmen deßwegen die zum vortheilhaften Betrieb der Saline angelegten Gradir-Anstalten mit allen Rechten und Gerechtigkeiten an Eigenthum, Grundstücken, Gebäuden, Siedens-Antheilen, Wasserleitungen, Maschinen, Einkünften am Kosten-Gesied, nicht minder die Haal-Baukasse, samt den Siedhäusern im Haal und den darin befindlichen Sied-Geräthschaften, auch übrigem Aktiv-Vermögen sämtlicher von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu übernehmenden Kassen und Anstalten.

Zugleich übernehmen Höchstdieselbe mit Landesherrlicher Garantie alle diesen Anstalten anvertraute Kapitalien mit der gnädigsten Versicherung, dieselben bis zur künftigen Ablosung in dem bisherigen Zinsfuß jährlich verzinsen, den Zins-Rückstand baldmöglichst abführen, auch die Bauschulden aller Art, an Materialien und Verdienst, nach vorgängiger Liquidation, zur Beruhigung der Creditoren berichtigen zu lassen.

3) Zu Erreichung der Eingangs erwähnten landesväterlichen Absicht überlassen die Lehen-Besitzer Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ihre bisher besessenen Lehen-Antheile mit allen damit verknüpften Eigenthums-Rechten im Boden des Haals und der Ober-Lehenherrlichkeit des Salzbrunnens.

Höchstdieselbe wollen denselben die verglichenen Kaufs-Summen und Zinsen samt rückständigen Rechnungen nach den darüber errichteten Konventionen bezahlen, auch jedem Lehen-Besitzer ohne Kosten-Beytrag eine von dem Stadt-Gericht solennisirte Urkunde, gegen Extradition ihrer in Handen habenden Siedens-Urkunden ausfertigen lassen.

4) Seine Churfürstliche Durchlaucht bestätigen dem Erb überhaupt, und dem Erbfluß insbesondere, die aus der Erbverleihung erworbenen und hergebrachten Rechte, in so fern sie nicht durch die nachstehenden Punkte eine Modifikation erleiden.

Es treten nemlich für das Erb in der künftigen Verfassung nachgesetzte Bestimmungen ein:

Das Sied-Recht der Erb-Genossen soll, wie bisher, auch in Zukunft nach der Abstammung von den ersten Erwerbern der im Fluß begriffenen und zu genießen habenden 68 Fuder, 7 Eymer, 4 Maas, nach den gerichtlich gelegten Loosen, statt finden.

Für ein jedes dieser im Erbfluß stehenden Sieden ist auf immer die unveränderliche Zahl von 6 Siedens-Wochen dergestalt zugesichert, daß der Jahr-Sieder im Ganzen eine nach der Resolvirung und nach anzustellenden Probe-Wochen bestimmte Wasser-Abgabe an gradirter Soole, samt dem benöthigten Brunnenwasser, erhalten solle, um aus einer jeden Siedens-Woche 12 Stippiche Salz, jeden zu 20 Meß oder 640 Pfund gerechnet, ersieden zu können.

Das Jahr-Gesied des Erbs bleibt mit dem herrschaftlichen Gesied der 24 Aerarial-Pfannen und 24 Kosten-Jahre, in Ansehung der Sied-Ordnung und der dazu erforderlichen Sied-Häuser, gleichförmig.

Seine Churfürstlrche Durchlaucht werden bei dem künftigen Betrieb der Saline den Nahrungsstand der Bürgerschaft und Siederschaft auf alle mit dem Wohl des Ganzen übereinstimmige

Weise zu befördern gnädigst geneigt seyn, und das Versieden, sowohl der Aerarial-Pfannen und Kosten-Jahre, als auch der übrigen, gnädigster Herrschaft verbleibenden, Soole durch dazu geeignete Personen von der Bürgerschaft, im Lohn oder Bestand betreiben lassen.

Anstatt der Rechnung, welche der Jahr-Sieder dem Leben schuldig ist, hat derselbe von einer jeden der oben bemeldten 5 Siedens-Wochen 2 Stippiche Salz in das herrschaftliche Salz-Magazin, wohl gedörrt und von guter Qualität, ehe und bevor er seinen Antheil abnimmt oder verkauft, abzuliefern.

Den Erb-Genossen wird für den Genuß der im Erbfluß stehenden Sieden auf ewige Zeit eine unveränderliche Jahr-Taxe von 480 fl. Geld zugesichert. Sie soll nach Abzug der Jahr-Beeth auf das Neue Haus von der Saline-Kasse vorausbezahlt, und unter die Erb-Genossen, wie bisher geschehen, repartirt werden.

Dagegen liefert der Jahr-Sieder im Namen der Erb-Genossen für diese Jahr-Taxe von jeder der obigen 6 Siedens-Wochen 4 Stippiche Salz in das herrschaftliche Salz-Magazin.

Die Sieder der obigen Erb-Jahre sind von dem Gradir-, Wasserbau- und Pfannen-Geld für die Zukunft befreyt, und liefern dafür 1 Stippich Salz in das herrschaftliche Magazin.

Der freye Salzhandel des Erb-Jahr-Sieders mit dem ersottenen und ihm für Arbeit und Aufwand verbleibenden Salz, soll von ihm innerhalb der Gränzen der Stadt an Einheimische und Fremde unbeschränkt betrieben werden.

Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen überdiß die gnädigste Zusicherung ertheilen, daß, um den siederschaftlichen Salz-Handel zu erleichtern, aus dem herrschaftlichen Salz-Magazin kein Salz im Detail in der Stadt Hall und in ihrer Nähe verkauft werden solle.

Anstatt des Meß-Pfennings wird der Jahr-Sieder von jeder Wache 1 Meß Salz in das herrschaftliche Salz-Magazin in Natura liefern.

Die Holzfloß- und sogenannten Neuhaus-Kosten sollen wie bisher unter die Siederschaft jährlich repartirt und während dem Gesied bezahlt werden.

Den Holz-Ankauf und die übrigen Siedens-Kosten bestreitet der Jahr-Sieder, den Wasserbau aber zum Holzfloß auf der Stadt-Markung führt gnädigste Herrschaft.

Dieser Wasserbau begreift: den obern oder kleinen Wöhrt, den Unter-Wöhrt, den Wöhrt bei der Gradir-Sägmühle samt Holz-Rechen, den Unterwöhrt-Garten, den Esel im Lindach und unterhalb der Dorfmühle, die Ufer-Verwahrung, und die Pflözhölzer und Mauren, worauf das Holz gelegt wird, alles jedoch mit Ausschluß dessen, was dem Aerario hieran zu erhalten bisher obgelegen ist.

Der Betrieb und die Administration der Saline, so wie die Ausübung des Gesieds, samt dem dazu benöthigten Aufwand, ist der landesherrlichen Polizey-Aufsicht und Verfügung unterworfen, und es darf der Erb-Sieder in dieser Hinsicht nichts für sich selbst vornehmen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht werden eine Behörde ernennen, um die wegen des Erbs geeigneten gemeinschaftlichen Geschäfte zu besorgen. Ihre Organisation nach der künftigen Verfassung der Saline bleibt dem landesherrlichen Ermessen vorbehalten.

5) Bey dem freyeigenen Erb verbleibt es in Rücksicht der verkauften Antheile bey den verglichenen Kaufs-Bedingungen, und werden die Verkäufer eine von dem Stadt-Gericht ausgefertigte Urkunde unentgeldlich erhalten, auch ihnen der Kaufschilling und Zinsen, oder die stipulirte Rente bezahlt werden.

Die Besitzer der unverkauften Theile hingegen,

welchen, wie dem Erbfluße auf immer 6 Siedens-Wochen für ein freyeigenes Erb-Sieden zukommen sollen, haben von einer jeden Siedens-Woche, für die Rechnung 2 Stippiche Salz, und für die erlassene Wasserbau- und Pfannen-Gelder 1 Stippich, sodann an Meß-Pfennig 2 Meß Salz in das herrschaftliche Salz-Magazin abzuliefern.

Diejenigen von ihnen, welche an der künftig sich ergebenden weitern Salz-Produktion Antheil nehmen wollen, haben pro rata der 111 Pfannen an den Kosten des Salzbrunnen-Baues, der verbesserten Sied- und Gradir-Anstalten, mit baaren Vorschüssen beizutragen.

6) Die Vollziehung vorstehender Bestimmungen, in sofern solche eine Abänderung der bisher bestandenen Verhältnisse zwischen Lehen und Erb betreffen, bleibt bis zu Beendigung des über die Hälfte vorgerückten Jahr-Gesieds von 1801 ausgesetzt, und soll alsdann sogleich ihren Anfang nehmen.

Die Jahr-Sieder der Erb-Jahre von 1802 und 1803 werden dieselben, wie bisher, versieden.

Sie entrichten aber für die Rechnung 2 Stippiche, für das Gradir-, Wasserbau- und Pfannen-Geld 1 Stippich, und für den Meß-Pfenning 2 Meß Salz von jeder der festgesetzten 6 Siedenswochen in das herrschaftliche Salz-Magazin.

Um den Anspachischen Salz-Akkord, welcher noch ein Jahr dauert, aushalten zu können, wird der Jahr-Sieder sein bisheriges Contingent an Salz in das Herrschaftliche Salz-Magazin abliefern.

Wenn während der Sied-Jahre 1802 und 1803 solche Verbesserungen in der Saline erfolgen, wodurch das gradirte Wasser 15löthig abgegeben werden, und das Gesied vorrücken wird, so haben diejenigen Jahr-Sieder, welchen diese Verbesserungen zu gut kommen werden, während des Siedens-Jahrgangs 1802 neben

obigem Contingent an Salz, für den Anspacher Akkord, noch 1 Stippich von jeder Siedens-Woche in das herrschaftliche Salz-Magazin à 1 fl. das Meß zu liefern, und während des Siedens-Jahrgangs 1803 nur 2 Stippiche Salz, à 1 fl. das Meß, in eben gedachtes Magazin für die erhaltenen Verbesserungen abzugeben.

Das übrige ersottene Salz bleibt dem Jahr-Sieder zu seinem Salz-Handel.

Wenn aber bis zu Anfang des Siedens-Jahrs 1804 die gradirte Soole noch nicht 15löthig abgegeben werden kann, so wird den Jahr-Siedern eine verhältnißmäßige Zulage an gradirtem Wasser abgegeben werden.

In diesem Fall wird gnädigste Herrschaft die oben §. 4. bestimmte Jahr-Taxe bezahlen, und dagegen die dabey festgesetzten Salz-Abgaben erhalten.

Diese Wasser-Zulage hört aber auf, sobald die Verbesserungen mit der Saline sie entbehrlich machen werden.

Die voraus erkauften Jahre des freieigenen Erbs verbleiben den Jahr-Käufern in der Maase zum Gesiede, daß solche für die Rechnung von jeder Siedens-Woche 2 Stippiche Salz abliefern, und in so fern sie von Entrichtung des Wasserbau- und Pfannen-Gelds befreyt seyn wollen, noch 1 Stippich weiters in das Salz-Magazin neben dem Meß-Pfenning à 2 Meß von jeder Woche, abgeben müssen.

Uebrigens bleibt es Seiner Churfürstlichen Durchlaucht bevor, nach erfolgter gnädigster Ratifikation die nöthige Einleitung zu Fortsetzung des Brunnen-Baues, so wie zu Verbesserung der Gradir- und Sied-Anstalten zu treffen.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht werden vorstehende Punkte zur gnädigsten Ratifikation, und dem Lehen und Erb zur Genehmigung vorgelegt werden.

Urkundlich der hier angefügten Unterschriften.

So geschehen, Hall den 17ten August 1804.

Churfürstlicher Commissarius, Hofkammer-Direktor Parrot. — Von Seiten des Lehen-Raths: D. Johann Friederich Bonhöffer. Johann Jakob Braz. — Von Seiten des Haal-Gerichts: Aus Vollmacht des Haal-Hauptmanns Georg Carl Haspels und für sich selbst Johann Friedrich Hezel. Friederich Franz Majer. Magnus Eberhard Harpprecht. — Die Richtigkeit dieser Abschrift bezeugt: Stadtschreiber Hufnagel.

II.

Hall.

Auszug Lehenherrlichen Protokolls vom 18ten August 1804.

Unter Vorsitz Ober-Amtmanns Dünger.

In Gegenwart:

Geheimen Dr. Bonhöffer. Geheimen Braz. Burgermeisters Romig. Stadt-Gerichts-Assessors und Ober-Haalpflegers Hezel. Senators Hufnagel. Senators Lt. Seyferheld. Geistlichen Verwalters Majer. Haal-Consulenten, Archivars Majer. Stadt-Gerichts-Assessors Wibel. Stadt-Gerichts-Assessors Bonhöffer jun. Apothekers Sandel.

1) Berichten die in der letztern Lehenraths-Session vom 6ten August ernannten Bevollmächtigten über den Fortgang und Abschluß der mit der Churfürstlich Hochlöblichen Kommission gepflogenen Unterhandlung, mit Producirung der den 17ten dieses unterzeichneten Haupt-Konvention zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Württemberg und dem Lehen und Erb

am hiesigen Salzbrunnen in Beziehung auf die Landesherrliche Akquisition des freyen Privat-Eigenthums der Saline, und der Sicherstellung und künftigen Bestimmung der dem Erb überhaupt und dem Erbfluß insonderheit aus der Erb-Verleihung zukommenden Rechte:

2) Wurde die Konvention selbst nach ihrem wörtlichen Inhalt verlesen:

Nach gehaltener Umfrage wurde hierauf einmüthig beschlossen:

In Erwägung, daß die für das Erb in der Lehenherrlichen Erklärung vom 20sten Julii d. J. genommene Rücksicht in der errichteten Konvention durch billige Bestimmungen erreicht worden, findet der Lehenrath keinen weitern Anstand, derselben die Genehmigung zu ertheilen, und überläßt sich anbey der Hoffnung, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht die vorliegende Konvention zu ratificiren gnädigst geruhen werden.

Die Richtigkeit vorstehenden Protokolls und der genommenen Beschließung beurkunden sämtliche anwesende Mitglieder.

D. q. s. Ober-Amtmann Dünger. Dr. Bonhöffer. J. J. Braz. Romig. J. Fr. Hezel. J. L. S. Hufnagel. J. Fr. Seyferheld, D. Med. Fr. Fr. Majer. J. P. Sandel, Apotheker. Geistlicher Verwalter Majer. Reg. Adv. und Assessor Wibel. Reg. Adv. Bonhöffer.

Die Richtigkeit dieses Auszugs bezeugt

Stadtschreiber zu Hall, Hufnagel.

III.

Hall.

Auszug Haalgerichtlichen Protokolls vom 8ten September 1804.

p. p. Beschluß.

Da aus der verlesenen Konvention zu entnehmen ist, daß die, in dem Haalgerichtlichen Protokoll vom 6ten August ausgedrückten Wünsche, sowohl durch die Zusatz-Erklärung der Churfürstlichen hohen Kommission, als auch durch den Fortlauf der Unterhandlungen, und die dadurch erzielten Bestimmungen zu Gunsten des Erbs befriediget wurden, auch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Abschluß der Konvention erklärt hat; so wird, nach vorangegangener Lehenräthlicher Ratifikation, auch von Haalgerichts wegen die Genehmigung darüber ertheilt, und dabey Churfürstliche Hohe Kommission ersucht, die Erbsiederschaft der Höchsten Gnade und fernern Landesväterlichen Fürsorge Seiner Churfürstlichen Durchlaucht unterthänigst zu empfehlen.

Die Richtigkeit vorstehenden Protokolls beurkunden

Ober-Amtmann Dünger. Georg Carl Haspel, Burgermeister und Haalhauptmann. Johann Friederich Hezel, Stadt-Gerichts-Assessor und Ober-Haalpfleger. Friederich Franz Majer, Archivar und Haal-Consulent. Magnus Eberhard Harpprecht, Rathsverwandter und Haal-Unterpfleger. Christof David Lauth, Meister. Nicolaus David Dötschmann, Haalmeister. Friederich Jakob Koch, Haalmeister.

Die Richtigkeit dieses Auszuges beurkundet

Hall, den 26. October 1804.

Stadtschreiber Hufnagel.

IV.

Seine Churfürstliche Durchlaucht von Württemberg ratificiren hierdurch gnädigst den zwischen Churfürstlicher Kommission und den Bevollmächtigten vom Leben und Erb, in Beziehung auf die Landesherrliche Akquisition der Saline zu Hall, den siebenzehnten August dieses Jahrs abgeschlossenen Vertrag für Sich und Höchst Ihre Regierungs-Nachfolger, versichern anbey die Bürgerschaft Ihrer getreuen Stadt Hall Höchst Ihres gnädigsten Wohlwollens und der, für die Fortdauer ihres Nahrungsstandes tragenden, landesväterlichen Vorsorge; Urkundlich des hier beygedruckten Churfürstlichen Geheimen Insiegels und Höchst eigenen Unterschrift.

Ludwigsburg, den 11ten September 1804.

(*L. S.*) Friederich.

Normann von Ehrenfels.

Ad Mandatum Serenissimi Electoris proprium
Geheime Legations-Rath Vellnagel.

Die Richtigkeit dieser Abschrift bezeugt:
Stadtschreiber zu Hall, Hufnagel.

V.

Seine Königliche Majestät haben auf den Allerhöchst denselben gemachten Vortrag von dem mangelhaften Zustand der Saline zu Hall, unter heutigem Tag allergnädigst zu verordnen geruht, daß eine General-Untersuchung, sowohl über die bisher geführte Administration, als auch über die nach dem Acquisitions-Vertrag bestehenden Verhältnisse mit der Siederschaft, vorgenommen, und dem Staatsrath

v. Süskind und dem Bergrath Bilfinger dieses commissarische Geschäft aufgetragen werden soll.

Es wird daher dem Staatsrath v. Süskind, und dem Bergrath Bilfinger hiemit eröffnet: daß dem allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät zu Folge der Zweck der Untersuchungs-Commission zuvörderst dahin gehen soll, diejenigen Hindernisse zu beseitigen, welche einer wahrscheinlichen Vermehrung der jährlichen Salz-Production durch die gegenwärtig bestehenden Verhältnisse mit der Siederschaft entgegen stehen, und wodurch es nothwendig wird, daß die bisherige Einrichtung aufgelöst, und dagegen eine Königliche Administration eingeführt werde. Um diesen Zweck zu erreichen, wollen Seine Königliche Majestät den an den Erb-Jahren theilnehmenden Erb-Siedern nicht nur eine vollständige Entschädigung für den auf jede Siedens-Quote fallenden Antheil an Salz abreichen, sondern auch neben dieser Entschädigung ein Benefice von 3 procent nach dem Werth des gegenwärtigen Ertrags zukommen lassen.

Es wird deshalb der Königlichen Commission der Auftrag ertheilt, in dieser Absicht die vorzüglichern Mitglieder der Siederschaft, jedoch ohne eine eigentliche Unterhandlung anzuknüpfen, mit dieser Anordnung bekannt zu machen, und denselben dabei zu eröffnen, daß Seine Königliche Majestät den Eigenthümern der Erbiahre nicht nur eine ungestörte Vererbung auf ihre Nachkommen und freie Veräußerung zusichern, sondern auch die Anordnung treffen lassen werden, daß bei der hienach abgeänderten, auf Rechnung der Herrschaft vorzunehmenden, Versicherung sämmtlich herrschaftlicher und erbeigener Jahre die brauchbarsten Subiecte aus der Siederschaft hiezu gegen einen noch zu bestimmenden dem Geschäft angemessenen Wochenlohn beibehalten, und die weniger tauglichen oder entbehrlichen auf eine zweckmäßige Weise entschädigt werden sollen.

Wegen der bei der neuen Administration zu treffenden Anordnungen in Beziehung auf den technischen Be-

trieb hat sodann die Königliche Commission noch weitern gutächtlichen Bericht zu erstatten.

Stuttgart/Hall den 7. Juli 1811.

Finanz-Ministerium.
Mandelsloh.
Nicolai.

VI. *)

Nachdem Seine Königliche Majestät sich allergnädigst bewogen gesehen haben, zur Beseitigung derjenigen Hindernisse, welche einer Vervollkommnung der Saline überhaupt und der Vermehrung der Salzproduction insbesondere entgegen stehen, eine Königliche Administration bey der Saline zu Hall einzuführen, und mit dem Eintritt des Siedensjahrgangs 1808 den Anfang dieser Administration nehmen zu lassen;

So haben Allerhöchstdieselbe auf die wegen der vollständigen Entschädigung der Erbsinteressenten für die Abtretung ihrer Siedensantheile sowohl, als der ersammten Siederschaft erstatteten alleruntertänigsten Anträge durch die unterm 9. November 1811 erlassene allerhöchste Resolution folgende Bestimmungen festzusetzen allergnädigst geruhet.

I.

Seine Königliche Majestät übernehmen mit dem Anfang des Siedensjahrgangs 1808 das Siedrecht von den Besitzern der erbfreyeigenen Siedens-Antheile, und bezahlen jährlich für den bisherigen — auf 24 Stippiche oder 480 Meß Salz festgesetzten Ertrag den von der Königlichen General-Salzadministration bestimmten Normalpreiß à 1 fl. 30 kr. p. Meß jährlich mit 720 fl., und entschädigen denjenigen Eigenthü-

*) Die Beyl. VI. VII. u. VIII. haben die Aufschrift: Königliche Rescripte u. s. w.

mer, welchen nach der bisherigen Loosordnung die Ausübung des Jahrgesieds trifft, mit einer Gratification oder Recompenz von 80 fl., mithin für den Genuß eines erbfrey-eigenen Antheils die Summe von jährlich Achthundert Gulden.

II.

Uebernehmen Seine Königliche Majestät die mit Fideicommiß belegten Salineantheile, oder den sogenannten Erbfluß, und bezahlen dafür die gegenwärtig schon bestehende Jahrstaxe für 480 Meß Salz à 1 fl. p. Meß mit 480 fl., sodann Entschädigung für den nach der Loosordnung bestimmten Jahrsieder oder Interessenten jährlich 90 fl., mithin für ein erbfließendes Jahr 750 fl., von welcher Summe übrigens wie bisher die Jahrstaxe mit 480 fl. an die Stammsverwandten repartirt werden.

III.

Den Siedern, welche bisher durch den Ankauf eines freyeigenen oder im Erbfluß stehenden Antheils sich das Recht zum Sieden erwerben konnten, und durch die Ausübung des Gesieds neben dem Wochenlohn noch einen jährlichen Ueberschuß oder Gewinn zu hoffen hatten, zahlen Seine Königliche Majestät nach dem Capitalwerth des Ueberschusses 3 Procent Entschädigung mit jährlich 75 fl., und auf die gegenwärtig vorhandenen 195 Siedersfamilien mit Einschluß der Wittfrauen jährlich 14,625 fl.

A) In Ansehung der Aufhebung der bisherigen siederschaftlichen Verhältnisse und Auslosung des Siedrechts auf den Siedensjahrgang 1808.

I. Für die Auslosung der verliehenen 48 herrschaftlichen, und 4 freyeigenen der Herrschaft ganz zustehenden Siedensantheile ist der für den Ertrag eines Siedens auf 180 fl. berechnete Belauf, jedoch nach Abzug des einer jeden Siedersfamilie mit jährlichen 100 fl. allergnädigst verwilligten Benefizes, in so weit solches diejenigen Sieder betrifft, welche auf den Siedensjahrgang 1808 mit dem Gewinn aus dem Ertrag eines herrschaftlichen Siedens beliehen worden

sind, und welche deßwegen auf das Benefiz keine Ansprüche haben, sondern nach dessen Abzug an den berechneten 180 fl. nur 80 fl. für den entgehenden Siedensgewinn erhalten, zusammen mit der auf 5047 fl. 52 kr. sich belaufenden Summe zu bezahlen.

II. Das Siedrecht der in Privathänden befindlichen 13 freyeigenen Siedensantheile ist:

a) von den Käufern der bereits erkauften 10 Antheile mittelst Bezahlung der erzielten Kaufschillinge, und der hieraus verfallenen Zinsen nebst 80 fl. Recompenz für den Verlust des — durch das Gesied von jedem Antheil zu erwerbenden Gewinns, und

b) von den zum Selbstgesied sich erklärten 3 Eigenthümern mit der für die Zukunft bestimmten Kaufssumme von 720 fl. nebst gleichmäßigen 80 fl. Recompenz, also zusammen 800 fl. und im Ganzen mit der auf 8897 fl. 41 kr. berechneten Entschädigungssumme zu acquiriren und den Jahrsiedern statt eines besondern Siedensgewinns das allergnädigst verwilligte Benefiz von 100 fl. abzureichen.

III. Zur Entschädigung der Interessenten an den 70 Fideicommiß-Antheilen sind:

a) den 41 Käufern die ausgelegten Kaufschillinge, deren Durchschnittssumme 170 fl. beträgt, nebst den daraus verfallenen Zinsen und Eindinggeldern, und

b) den übrigen 29 Eigenthümern, welche ihre Antheile zum Selbstversieden bestimmt haben, die ermeldten im Durchschnitt berechneten 170 fl. zu bezahlen; und endlich ist

c) denjenigen, welche durch ein unter der Normalsumme erzieltes Kaufgeld einen größern Gewinn zu erwarten hatten, für die Ueberlassung des Gewinns an allergnädigste Herrschaft bis auf die Durchschnittssumme von 170 fl. aufzubessern, und sonach

für diese dreyerley Entschädigungen in allem die auf 12,726 fl. 52 kr. berechnete Summe dergestalt aufzuwenden, daß diejenigen Interessenten, welche nicht zugleich Sieder von Pro-

fession sind, mit der Durchschnittssumme von 170 fl. sich zu begnügen, denjenigen Siedern hingegen, welche als Käufer sich legitimirt haben, der Kaufschilling nebst den Zinsen vergütet, und statt des Gewinns von dem Gesied das auf 100 fl. bestimmte Benefiz als Entschädigung bezahlt wird.

In Ansehung der zum Behuf der Königlichen Selbstadministration von der Siederschaft zu übernehmenden und von den einzelnen Eigenthümern auf Königliche Rechnung zu erkaufenden Holzvorräthe sollen die bereits angefangenen Unterhandlungen fortgesetzt werden.

Was sodann

B) die Einführung der Königlichen Selbstadministration betrifft, so ist

I. den Siedaufsehern und Siedern der hienach vorkommende fixe Gehalt allergnädigst ausgesetzt, hingegen

II. neben diesem denjenigen Siedaufsehern und Siedern, welche bei dem Siedprozesse eine wesentliche Holzersparniß erzielen, wozu das Probesieden den Maasstab an die Hand geben soll, eine Prämie von der Hälfte des Werths des ersparten Quanti allergnädigst bewilligt worden.

III. In Absicht auf die Zahl der anzustellenden Siedmeister und Sieder, welche aus der Zahl der bisherigen 134 verheyratheten Männer und 59 Wittwen, mithin aus 193 Familien bestehenden Siederschaft zu nehmen sind, haben Seine Königliche Majestät allergnädigst verordnet, daß nach dem Umfang der Arbeiten 16 Siedmeister und 68 Sieder angestellt, der Ueberrest aber zu andern Arbeiten bei der Saline bestimmt werden solle.

IV. Der Gehalt der Siedmeister, Sieder und der übrigen Arbeiter ist im Verhältniß ihrer früher gehabten Belohnung folgendermaßen allergnädigst fixirt worden, nemlich:

a) auf ein Kalenderjahr erhält jeder Siedmeister:

α) in den doppelten Siedhäusern 365 fl.

β) in den 1 1/2wöchigen Siedhäusern 350 fl.

γ) in den einfachen Siedhäusern 300 fl.

b) an Taglohn ist allergnädigst ausgesetzt:

α) jedem der 68 bei dem Gesied eingetheilten Sieder 45 kr.

β) jedem der weitern 73 arbeitsfähigen für die mannichfaltigen Nebenbeschäftigungen angestellten und benutzten Sieder 34 kr., welche letztere mit den ersten unter Voraussetzung gleicher Fähigkeit monatweise zu alterniren, und sonach auf diese Zeit entweder den höhern oder geringern Lohn zu genießen haben.

IV.

Seine Königliche Majestät haben inzwischen die eigenen Antheile im Bestand versieden lassen, wodurch die Sieder nach Abzug des entrichteten Bestandsalzes und der Kosten für Holz und Arbeitslöhne einen reinen Ueberschuß von etwa 100 fl. erhielten. Da aber ein zum Gesied berechtigter Sieder nur alle 4 Jahre in den Siedens-Turnum kommen konnte, so wird jedem Sieder der 4te Theil dieses Betrags mit 25 fl. jährlich ausgesetzt, und diese Entschädigung einer jeden Siederfamilie mit Einschuß der Wittfrauen allergnädigst verwilliget: thut auf 195 Familien 4875 fl. Auf diese Weise wäre an jährlicher Entschädigung abzureichen

a) für die Siederschaft jeder Familie 100 fl., und auf 195 Familien 19,500 fl.

b) für die Erbsinteressenten mit Einschluß der Jahrstaxe und der Recompenz 49,008 fl. 48 kr.

Zusammen 68,508 fl. 48 kr.

V.

Da das Gesied noch gegenwärtig mit 4 Jahren im Rückstand ist, und seine Königliche Majestät mit dem Siedensjahrgang 1808 in die Rechte der Erbsinteressenten einzutreten beschlossen haben, so wird für die Zukunft in Betreff der Einholung der rückständigen Jahre festgesetzt, daß der bisherige verfassungsmäßige Siedensjahrgang von 810 Siedenswochen oder 9720 Stippichen Salz auch noch ferner zur Norm eines Siedensjahrgangs angenommen und nach der

Versiedung dieses Salzquantums sodann beendigt seyn solle, wodurch mithin die Verfassung in Hinsicht der seit Jahrhunderten bestehenden Verlosung der Siedensantheile nicht beeinträchtigt, und den Interessenten hiedurch der Weg geöffnet wird, an dem durch die vorzunehmenden Verbesserungen bei der Saline zu hoffenden größern Ertrag Theil zu nehmen, und so nach und nach den Siedensrückstand mit der Beförderung des Gesieds einzuholen.

VI.

Haben Seine Königliche Majestät in Absicht auf die künftige Existenz und den Nahrungsstand der gesammten Siederschaft allerhuldreichst verordnet, daß sämmtliche Siedmeister und Sieder, welche für den Betrieb der Saline nothwendig sind, als Königliche Officianten betrachtet, und mit einem ihrem bisherigen Lohn angemessenem Gehalt angestellt werden sollen, und daß diejenigen Sieder, welche bei einer zweckmäßigern Einrichtung des Siedwesens entbehrlich würden, künftig zu Nebenverrichtungen in den Siedhäusern oder zum Ausziehen und Aufschaffen des Holzes u. s. w. verwendet, und mit einem beständigen ihrem Geschäft angemessenen Taglohn angesteht werden.

VII.

Verordnen Seine Königliche Majestät, daß die zu jeder Arbeit ganz untauglichen Mitglieder der Siederschaft mit Einrechnung ihrer Entschädigungs-Forderung von jährlich 100 fl. noch mit einer verhältnißmäßigen Pension begnadigt werden.

VIII.

Haben Seine Königliche Majestät in Absicht auf die von der Siederschaft bereits angekauften und angeflößten Brennholz-Vorräthe allergnädigst befohlen, daß sämtlich diese Vorräthe in einem noch zu regulirenden Preiß von den Eigenthümern derselben übernommen, und nach der Uebergabe sogleich baar bezahlt werden sollen.

IX.

Endlich haben Seine Königliche Majestät noch die aller-

gnädigste Verfügung getroffen, daß denjenigen Interessenten und Siedern, welche auf den Siedensjahrgang 1808 und auf die folgenden Jahrgänge bereits die Ausübung des Siedrechts durch Kauf oder auf andere Weise sich erworben haben, die Siedensantheile ausgelöst, und die wirklich stattgehabten Auslagen bei dem Anfang der Königlichen Selbstadministration baar bezahlt werden, wobei es sich aber von selbst ergiebt, daß für die Zukunft eine Veräußerung des Siedrechts bei dem Erbfluß nicht mehr stattfinden kann, sondern Seine Königliche Majestät gegen die oben sub Nro. II. stipulirte Entschädigung in die Rechte der Interessenten eintreten werden.

Diese allerhöchsten Verordnungen werden auf allerhöchsten Befehl den sämmtlichen Interessenten und der Siederschaft zur Nachricht und Nachachtung von Commissionswegen allgemein bekannt gemacht.

Hall, den 3. December 1811.

Königliche Commission.

Fidem Copiae T. Salineamtschreiber Müller.

VII.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Dekrets vom 18. d. M. in Betreff der Aufhebung der siederschaftlichen Verhältnisse und Einführung der Königlichen Selbstadministration bei der Saline zu Hall Folgendes allergnädigst verordnet, und zwar:

. . . .

Was sodann

V. Die theils wegen ihres Alters, theils Kränklichkeit halber zu jeder Arbeit unfähigen Mitglieder der Siederschaft betrifft, so haben Seine Königliche Majestät jedes derselben mittelst Aussetzung eines wöchentlichen Gratials von 2 fl. 45 kr. allerhuldreichst begnadigt.

Was sodann

C) die von den Interessenten der freyeigenen und der Fideicommiß-Antheile noch besonders vorgebrachten Wünsche und Bitten anbelangt, so haben Seine Königliche Majestät auch hierinnen allergnädigste Gewährung eintreten lassen, und ertheilen daher

I. den Interessenten der freyeigenen Antheile

a) die allergnädigst bestimmte Versicherung, daß die für ein freyeigenthümliches Jahrgesied festgesetzte Entschädigungstaxe von 800 fl., ohne auf irgend einen Wechsel der Zeiten Rücksicht zu nehmen, bis in die spätesten Zeiten auch für die Nachkommenschaft unabänderlich beybehalten, und also niemals eine sie verringernde Veränderung vorgenommen werden solle.

b) diese Entschädigung soll denselben nicht sowohl als eine Rente, wodurch das Eigenthums- oder Veräußerungs-Recht der Interessentschaft beschränkt werden könnte, sondern als Zins eines wirklichen Kaufschillings angesehen, und bey einem etwa eintretenden Verkauf eines Antheils derselbe in einem dem Ertrag angemessenen Capitalwerth übernommen werden.

c) die Ausbezahlung des Jahrgelds an die Siederschafts-Interessenten wird nach der bisherigen Observanz auch für die Zukunft jedesmal mit dem Anfang des Gesieds erfolgen.

d) die den Interessenten eigenthümlich zuständigen Holzplätze, welche bei der neuen Einrichtung für sie entbehrlich werden, sollen von Seiten allergnädigster Herrschaft um ein jährlichrs Locarium in Bestand genommen werden.

II. Den Interessenten der Fideikommiß-Antheile wird auf ihr allerunterthänigstes Bitten

a) die — für die Fideicommiß-Antheile mit 480 fl. Jahrgeld und 90 fl. Recompenz, zusammen also auf 570 fl. bestimmte Taxe, da solche gegen die für die freyeigenen Siedens-Antheile allergnädigst bestimmte

Summe von 800 fl. in einigem Mißverhältniß zu stehen scheint, mittelst einer Recompenz-Zulage von 30 fl. auf die gerade Summe von sechshundert Gulden allergnädigst erhöht.

b) das der Siederschaft ausgesetzte Benefiz von jährlichen Einhundert Gulden wird auch den künftigen Siedersfamilien auf so lange allergnädigst garantirt, als dieselben die Ausübung des Siedrechts, folglich auch den Gewinn von ihrem Gewerbe entbehren müssen.

c) wollen Seine Königliche Majestät auch den künftigen Sieders-Wittwen, da solche nach der bisherigen Verfassung durch Theilnahme an dem Gesied die Erhaltung ihrer Familie sichern konnten, das den Siedern ausgesetzte jährliche Benefiz von Einhundert Gulden ebenfalls allergnädigst angedeihen lassen; auch endlich

d) den Siedern eine ihrem Hausbedarf angemessene Theilnahme an dem künftigen Holzfloß in der Maaße allergnädigst gestattet haben, daß den Siedern das zum Hausbedarf erforderliche Quantum Brennholz auf Kosten der allergnädigsten Herrschaft mit dem zum Gesied benöthigten Brennholz herbeygeflößt, und sodann in einem Preiß, der den Selbstkosten nicht übersteigt, nach dem Bedürfniß einer jeden Familie abgereicht werden solle.

Stuttgart, den 20. Januar 1812.

Auf besondern allerhöchsten Befehl.

Königliches Finanzministerium.

Mandelsloh.

Diese Allerhöchste Königliche Resolution ist von der Königlichen Commission im wörtlichen Auszug der betreffenden Stellen dem Königlichen Salinenamt zu Hall zur allgemeinen Bekanntmachung der Interessenten und der gesammten Siederschaft unter heutigem Tag mitgetheilt worden. Hall, den 25. Januar 1812.

Königliche Commission.

Fidem copiae T. Amtschreiber Müller.

VIII.

Da Seine Königliche Majestät vermöge allerhöchster Resolution vom 5. d. M. allergnädigst genehmiget haben, daß von den geschicktesten und thätigsten Siedern immer Einer in jedem Siedhaus als ein dem Siedmeister untergeordneter Obersieder beständig zum Siedgeschäft aufgestellt, und denselben neben dem Benefiz von Einhundert Gulden ein Jahrgehalt von Zweyhundert Siebenzig Fünf Gulden statt des bißherigen Siedlohns, abgereicht werde, die übrigen Sieder aber bey ihrem wechselnden Siedlohn, so, daß in den doppelten Siedhäusern neben dem Obersieder 5 Mann, in den einfachen aber 3 Mann zu beschäftigen sind, verbleiben, sodann aber die bey den Nebenverrichtungen angestellten Sieder statt des bisherigen Tagelohns von 24 kr. einen Wochenlohn von Drey Gulden Dreyßig Sechs Kreuzer zu beziehen haben sollen; So wird der Saline-Director Thon von dieser allerhöchsten Verfügung des Endes in Kenntniß gesezt, um hienach die geschicktesten und thätigsten Subjecte aus der Siederschaft, besonders auch solche, welche durch die eingeführte Königliche Administration den bedeutendsten Verlust erlitten, auszuwählen, und 16 derselben, also für jedes Siedhaus Einen als Obersieder in Vorschlag zu bringen.

Da Seine Königliche Majestät auch ferner zu Verhütung eines Salz-Abtrags aus den Siedhäusern, allergnädigst geruhet haben, jedem Sieder zu seinem Hausbedarf jährlich siebenzig Pfund Salz als Natural-Deputat, und den Sieders-Wittwen, statt der von ihnen angesuchten Geldzulage ebenfalls ein Natural-Deputat von Zehen Pfund Salz p. Kopf, allerhuldreichst auszusetzen, so wird dem Saline-Director Thon in dieser Gemäsheit aufgegeben, die Salzverwaltung zu der Abgabe dieses Natural-Salzes anzuweisen, und dießfalls zu legitimiren, demjenigen Sieder, welcher das verwilligte Deputat an

Salz nicht ganz konsumirt, den Ueberrest oder das Guthaben mit drey Kreuzer p. Pfund zu vergüten.

Uebrigens wird dem Saline-Director hiebey noch eröffnet, daß in Gemäsheit der allerhöchsten Resolution sodann jeder, auch der geringste Salz-Abtrag mit ewiger Entfernung von dem Siedgeschäft bestraft, und selbst derjenige Sieder, welcher neben dem Entwender die Schicht hat, und den Abtrag hätte beobachten können, mit einer verhältnißmäßigen Strafe belegt werden solle.

Die Königliche Saline-Direction hat nun, nach Maasgabe dieser Verordnungen, das Erforderliche einzuleiten, und die auf die Salz-Entwendung gelegte Strafe der gesammten Siederschaft als Gesetz bekannt zu machen.

Stuttgart, den 28. July 1812.

Departement der Finanzen, Section des Bergwerks-, Eisen- und Salinenwesens.

Herda.

Die Richtigkeit dieser Abschrift

T. Haalschreiber Koch.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hufnagel, Carl F. von

Beleuchtung der in Ansehung der Saline zu Schwäbisch-Hall bestehenden Rechtsverhältnisse

Tübingen 1827

Decis. 62 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396935-3